



Bericht

der Landesregierung

Bericht zum Stand der Inklusion im schulischen Bildungsbereich

Inklusion im Bildungsbereich weiterentwickeln

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	7
2	Einleitung	10
3	Die Förderzentrumslandschaft in Schleswig-Holstein	12
3.1	Die Förderzentren inkl. der Verbundsysteme in Schleswig-Holstein.....	12
3.2	Die sonderpädagogische Ressourcenvergabe seit 2009/10.....	14
3.3	Die sonderpädagogische Förderung (Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote) in Schleswig-Holstein.....	17
3.3.1	Förderquoten im Schuljahr 2018/19.....	17
3.3.2	Inklusionsquote im Schuljahr 2018/19	19
3.3.3	Förderschulbesuchsquote im Schuljahr 2018/19	20
4	Arbeitsfelder und Aufgaben der Lehrkräfte für Sonderpädagogik	22
4.1	Prävention.....	23
4.2	Inklusion.....	26
4.3	Beschulung in einem Förderzentrum	27
4.4	Aufgaben der Lehrkräfte für Sonderpädagogik	27
4.4.1	Diagnostik zur individuellen Förderung.....	27
4.4.2	Unterricht im Fach und der Fachrichtung.....	27
4.4.3	Beratung in sonderpädagogischem Kontext	28
4.4.4	Netzwerkarbeit im Sinne sonderpädagogischer Förderung	28
5	Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Themenbereich Inklusion und Prävention	30
5.1	Ausbildung in der ersten und zweiten Phase	30
5.2	Allgemeine Fortbildung	34
6	Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit unter Berücksichtigung von Schulischer Assistenz und Schulbegleitung (Pool-Lösung).....	35
6.1	Bündelung von rechtskreisübergreifenden Ressourcen an der Regelschule im inklusiven Kontext	36

6.1.1	Definition und Rechtslage	36
6.1.2	Praxis der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit	37
6.2	Kooperation insbesondere von Schule und Jugendhilfe im Rahmen von temporären Maßnahmen im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung am Förderzentrum	40
6.3	Kurse der Landesförderzentren Sehen bzw. Hören und Kommunikation	41
7	Darstellung der sonderpädagogischen Förderung	45
7.1	Schwerpunkt Lernen	47
7.2	Schwerpunkt Sprache	52
7.2.1	Konzept der alltagsintegrierten Sprachbildung in Schleswig-Holstein	53
7.2.2	Vorschulische und schulische Sprachheilmaßnahmen	54
7.3	Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	58
7.4	Schwerpunkt Geistige Entwicklung	62
7.5	Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung.....	64
7.6	Schwerpunkt Hören	66
7.7	Schwerpunkt Sehen.....	68
7.8	Schwerpunkt Autistisches Verhalten.....	70
7.9	Schwerpunkt Dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler	71
7.10	Unterstützte Kommunikation	73
8	Schulabschlüsse	75
8.1	Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	76
8.2	Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den zentralen Abschlussprüfungen	77
9	Übergang Schule - Beruf.....	79
10	Inklusive Entwicklung an den beruflichen Schulen.....	82
10.1	Kooperative Berufsorientierungsprojekte der Förderzentren Geistige Entwicklung an den berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein im AV-SH und AV-SHi	83

10.2	Inklusive Beschulung in der Berufsschule, in den Berufsfachschulen, den Fachschulen, den Fachober- und Berufsoberschulen bis zum Beruflichen Gymnasium.....	87
11	Weiterentwicklung der Inklusion.....	87
11.1	Inklusion ist die Aufgabe aller an Schule Beteiligten.....	89
11.2	Inklusion braucht Qualitätsstandards	89
11.2.1	Gestaltung der Übergänge	89
11.2.2	Sprachstandserhebung.....	90
11.2.3	Kontinuierliche Unterstützung in den Grundschulen	90
11.2.4	Feststellungsdiagnostik	90
11.2.5	Temporär intensiv-pädagogische Maßnahmen	91
11.2.6	Besoldungsstruktur der Schulleitungen	91
11.2.7	Sonderpädagogisches Budget.....	91
11.2.8	Landesförderzentrum Autismus.....	91
11.2.9	Sonderpädagogischer Förderbedarf im Planstellenzuweisungserlass.....	92
11.3	Elternarbeit.....	92
11.4	Inklusives Konzept bei der beruflichen Orientierung	93
11.5	Inklusion verlangt eine (strukturelle) Weiterentwicklung der Kooperation der verschiedenen Systeme.....	93
11.6	Inklusion braucht unterschiedliche Professionen und Ressourcen	94
12	Abbildungsverzeichnis	96
13	Literaturverzeichnis	99

Anlass

Der Landtag hat mit Drucksache 19/794 die Landesregierung gebeten, zur Mitte der 19. Legislaturperiode einen Bericht zum Stand und zur qualitativen Stärkung der Inklusion an den öffentlichen Schulen des Landes vorzulegen.

Darüber hinaus soll Auskunft über Konzepte zur Weiterentwicklung der Inklusion gegeben werden. Es sollen die Entwicklungen von regionalen Pool-Lösungen, die Arbeit in multiprofessionelle Teams, die Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit und die bessere Unterstützung der Lehrkräfte berücksichtigt werden.

1 Zusammenfassung

Die Inklusive Bildung in Schleswig-Holstein hat eine lange Tradition. Bundesweit hat Schleswig-Holstein eine der höchsten Inklusionsquoten. Insgesamt gab es in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2018/19 243.137 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 - 10. Davon hatten 6,79% einen anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiven Maßnahmen lag im Schuljahr 2018/19 bei 69,53%. Gegenüber dem Schuljahr 2000/01, in dem die Quote noch 27,8% betrug, hat sich dieser Anteil mehr als verdoppelt. Seit dem Schuljahr 2015/16 ist eine relativ konstante Quote zu verzeichnen.

Geleistet wird die Arbeit im Bereich der Inklusion von allen Schulen und Lehrkräften. Die 82 Förderzentren und 20 Verbundsysteme mit ihren 2.343 Lehrkräften nehmen dabei eine Schlüsselrolle für die Qualität von Inklusion ein. Das gilt sowohl in der Arbeit in den allgemeinbildenden Schulen als auch für die Beschulung in den Förderzentren. Ihre Aufgaben reichen im sonderpädagogischen Kontext von der Diagnostik über Beratung aller Lehrkräfte und an Schule Beteiligten bis zur individuellen Förderung im Unterricht und Netzwerkarbeit im Feld sonderpädagogischer Förderung.

Für diese Arbeit braucht es besonders gut aus- und fortgebildete Lehrkräfte in ausreichender Zahl. Deshalb schafft die Landesregierung in den Jahren 2018 bis 2024 insgesamt 490 neue Stellen für Sonderpädagoginnen und -pädagogen. Mit dieser Erhöhung ist bereits begonnen worden. Seit dem Schuljahr 2018/19 findet ein Aufwuchs in jährlichen Schritten von 70 zusätzlichen Planstellen für Sonderpädagoginnen und -pädagogen statt.

Deshalb sind seit 2014 im Lehrkräftebildungsgesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Lehrkräfte aller Schularten im Studium und im Vorbereitungsdienst die pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion erwerben und mit den Grundlagen der Förderdiagnostik vertraut gemacht werden. Im Bereich Fortbildung gibt es eine Vielzahl von Angeboten: Allein im Jahr 2018 bot das Institut für Qualitätsentwicklung an Schule (IQSH) 127 Veranstaltungen zum Themenfeld Inklusion an. Besonders gefordert sind die Aus- und Fortbildung derzeit vor allem durch die auf 174 gestiegene Zahl an Studienanfängern und auf 100 gestiegene Zahl an Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV).

Der Bericht stellt überdies dar, wie sich die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit unter Berücksichtigung von Schulischer Assistenz und Schulbegleitung darstellt. Hierzu gibt es im Land unterschiedliche Modelle und einzelne Ansätze zu einer engeren Zusammenarbeit haben derzeit noch Pilotcharakter. Sie zeichnen sich durch große Unterschiede in der Reichweite und Laufzeit, bei den Kooperationspartnern und in der Akzeptanz aus.

Die eigentliche sonderpädagogische Förderung erfolgt in den Arbeitsfeldern Prävention, Inklusion und Beschulung am Förderzentrum. Die Ausgestaltung dieser Angebote findet fachrichtungsspezifisch in Abhängigkeit zu den von der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) festgelegten neun sonderpädagogischen Schwerpunkten statt. Der Bericht schlägt Maßnahmen vor, wie die Arbeit mit den Schwerpunkten weiter ausgestaltet werden kann. Dabei wird auf die Erfahrungen und best practice Beispiele aus dem ganzen Land zurückgegriffen.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können grundsätzlich alle Schulabschlüsse erreichen. Die Quote der Schulentlassenen ohne Schulabschluss betrug im Entlassjahr 2018 insgesamt 8,5%; davon hat rund die Hälfte dieser Schülerinnen und Schüler die Schule mit einem Abschlusszeugnis in den Fachrichtungen „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ verlassen.¹

Da die Schule jungen Menschen auch zu der Fähigkeit verhelfen soll, Verantwortung zu übernehmen, widmet sich der Bericht schließlich auch dem Übergang von der Schule zum Beruf und der Weiterentwicklung der Inklusion in berufsbildenden Schulen.

Insgesamt zeigt der Bericht, dass eine Weiterentwicklung der Inklusion in Schulen notwendig ist, die über eine rein quantitative Betrachtung der Inklusion hinaus nun vor allem die Qualität der inklusiven Beschulung in den Blick nimmt. Es gilt das Motto: „So viel gemeinsame Beschulung wie möglich, so viel individuelle Unterstützung wie nötig.“ Das erfordert eine konsequente Qualitätsentwicklung, bei der die einzelne Schülerin

¹ Schülerinnen und Schüler, die an Förderzentren „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, können dort keinen berufsqualifizierenden Abschluss - also mindestens den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss - erreichen. Mit dem Schulabschluss in diesen Förderschwerpunkten gelten sie vielmehr im Sinne der Amtlichen Schulstatistik sowie der KMK-Statistik als ohne Schulabschluss entlassen. Dies trifft auch zu für junge Menschen, die inklusiv, aber nicht zielgleich beschult werden. Sie gehören ebenfalls zur Gruppe derjenigen, die ohne Schulabschluss blieben.

bzw. der einzelne Schüler sowie deren Eltern im Mittelpunkt stehen. Die Schlüsselfrage lautet: „Was hilft der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler am besten?“

Dieser Bericht gibt Antworten auf diese Frage, indem er den Ist-Stand der Inklusion an Schulen darstellt, die Weiterentwicklung der Inklusion an Schulen und die Rolle der Förderzentren in Schleswig-Holstein in den Blick nimmt. Dabei orientiert sich der Bericht an folgenden Thesen:

- Inklusion ist Aufgabe aller an Schule Beteiligten.
- Inklusion braucht Qualitätsstandards.
- Inklusion verlangt eine (strukturelle) Weiterentwicklung der Kooperation der verschiedenen Systeme.
- Inklusion braucht unterschiedliche Professionen und einen gezielten Ressourceneinsatz.

2 Einleitung

Ziel der im Jahr 2009 von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention ist es, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen, Chancengleichheit in der Bildung und in der Arbeitswelt herzustellen und allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit auf einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben (UN-Behindertenrechtskonvention-BRK, 2006).

Um bundesweite Vergleiche der Entwicklung anzustellen, erfolgt eine Betrachtungsweise anhand von Quoten. Laut den Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz stellt sich im Vergleich der Länder der Bundesrepublik in Schleswig-Holstein die Förderschulbesuchsquote folgendermaßen dar: Im Jahr 2016 waren es 2,1%, während bundesweit 4,2% der Schülerinnen und Schüler eine Förderschule besuchten. Im Schuljahr 2018/19 betrug die Förderschulbesuchsquote 2,07%.

Land	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BW	4,4	4,5	4,7	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	4,7	4,7
BY	4,3	4,5	4,5	4,5	4,4	4,5	4,4	4,5	4,5	4,5
BE	4,3	4,2	4,2	4,0	3,8	3,5	3,2	3,0	2,8	2,5
BB	5,7	5,4	5,3	5,0	4,8	4,7	4,5	4,2	4,1	4,0
HB	4,5	4,6	4,7	4,4	2,8	2,3	1,9	1,5	1,1	1,0
HH	5,0	4,9	4,9	4,6	4,2	3,8	3,6	3,4	3,2	3,1
HE	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,1	4,0	3,9	3,7
MV	8,7	8,6	8,3	7,7	7,0	6,6	6,4	6,4	6,1	6,0
NI	4,2	4,4	4,4	4,4	4,3	4,3	4,1	3,9	3,6	3,4
NW	5,0	5,1	5,2	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	4,6	4,5
RP	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0
SL	3,9	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,2	4,1	3,9
SN	6,9	6,9	6,8	6,6	6,4	6,3	6,1	6,0	5,9	5,7
ST	8,9	8,7	8,3	8,0	7,5	7,1	6,8	6,4	6,2	5,9
SH	3,3	3,1	2,9	2,8	2,7	2,5	2,4	2,3	2,2	2,1
TH	7,8	7,5	8,6	5,8	5,2	5,0	4,6	4,4	4,2	4,0
D	4,7	4,8	4,8	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2

Abbildung 1: Förderschulbesuchsquoten im Vergleich der Länder von 2007-2016 (KMK, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 214, Juni 2018)

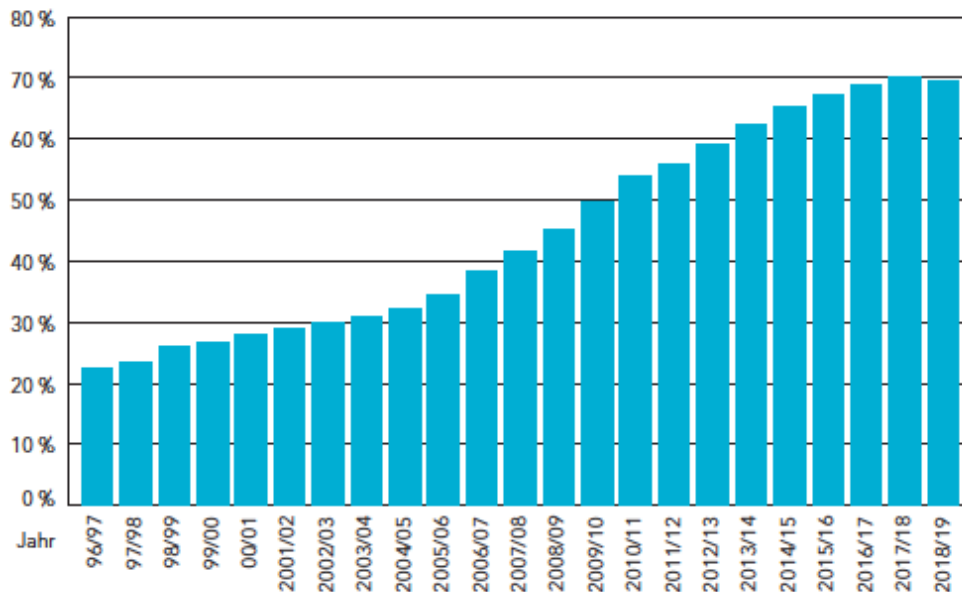


Abbildung 2: Entwicklung der Anteile der Schülerinnen und Schüler in inklusiven Maßnahmen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Klassenstufen 1-10 vom Schuljahr 1996/97 bis zum Schuljahr 2018/19 in Schleswig-Holstein (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Gesetzlich ist die gemeinsame Beschulung in § 4 Abs. 13 und § 5 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) geregelt: „(...) Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.“ Und „(...) Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht) (...)“.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Förderzentrumslandschaft im Land Schleswig-Holstein, den Stand der Entwicklung der schulischen Inklusion sowie die sonderpädagogischen Unterstützungssysteme. Ausgangspunkte sind die Berichte der Landesregierung „Bericht zur landesweiten Umsetzung von Inklusion an Schulen“, Drs. 17/1568 aus dem Jahr 2011 und „Inklusion an Schulen“, Drs. 18/2065 aus dem Jahr 2014. Es findet im nachfolgenden Bericht sowohl eine quantitative Betrachtung anhand einzelner Quoten als auch vor allem eine qualitativ inhaltliche Betrachtung statt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) hat zu Beginn des Schuljahres 2018/19 die Schulleitungen der Förderzentren und die untere Schulaufsicht befragt sowie die amtliche Schulstatistik zum Schuljahr 2018/19 ausgewertet.

3 Die Förderzentrumslandschaft in Schleswig-Holstein

3.1 Die Förderzentren inkl. der Verbundsysteme in Schleswig-Holstein

Im Schuljahr 2018/19 war die sonderpädagogische Förderung in 82 Förderzentren und 20 Verbundsystemen organisiert:

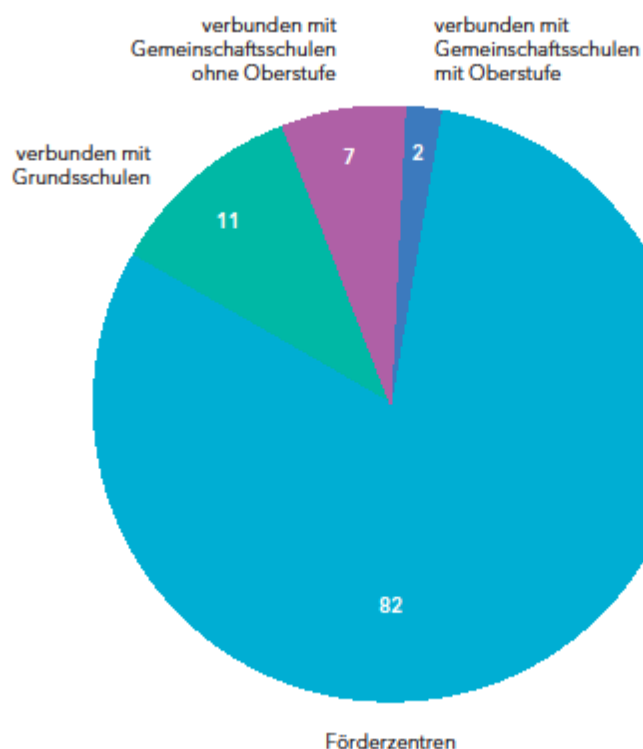


Abbildung 3: Verteilung der Förderzentren und Verbundsysteme an allgemeinbildenden Schulen (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Die Verteilung der einzelnen Förderschwerpunkte über die Förderzentrumslandschaft in Schleswig-Holstein stellt sich wie folgt dar:

- **47** Förderzentren Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung,
- **1** Förderzentrum Emotionale und soziale Entwicklung,
- **23** Förderzentren Geistige Entwicklung,
- **2** Förderzentren Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung,
- **1** Förderzentrum Geistige Entwicklung und Lernen,
- **2** Förderzentren Körperliche und motorische Entwicklung,
- **1** Förderzentrum Sprache,

- **2** Landesförderzentren Körperliche und motorische Entwicklung
- **1** Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig,
- **1** Landesförderzentrum Sehen in Schleswig,
- **1** Landesförderzentrum Pädagogik für Kranke, Hesterberg in Schleswig,
- **11** Verbundsysteme mit einer Grundschule,
- **9** Verbundsysteme mit einer Gemeinschaftsschule.

Die Förderzentren verteilen sich wie folgt über Schleswig-Holstein:

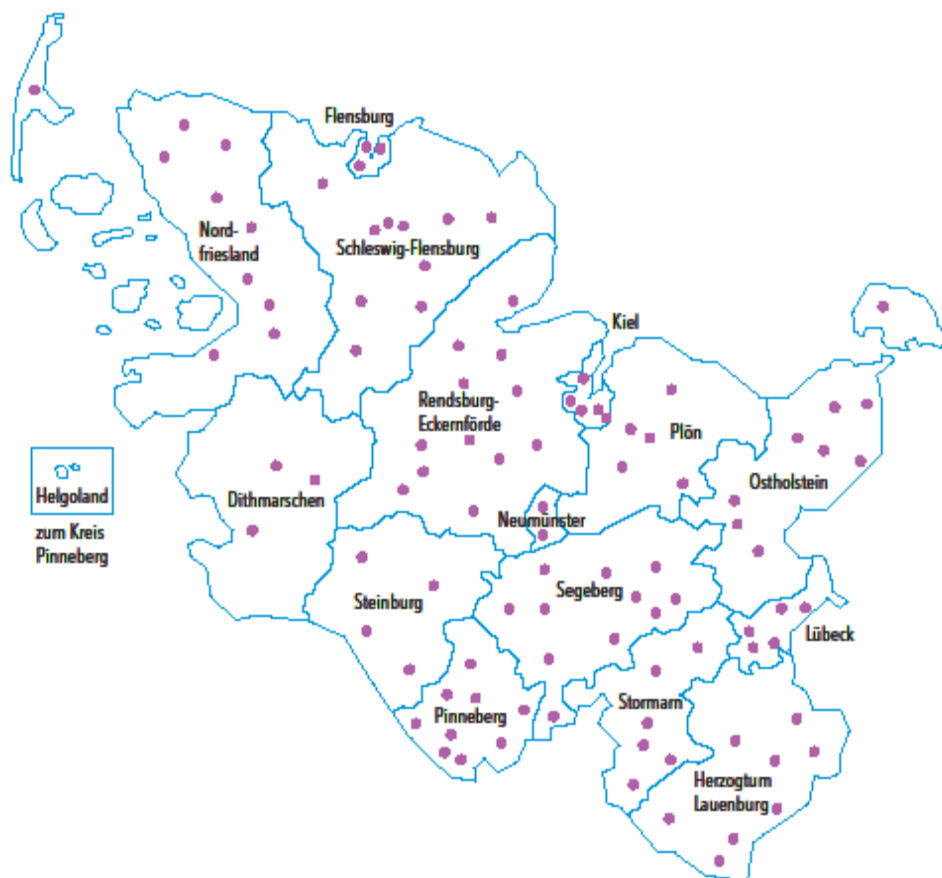


Abbildung 4: Überblick Förderzentren inkl. Verbundsysteme in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Die Förderzentren sind weiterhin gleichmäßig über das Land verteilt. Es gilt allerdings zu untersuchen, ob die Lage und die Größen der bestehenden Förderzentren die sonderpädagogischen Förderbedarfe in geeigneter Weise abdecken und welches die geeigneten Parameter für die Größe der jeweiligen Einzugsbereiche sind. Dabei ist zu prüfen, ob der bisherige Parameter (Grundschulschülerzahl im Einzugsbereich-Mindestgrößen-VO) ergänzt werden soll. In diesem Rahmen soll zudem überprüft

werden, welche Folgerungen sich daraus für die Besoldung der Schulleitungen ergeben.

3.2 Die sonderpädagogische Ressourcenvergabe seit 2009/10

Im Schuljahr 2009/10 wurden 282.295 Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen in den Jahrgängen 1 - 10 gezählt. Für die sonderpädagogische Förderung wurden im Schuljahr 2009/10 2.094 Planstellen und Stellen im Planstellenzuweisungsverfahren (PZV) bereitgestellt. Im Schuljahr 20018/19 wurden 243.137 Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen in den Jahrgängen 1 - 10 gezählt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitraum um rund 40.000 zurückgegangen. Für die Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung wurden im Schuljahr 2018/19 2.273 Planstellen und Stellen im PZV bereitgestellt, d.h. es wurden rund 180 Planstellen und Stellen mehr für eine sonderpädagogische Förderung in den Arbeitsfeldern der Sonderpädagoginnen und -pädagogen zur Verfügung gestellt. In Prozenten ausgedrückt bedeutet das, im Zeitraum von 2009/10 bis zum Schuljahr 20018/19 nahm die Anzahl der Schülerinnen und Schüler real um rund 14% ab, während die Anzahl der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im System um 9% gesteigert worden ist.

Schuljahr	00/01	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Schüler/-innen mit sopäd. Förderbedarf															
	16.507	16.739	17.011	16.468	16.004	15.960	15.288	15.593	15.602	15.467	15.467	15.552	15.869	16.367	16.519
davon in Förderzentren															
	11.922	10.998	10.470	9.641	8.757	8.031	7.459	6.895	6.376	5.807	5.376	5.094	4.951	4.879	5.034
in inklusiven Maßnahmen															
	4.585	5.741	6.541	6.827	7.247	7.929	7.829	8.698	9.226	9.660	10.091	10.458	10.918	11.488	11.485
alle Schüler/innen der Jg.St. 1-10															
	297.779	305.782	302.072	295.986	288.964	282.295	276.584	271.645	265.849	250.987	247.096	245.511	246.230	244.451	243.137
davon Anteil der Schüler/-innen mit sopäd. Förderbedarf in %															
	5,54	5,47	5,63	5,56	5,54	5,65	5,83	5,74	5,87	6,16	6,26	6,33	6,44	6,70	6,79
in Förderzentren															
	4,00	3,60	3,47	3,26	3,03	2,84	2,70	2,54	2,40	2,31	2,18	2,07	2,01	2,00	2,07
in inklusiven Maßnahmen															
	1,54	1,88	2,17	2,31	2,51	2,81	3,14	3,20	3,47	3,85	4,08	4,26	4,43	4,70	4,72
Schül. in I-Maßnahmen in % der Schül. mit Förderbed.															
	27,8	34,3	38,5	41,5	45,3	49,7	53,8	55,8	59,1	62,5	65,2	67,2	68,8	70,2	69,5

Abbildung 5: Längsschnitt der Schülerinnen- und Schülerzahl der Jahrgangsstufen 1-10, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, in inklusiven Maßnahmen und an Förderzentren sowie Darstellung der einzelnen Quoten vom Schuljahr 2000/01 bis zum Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Schuljahr	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20
Pl.St.	2.094	2.094	2.099	2.094	2.113	2.113	2.153	2.153	2.203	2.273	2.343

Abbildung 6: Entwicklung der im Haushalt bereitgestellten Planstellen für die sonderpädagogische Förderung vom Schuljahr 2009/10 bis zum Schuljahr 2018/19 inkl. aller Ausgleichs- und Ermäßigungstatbestände (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

In Schleswig-Holstein gehen alle Ressourcen für sonderpädagogische Förderung über die unteren Schulaufsichten an die Förderzentren (ausgenommen sind die Landesförderzentren), die dann den konkreten Einsatz der Lehrkräfte steuern. Vorgabe ist dabei, dass die zugewiesenen Planstellen und Stellen so eingesetzt werden, dass die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler und die in den Förderzentren unterrichteten gleich versorgt werden. Die Zuweisung für die Prävention für die zu verwendenden Lehrerwochenstunden in der Grundschule ist im Planstellenzuweisungserlass geregelt. Die Planstellenzuweisung ist nach Förderschwerpunkten differenziert, wobei Lernen, Sprache und Emotional und soziale Entwicklung zusammengefasst sind.

In der Fachwissenschaft wird die Verknüpfung der Zuweisung von Lehrkräften mit der Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf als „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“ bezeichnet. Es ist nachgewiesen, dass eine solche Verknüpfung zu einer deutlichen Steigerung des Anteils der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf führt. Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung erfolgt die Planstellenzuweisung deshalb nach einem systemischen Verteilungsmodus, bei dem die Gesamtschülerzahlen der Klassen 1 - 10 aller Schularten zu 70% und die Sozialstruktur der Bevölkerung (Arbeitslosenquote und Hilfen zum Lebensunterhalt) zu 30% berücksichtigt werden. In den anderen Förderschwerpunkten berücksichtigt die Verteilung insbesondere die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf.



Abbildung 7: Ressourcenverteilung für die sonderpädagogische Förderung (Prävention, Inklusion, am Förderzentrum) im Schuljahr 2018/19 differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Die Abbildung 7 zeigt den Einsatz der sonderpädagogischen Ressourcen über alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten. Da der Einsatz der sonderpädagogischen Ressource in Abhängigkeit zu den Höhen der Förderquoten des jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarfes

und den schulischen Angeboten an den jeweiligen Förderorten steht, fallen die Quoten jeweils unterschiedlich aus und können nicht unmittelbar miteinander verglichen werden. Des Weiteren beeinflussen sich die Quoten und der Ressourceneinsatz gegenseitig. Es muss allerdings festgestellt werden, dass die Verteilung der Ressourcen innerhalb der jeweiligen Arbeitsbereiche landesweit sehr unterschiedlich ist. Damit verbunden ist die Frage, ob es auch weiterhin zu einem Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma kommt oder ob dieses inzwischen durch die vorgenommene Ressourcensteuerung überwunden werden konnte.

3.3 Die sonderpädagogische Förderung (Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote) in Schleswig-Holstein

Alle Schülerinnen und Schüler werden in der von ihnen besuchten Schule gefördert. Hierzu verfügt die einzelne Schule über Konzepte, Methoden, Mittel und qualifiziertes Personal. Ist diese Förderung jedoch im Einzelfall nicht ausreichend, so kann je nach dem speziellen Bedarf Unterstützung durch die Lehrkräfte der sonderpädagogischen Förderzentren oder durch Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Zentren erfolgen.

Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung hat eine inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung und damit auch eine Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung erfordert. Sonderpädagogik ist stets subsidiär. Der lange Prozess, der in allen deutschen und europäischen Ländern stattfand, hin zu mehr Prävention und Inklusion ist in Schleswig-Holstein weit fortgeschritten. Dabei ist es Aufgabe der Förderzentren, fachlich qualifizierte und sich stets um weitere Verbesserung ihres Angebotes bemühende differenzierte, auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und ihrer Schulen ausgerichtete sonderpädagogische Unterstützung bereitzuhalten und anzubieten. Dabei erfolgt die sonderpädagogische Förderung in den deutschen Ländern gem. KMK-Empfehlungen in neun sonderpädagogischen Schwerpunkten, die im Kapitel 8 im Einzelnen und im Blick auf die Umsetzung in Schleswig-Holstein erörtert werden.

3.3.1 Förderquoten im Schuljahr 2018/19

Mit der Förderquote wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern in allgemeinbildenden Schulen der Jahrgangsstufe 1 - 10 unabhängig von dem Förderort angegeben.

Im Schuljahr 2018/19 wurden in Schleswig-Holstein 16.519 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Dies entspricht 6,79% aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 10. Der größte Anteil entfiel dabei auf den Schwerpunkt Lernen (49,69%²) gefolgt vom Schwerpunkt Geistige Entwicklung (24,08%³).

Insgesamt hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Vergleich zum Schuljahr 2007/08 (vgl. Abb. 8) um 1,23 Prozentpunkte erhöht.

Schuljahr	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
SH	5,56	5,54	5,65	5,83	5,74	5,87	6,16	6,26	6,33	6,44	6,70	6,79
Bund	5,77	5,91	6,03	6,21	6,29	6,46	6,64	6,80	6,95	6,99	n.v.	n.v.

Abbildung 8: Entwicklung der Förderquote in Schleswig-Holstein und im Durchschnitt der Länder in Deutschland vom Schuljahr 2007/08 bis zum Schuljahr 2018/19 (MBWK, KMK)

Insgesamt ist in Deutschland festzustellen, dass vermehrtes inklusives Unterrichten bisher kaum zu einem Rückgang des Unterrichts in Förderschulen geführt hat. Offensichtlich begründet sich der Anstieg der Inklusionsquote in den Jahren seit 2008/09 überwiegend mit der Tatsache, dass bei mehr Kindern und Jugendlichen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wurde.

Die Entwicklung in Schleswig-Holstein hebt sich vom Trend in den anderen Ländern ab. Bei gering gestiegener Förderquote ist insgesamt die Inklusionsquote gestiegen und die Förderschulbesuchsquote gesunken.

Prof. Dr. Karl-Dieter Schuck und Prof. Dr. Wulf Rauer äußern in dem Artikel „Konsequenzen und Anregungen aus EiBiSch (Evaluation der inklusiven Bildung in Schulen) für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule - nicht nur in Hamburg“ die Vermutung, dass „(...) die Anstiege der Förderquote und des Inklusionsanteils (...) somit kein Ausweis für eine gelungene Inklusion (sind), sondern vor allem ein Zeichen für zunehmende individuelle Problemlagen in den allgemeinbildenden Schulen, denen mit einer ‚Sonderpädagogisierung‘ begegnet wird. (...)“ (Schuck/Rauer 2019)

Es bleibt also weiterhin eine Frage, warum es jährlich zu einer Erhöhung der Förderquoten kommt und welche Ursachen die stetige Zunahme der einzelnen Förderquoten

² prozentualer Anteil an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Schuljahr 2018/19

³ s.o.

auch in Schleswig-Holstein hat. Es bleibt auch offen, ob eine weitere Zunahme der Förderquoten kritisch betrachtet werden muss oder ob dies nicht vielmehr ein Ausdruck dafür ist, dass Eltern und Lehrkräfte vermehrt um Unterstützung nachsuchen. Bei der Betrachtung der Förderquoten innerhalb Schleswig-Holsteins ergibt sich in den Kreisen und kreisfreien Städten ein sehr unterschiedliches Bild.

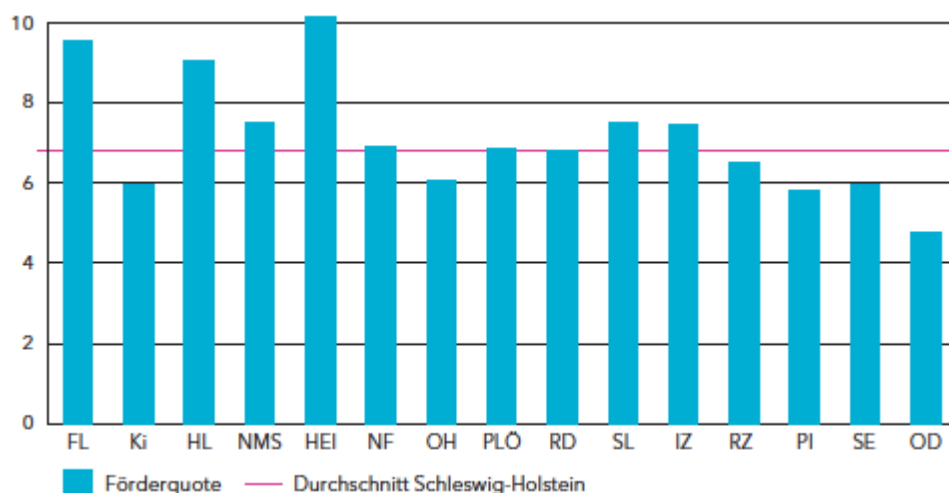


Abbildung 9: Förderquoten landesweit und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

In den Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 - 10 im Schuljahr 2018/19 zwischen 10,17 % im Kreis Dithmarschen und 4,76% im Kreis Stormarn. Der landesweite Durchschnitt über alle Kreise und kreisfreien Städten liegt bei 6,79%.

3.3.2 Inklusionsquote im Schuljahr 2018/19

Die Inklusionsquote gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 1 - 10 der allgemeinbildenden Schulen an.

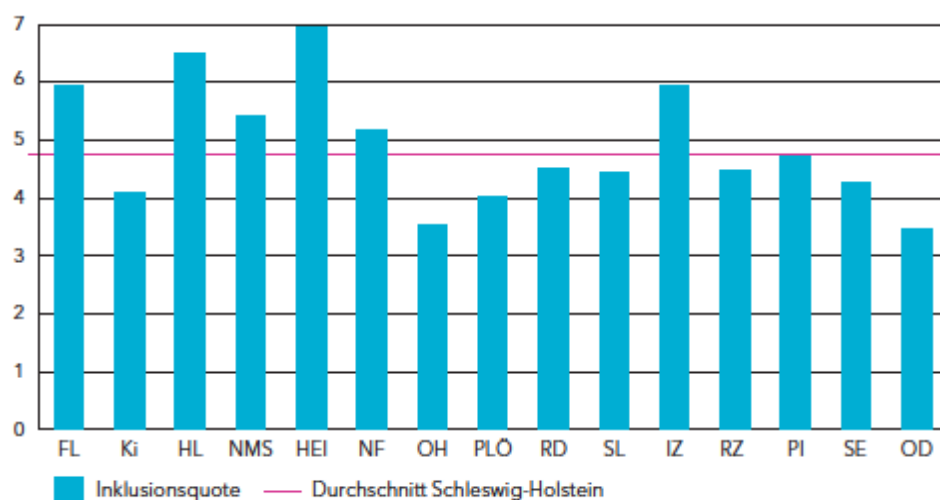


Abbildung 10: Inklusionsquoten landesweit und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Im Schuljahr 2018/19 wurden in den allgemeinbildenden Schulen 11.485 (4,72%⁴) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf gezählt. Der Inklusionsanteil entspricht im Schuljahr 2018/19 69,65% (im Schuljahr 2017/18 70,19%) und hat sich im Vergleich zum vorherigen Schuljahr leicht um 0,66 Prozentpunkte verringert. Dies liegt an der Steigerung der Förderquote im sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung (+112 Schülerinnen und Schüler), aber auch an der Einrichtung temporärer Maßnahmen an den Förderzentren im sonderpädagogischen Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (+22 Schülerinnen und Schüler).

Auch die Inklusionsquoten unterscheiden sich innerhalb des Landes und liegen zwischen 6,97% im Kreis Dithmarschen und 3,52% im Kreis Ostholstein.

3.3.3 Förderschulbesuchsquote im Schuljahr 2018/19

Die Förderschulbesuchsquote gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Förderzentren unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen der Jahrgangsstufe 1 - 10 an.

⁴ Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Jahrgangsstufen 1 - 10

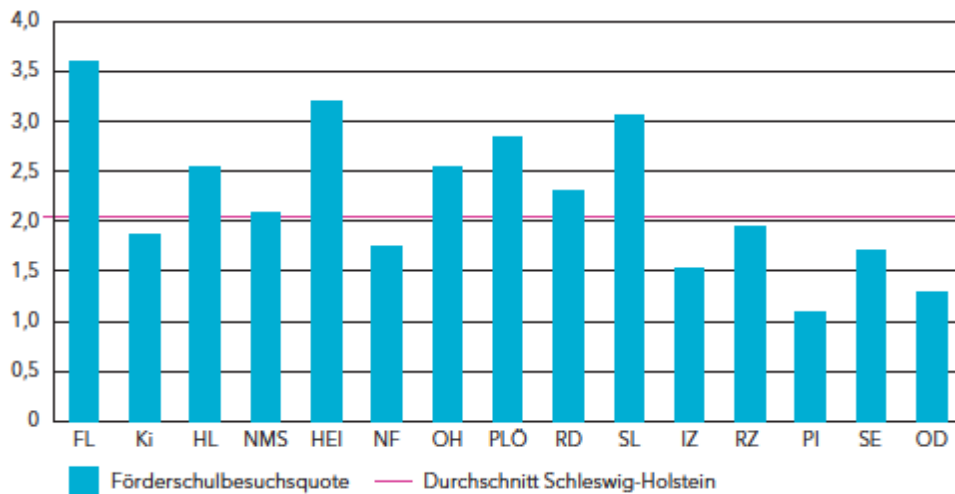


Abbildung 11: Förderschulbesuchsquoten landesweit und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

In Förderzentren wurden im Schuljahr 2018/19 in Schleswig-Holstein 5.034 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Dies entspricht 2,07%. Im Kreis Flensburg betrug der Anteil allerdings 3,5%, während er im Kreis Pinneberg knapp über 1% lag.

Es bleibt weiterhin zu klären, wie sich die regionalen Unterschiede in der Höhe der einzelnen Quoten erklären lassen. Dabei soll die Überlegung verfolgt werden, dass landesweite Standards zur Diagnostik möglicherweise zu einer gleichmäßigen Verteilung der Quoten und damit zu einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise führen können.

Im Kapitel 8 wird auf die einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte näher eingegangen.

4 Arbeitsfelder und Aufgaben der Lehrkräfte für Sonderpädagogik

Mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem damit einhergehenden Anstieg der gemeinsamen Beschulung in der allgemeinbildenden Schule gliedern sich die sonderpädagogischen Arbeitsfelder in drei Bereiche:

- Prävention,
- Inklusion,
- Beschulung in einem Förderzentrum (FöZ).

Sonderpädagogische Förderung im Bereich der *Prävention* findet statt, um Beeinträchtigungen rechtzeitig zu erkennen, durch gezielte Förderung gravierende Störungen zu vermeiden oder zu mildern und einen späteren sonderpädagogischen Förderbedarf zu verhindern.

Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinbildenden Schule wird als Arbeitsfeld *Inklusion* bezeichnet.

Das Arbeitsfeld *Beschulung in einem Förderzentrum* bezeichnet den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem Förderzentrum.

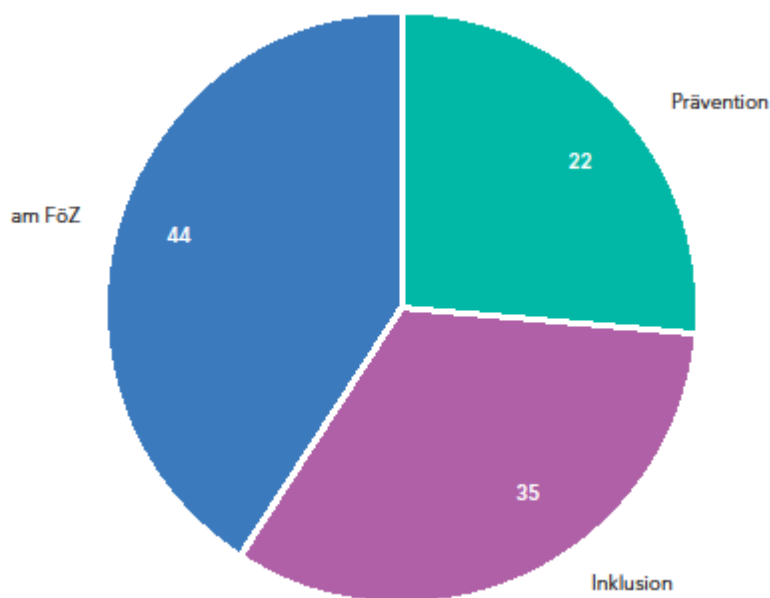


Abbildung 12: Prozentuale Verteilung der Planstellen auf die sonderpädagogischen Arbeitsfelder im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Durch die sonderpädagogischen Förderzentren wurden insgesamt im Schuljahr 2018/19 in Schleswig-Holstein rund 1.980 Planstellen und Stellen für die sonderpädagogische Förderung eingesetzt. In der Prävention beraten und unterstützen die Förderzentrumslehrkräfte die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen insbesondere in der Eingangsphase der Grundschule durch lernprozessbegleitende Diagnostik und Förderung bei Lern-, Sprach- und/oder Verhaltensproblemen, wobei zunächst auf die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verzichtet wird. Rund 22% entfielen davon (ca. 430 Planstellen) auf die Prävention in den allgemeinbildenden Schulen und in den Kindertageseinrichtungen. Bei insgesamt 16.519 der 243.137 Schülerinnen und Schüler (6,79% aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 - 10 aller Schularten) wurde sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, davon wurden 11.485 inklusiv im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet, das sind rund 70% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Hierzu wurden ca. 680 Planstellen und Stellen (35%) für die sonderpädagogische Förderung eingesetzt. Der gemeinsame Unterricht an den Grundschulen wird zusätzlich durch den Einsatz von schulischen Assistenzkräften unterstützt. 5.034 Schülerinnen und Schüler (30%) besuchten Förderzentren. Diese sonderpädagogische Förderung wurde mit rd. 870 Planstellen und Stellen (44%) durchgeführt.

4.1 Prävention

22% der sonderpädagogischen Ressource werden im Rahmen der Prävention eingesetzt.

Im Bereich der Prävention verteilt sich die Ressourcenvergabe der sonderpädagogischen Unterstützungsangebote wie folgt:

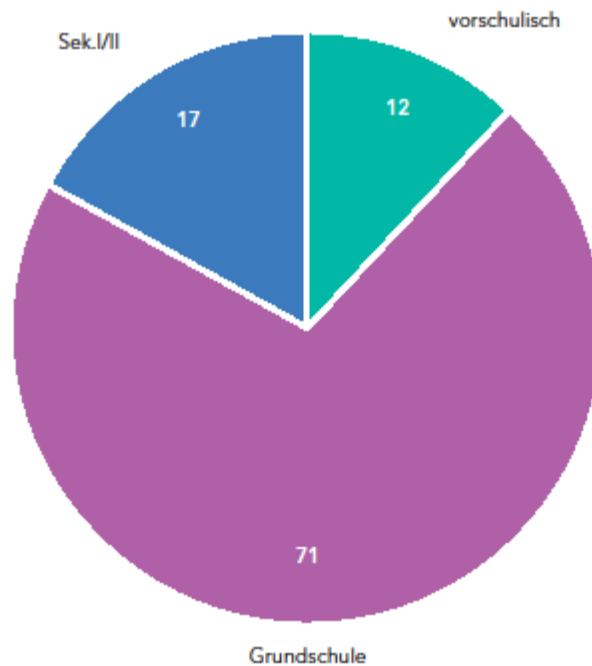


Abbildung 13: Prozentuale Ressourcenvergabe im Bereich der Prävention im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Rund 12% der sonderpädagogischen Ressource für Prävention wird bereits im vorschulischen Bereich, also in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt.

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule muss besonders in den Blick genommen werden. Eine gute Kommunikation zwischen den Erzieherinnen und Erziehern und den Lehrkräften an den Grundschulen kann erheblich zum Gelingen des Überganges beitragen.

Bei allen aktuellen Überlegungen zum Übergang Kindertageseinrichtung/Grundschule handelt es sich um Konzepte, die darauf ausgerichtet sind, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen der Schulanfängerinnen und Schulanfänger gerecht werden zu können. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der frühzeitigen Erfassung von Unterstützungsnotwendigkeiten und der Förderung bei Entwicklungsauffälligkeiten offensichtlich. Die Lehrkräfte an den Förderzentren unterstützen diesen Übergang in beratender Weise. Daher können ein früher Austausch in regelmäßig, strukturell verankerten Gesprächsrunden, die Teilnahme der Förderzentren an Einschulungsgesprächen und die Bildung von Triaden aus Kindertageseinrichtung, Grundschule und Förderzentrum im vorschulischen Jahr den Kommunikationsprozess unterstützen. Die Kooperation zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen ist im Schulgesetz geregelt.

Die §§ 3 und 41 SchulG legen eine Soll-Vorschrift zur Kooperation fest. Im neuen Kindertagesförderungsgesetz ist in § 21 zur Stärkung der Zusammenarbeit im Übergang Kindertageseinrichtung/Grundschule eine gleichermaßen verbindliche Verpflichtung von Seiten der Kindertageseinrichtungen vorgesehen. So kann die Anschlussfähigkeit der Bildungsinhalte und Methoden zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule sichergestellt werden. Darüber hinaus wird zukünftig sichergestellt, dass die Lehrkräfte der Förderzentren als wichtiger Kooperationspartner in die zu schließenden Kooperationsvereinbarungen landesweit einbezogen werden. An der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule im Übergang der zukünftigen Schülerinnen und Schüler wird zurzeit sowohl in den Schulämtern als auch in den Schulen gearbeitet. Durch die Schulaufsicht erfolgt eine regionale Begleitung dieser Prozesse, indem bedarfsorientierte Fortbildungsangebote, Fachtagungen und/oder gemeinsame Veranstaltungen mit Leitungen von Kindertageseinrichtung und Schulleitungen der Grundschulen und Förderzentren zu ausgewählten Themen entwickelt und angeboten werden. Die Grundschulen vereinbaren im Rahmen von Kooperationsverträgen mit den in ihrer Umgebung liegenden Kindertageseinrichtungen Inhalte der Zusammenarbeit sowie Verfahrensschritte und Abläufe vor der Einschulung, um einen gelingenden Übergang sicherzustellen. Dabei werden auch die Förderzentren einbezogen. Ziel ist es, verbindliche Strukturen der Kooperation, Abläufe und Standards festzulegen und Maßnahmen der Übergangsbegleitung zu entwickeln. Grundschulen, Förderzentren und Kindertageseinrichtung vereinbaren zum Beispiel gemeinsame Aktivitäten im vorschulischen Jahr, die Organisation der Einschulungsgespräche, besondere Fördermaßnahmen für Kinder mit erkennbarem allgemeinpädagogischen Förderbedarf und die ggf. notwendige Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Der Prämisse folgend, dass eine frühzeitige Unterstützung sonderpädagogischen Förderbedarf verhindern kann, erhalten die Grundschulen im Planstellenzuweisungserlass eine Lehrerwochenstunde pro Lerngruppe der Eingangsphase - im Schuljahr 2018/19 insgesamt rd. 81,0 Planstellen und Stellen. Zusätzlich ist im Planstellenzuweisungserlass der Förderzentren verankert, dass für die Prävention in den Grundschulen, insbesondere in der Eingangsphase, rechnerisch mindestens zwei Lehrerwochenstunden pro 22 Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Ressource einzusetzen sind. Schon jetzt bildet die Prävention in der Grundschule den größten Anteil der verwendeten Lehrerwochenstunden der Förderzentren (71%) in diesem Bereich.

17% der sonderpädagogischen Ressource im Bereich Prävention wird in der Sekundarstufe I/II eingesetzt.

Die Schülergruppe, die im Rahmen der Prävention sowohl von der allgemeinbildenden Schule als auch von den Förderzentren unterstützt wird, ist keine geschlossene Gruppe mit eindeutig zu klassifizierenden Merkmalen. Vielmehr wechselt die zu unterstützende Schülerklientel je nach Unterrichtsinhalten und nach den durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen. So wichtig sich die Prävention erweist, bleibt die Frage auch weiterhin zu bearbeiten, ab welchem Zeitpunkt oder Leistungsstand eine vertiefende Diagnostik im Rahmen eines Feststellungsverfahrens einsetzen sollte. Es gilt auch zu untersuchen, ob zwischen den sonderpädagogischen Schwerpunkten zu unterscheiden sein wird.

4.2 Inklusion

35% der sonderpädagogischen Ressource wird im Rahmen der Inklusion, also für den gemeinsamen Unterricht, eingesetzt.

Es werden dafür weitere Ressourcen aus dem allgemeinpädagogischen Bereich bereitgestellt: Im Planstellenzuweisungserlass 2017/18 erhielten die allgemeinbildenden Schulen rund 420 Stellenanteile (PZV 2018/19 rund 480) als sogenannten Frequenzausgleich für Maßnahmen des gemeinsamen Unterrichts, um beispielsweise die Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterhalb von durchschnittlich 22 Schülerinnen und Schülern in der Grundschule bzw. 25 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I bilden zu können. Dies erfolgt über die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Erhöhung vom Schuljahr 2017/18 auf 2018/19 um 60 Planstellen und Stellen ist zum einen auf die Erhöhung der Unterrichtsstunden in der Grundschule, zum anderen auf die Ausweitung der Doppelzählung auf den Grundschulbereich seit dem Schuljahr 2018/19 zurückzuführen. Bis einschließlich 2015/16 waren die für diese Doppelzählung bereitgestellten Ressourcen auf 100 Planstellen und Stellen gedeckelt. Ab dem Schuljahr 2016/17 erfolgte eine schrittweise Erhöhung bis hin zu einer vollständigen Berücksichtigung seit dem Schuljahr 2018/19.

4.3 Beschulung in einem Förderzentrum

44% der sonderpädagogischen Ressource wird für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in Förderzentren eingesetzt.

4.4 Aufgaben der Lehrkräfte für Sonderpädagogik

Die Aufgaben der Lehrkräfte für Sonderpädagogik haben sich analog zu den Arbeitsfeldern in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Diese Veränderungen wurden auch in der aktuell überarbeiteten Empfehlung der KMK zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen vom 14.03.2019 - weitere Überarbeitungen der anderen sonderpädagogischen Schwerpunkte werden folgen - aufgegriffen. Die eingesetzte sonderpädagogische Ressource wirkt dementsprechend individuell bei den Schülerinnen und Schülern und in der Beratung und Unterstützung aller an Schule Beteiligten.

4.4.1 Diagnostik zur individuellen Förderung

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen diagnostizieren lernprozessbegleitend im Einsatzbereich. Sie überprüfen Kinder und Jugendliche auf sonderpädagogischen Förderbedarf und erstellen Gutachten.

4.4.2 Unterricht im Fach und der Fachrichtung

Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen unterrichten im Fach unter Berücksichtigung des Lern- und Entwicklungsstands sowie des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes. Sie unterstützen bei der Erstellung von Lernplänen, fertigen Förderpläne mit Zielvorgaben und Förderansätzen (Maßnahmen) und evaluieren diese Fördermaßnahmen beziehungsweise -ergebnisse und entwickeln sie weiter. Sie entwickeln individuelle niveauspezifische Lernangebote sowohl in den Entwicklungs- und den fachlichen Kompetenzbereichen als auch im sonderpädagogischen Schwerpunkt und überprüfen diese.

Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen initiieren Förderangebote, entwickeln Aufgabenformate, stellen Materialien bereit, differenzieren diese nach Umfang, Inhalt, Zeitaufwand, akquirieren bei Bedarf Hilfsmittel in den Förderschwerpunkten und setzen sie methodisch angepasst unterrichtsimmanent in der Einzelbetreuung oder in einer Kleingruppe um.

4.4.3 Beratung in sonderpädagogischem Kontext

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen beraten zu spezifischen Fragestellungen des Lernens unter erschwerten Bedingungen (Wahrnehmung und Bewegung, Denken, Sprache, personale und soziale Identität, Lernstrategien etc.), informieren und unterstützen Lehrkräfte und Eltern bezüglich der Lernprozesse und Lernstrategien von Schülerinnen und Schülern und binden die Kinder und Jugendlichen ein.

Sie zeigen systemische Zusammenhänge durch Fallanalysen und Reaktivierung der Ressourcen der Schülerinnen und Schüler auf und unterstützen Lehrkräfte bei der Gestaltung einer angemessenen Lernumgebung und eines unter fachrichtungsspezifischen Gesichtspunkten barrierefreien Unterrichts, der die Partizipation aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Sonderpädagoginnen und -pädagogen beraten in spezifischen sonderpädagogischen Fragen und unterstützen beratend bei der Entwicklung von allgemeinpädagogischen Förderkonzepten.

Sie bringen sich unterstützend ein bei Fragen zur Frühförderung, bei Kooperationsgesprächen zur Festlegung eines geeigneten Förderortes, bei der Gestaltung von Übergängen einschließlich der Vorbereitung einer Berufswahlentscheidung und beim Übergang in die berufliche Ausbildung oder Beschäftigung.

4.4.4 Netzwerkarbeit im Sinne sonderpädagogischer Förderung

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen kooperieren mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten zur gelingenden Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und stellen Vernetzungen mit außerschulischen Unterstützungssystemen (Kindertageseinrichtungen, Horten, Einrichtungen des Jugendamtes, Sozialen Diensten, Sozialpädagogen, Kreisfachberatungen, Therapeuten, karitativen Verbänden usw.) her.

Alle Förderzentren in Schleswig-Holstein sind in Netzwerken mit den Schulen ihres Einzugsgebietes zusammengeschlossen. Darüber hinaus sind alle Förderzentren der Kreise oder kreisfreien Städte in einem Arbeitskreis vernetzt. Je nach Standort werden in diesen Netzwerken spezifische Themen bearbeitet. Dazu zählen z.B.:

- regelmäßige Konferenzen zu unterschiedlichen sonderpädagogischen Fragestellungen im Zuständigkeitsbereich
- regelmäßige „Runde Tische“ mit Tageskliniken
- regelmäßige „Runde Tische“ mit Erziehungsberatungsstellen

- monatliche Teilnahme am Netzwerk gegen Gewalt
- Teilnahme am Netzwerk Integration und Inklusion im Bildungsbereich
- regelmäßige Treffen der Akteurinnen und Akteure im sozialen Bereich und im Bildungsbereich zur Vorstellung verschiedener Initiativen und zum Austausch über Entwicklungen
- enge Kooperation mit der Institutsambulanz der Tageskliniken
- regelmäßige Absprachen hinsichtlich des Übergangs Schule - Beruf mit Vertretern der Regionalen Berufsbildungszentren und berufsbildenden Schulen sowie der Agentur für Arbeit
- enge Kooperation mit dem Kinderschutzbund, der Arbeiterwohlfahrt und den Schulleitungen im Einzugsgebiet des Förderzentrums
- ständiger Kontakt zu Jugendhilfe, Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD), Eingliederungshilfe, Trägern verschiedenster Maßnahmen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, regionalen Steuerungskreisen am Übergang Schule - Beruf, Polizei, Kirche und Vereinen
- Organisation regelmäßiger Fortbildungstage für kooperierende und andere interessierte Regelschulen und Kindertageseinrichtungen im Einzugsgebiet zum Thema Inklusion
- regelmäßiger Austausch mit der schulischen Erziehungshilfe zum Thema Absentismus
- Mitarbeit im Bereich Bildung im Kreisaktionsplan Inklusion
- Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts mit den Kooperationsschulen.

5 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Themenbereich Inklusion und Prävention

5.1 Ausbildung in der ersten und zweiten Phase

Seit 2014 sind im Lehrkräftebildungsgesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Lehrkräfte aller Schularten im Studium und im Vorbereitungsdienst die pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion erwerben und mit den Grundlagen der Förderdiagnostik vertraut gemacht werden. Die Einbindung des Themenbereiches Inklusion wird in den lehrkräftebildenden Studiengängen unterschiedlich umgesetzt. Das Modul „Wissenswertes über Sonderpädagogik“ ist ein verpflichtender Ausbildungsbestandteil im Vorbereitungsdienst Primarstufe/Sekundarstufe I und II. Das Format ist eine Kombination aus Präsenzveranstaltungen und Blended-Learning-Angeboten. Im Rahmen der Konzeption des Moduls wurde eine Handreichung gleichnamigen Titels entwickelt, die allen Lehrkräften in Ausbildung und allen Schulen zur Verfügung gestellt wurde. Die Handreichung steht zudem für alle als kostenfreier Download auf der Publikationsseite der Homepage des IQSH zur Verfügung. Parallel dazu ist das Thema durchgängige Querschnittsaufgabe in allen Ausbildungsmodulen in der Pädagogik und den Fächern. Die Ausbildung der Lehrkräfte für Sonderpädagogik erfolgt in den drei Arbeitsfeldern Förderzentrumsarbeit, Prävention und Inklusion.

An der Europa-Universität Flensburg (EUF) werden seit dem Wintersemester 2013/14 in dem für alle Lehrämter gemeinsamen Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften“ zwei Pflicht-Module „Heterogenität - Umgang mit Differenz“ und „Diagnostik und Förderung“ im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten angeboten. Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) hat zum Wintersemester 2017/18 die Studiengänge des Lehramtsprofils neu strukturiert und in dem Masterstudiengang ein Praxissemester eingeführt, das unter dem Dachthema „Heterogenität und Inklusion“ steht. Ein Bestandteil der vorbereitenden Veranstaltungen auf das Praxissemester ist ein neues Pflichtmodul „Inklusion in der Schule: Heterogenität und Sprachbildung“.

In den lehramtsbezogenen Studiengängen an der Musikhochschule Lübeck (MHL) wird der Ansatz verfolgt, dass Inklusion kein isoliertes Phänomen ist, welches in ausgewählten Veranstaltungen erlernt werden kann, sondern sämtliche Bereiche des Lernens und Lehrens durchdringt. Mehr als die Hälfte der bestehenden Module im Lehramtsstudium wurden um Komponenten mit Inklusionsbezug ergänzt. Darüber hinaus wird eine Vorlesung zum Thema Inklusion angeboten.

Neben einer gezielten Vorbereitung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen auf das Thema Inklusion, ist für inklusive Schulen eine bedarfsgerechte Versorgung aller Schularten und Schulstufen mit Lehrkräften für Sonderpädagogik essenziell.

In Schleswig-Holstein werden die Studiengänge zur Vorbereitung auf das Lehramt Sonderpädagogik an der EUF angeboten. Aufgrund des großen schulischen Bedarfes an Sonderschulpädagogen hat die EUF die Zahl der Studienanfängerplätze in dem Bachelorteilstudiengang Sonderpädagogik zum Wintersemester 2015/16 von 100 auf 120 und zum Wintersemester 2016/17 nochmals von 120 auf 160 angehoben. Die Zahl der tatsächlich aufgenommenen Studierenden liegt zum Teil etwas höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Hiermit wird von der Hochschule berücksichtigt, dass ein gewisser Anteil von Studierenden sich nach Beginn des Studiums umorientiert und diesen Studiengang wieder verlässt. Die Zahl der Studienanfänger hat sich in dem Bachelorstudiengang in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Studienanfänger Bachelor	120	150	161	168	174

Abbildung 14: Studienanfängerzahlen Bachelor „Bildungswissenschaften“ Teilstudiengang Sonderpädagogik:
Quelle: Angaben der Hochschule; die Zahlen für das Wintersemester 2019/20 sind vorläufig

In dem anschließenden zulassungsfreien Masterstudiengang Sonderpädagogik werden die Studienplatzkapazitäten von der Hochschule bedarfsgerecht angepasst. Eine Erhöhung der Studienanfängerzahl im Bachelor wirkt sich in dem Masterstudiengang bei der Zahl der Studienanfänger ca. 6 bis 8 Semester später aus.

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
M. Ed. Sonderpädagogik	62	61	71	77	104

Abbildung 15: Studienanfängerzahlen Master of Education "Sonderpädagogik"

Mit der Änderung des Masterstudienganges Sonderpädagogik zum 11.06.2019 ist die Anpassung der Studiengänge an die Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes abgeschlossen. Damit werden in Schleswig-Holstein alle Lehrkräfte für Sonderpädagogik in dem allgemeinbildenden Unterrichtsfach so ausgebildet, dass sie entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung in der „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“ unterrichten können. In dem Schwerpunkt „Sekundarstufe“ kann zwischen Unterrichtsfächern auf Sek. I-Niveau und auf Sek. II-Niveau ausgewählt werden. In dem für Sonderpädagogik

besonders relevanten Fach Mathematik wurde zum Herbstsemester 2019/20 ergänzend zur Mathematik für die Primarstufe und für die Sek. II-Stufe der Teilstudiengang Mathematik für die Sek. I-Stufe eingeführt.

Aufgrund der guten Auslastung der Studienplätze in der Sonderpädagogik und des gleichzeitig hohen Bedarfes an Lehrkräften für Sonderpädagogik in den Schulen plant die EUF eine weitere Aufstockung der Studienplätze um jeweils 40 Studienplätze in den schulisch besonders benötigten sonderpädagogischen Fachrichtungen „Sonderpädagogik des Lernens“ und „Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung“. Die hierfür erforderlichen Mittel sind in der neuen Periode der Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2020-2024 berücksichtigt.

Aufgrund des relativ langen Ausbildungszeitraums der Lehrkräfte plant die EUF, ergänzend zu der Aufstockung der regulären Studienplätze, temporäre Maßnahmen für die Lehrkräftegewinnung in der Sonderpädagogik anzubieten. Hierzu gehört die Einbindung von universitären Modulen in die Sondermaßnahmen wie Quer- und Seiteneinstieg, die zu einer qualitativen Aufwertung dieser Qualifizierungswege führen sollen. Bisher wird die Qualifizierung in den Sondermaßnahmen allein von dem IQSH durchgeführt.

Darüber hinaus sollen für die Sonderpädagogik weitere Zielgruppen gewonnen werden. Analog zu dem an der EUF im Herbstsemester 2019/20 eingeführten Dualen Masterstudiengang in der beruflichen Bildung wird die Einrichtung von dualen Studiengängen in der Sonderpädagogik überlegt. Diese sollen sich an Bachelorabsolventen fachlich affiner, nicht lehramtsbezogener Studiengänge wie zum Beispiel Frühpädagogik, Rehabilitationspädagogik oder Sozialpädagogik sowie an Interessierte sowohl mit als auch ohne berufliche Erfahrung richten.

Das oberste Ziel aller Bemühungen bleibt weiterhin die Ausbildung einer bedarfsgerechten Zahl von Lehrkräften für Sonderpädagogik durch ein grundständiges universitäres Studium.

Studierende, die nicht auf ein Lehramt studieren, aber ein universitäres Diplom, einen Master oder einen Magister haben, können sich über einen Quer- oder Seiteneinstieg für den Lehrerberuf qualifizieren. Nach einer Bewerbung und einem erfolgreichen persönlichen Auswahlgespräch bietet Schleswig-Holstein die Möglichkeit, am Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik teilzunehmen. Dieser schließt mit einer Staatsprüfung ab, die bundesweit anerkannt wird. Die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erfolgt in einer gesonderten Ausbildungsmaßnahme direkt

bei der ausschreibenden Schule. Die Ausschreibung freier Stellen erfolgt auf den Internetseiten des MBWK. Eine Einstellung in den Staatsdienst erfolgt laufend über das Jahr. Nach einer Bewährungszeit von 24 Monaten im Angestelltenverhältnis kann der Abschluss ohne Staatsprüfung, aber mit einer Gleichstellung erworben werden.

	2015	2016	2017	2018	2019
Vorbereitungsdienst	80	84	109	112	100
davon Quereinsteiger*innen	0	1	22	29	19
Seiteneinsteiger*innen	0	1	2	4	2

Abbildung 16: Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsdienst (mit Quereinsteigerinnen und -einsteigern) und Seiteneinsteigerinnen und -einstiegern

Die Abbildung 16 stellt die Anzahl der Studierenden dar, die seit 2015 am Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik teilgenommen haben. Die Quereinsteigerinnen und -einsteiger wurden innerhalb dieser Gruppen besonders erwähnt. Sie erhielten Angebote zum Vorbereitungsdienst, wenn im Rahmen der Ausbildungskapazitäten Plätze nicht vergeben werden konnten. Der Anteil der Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger spielt dabei eine eher untergeordnete Rolle.

Um den besonderen Bedarf an Sonderschullehrkräften insbesondere in den Fachrichtungen „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ zu decken, hält das Land Schleswig-Holstein noch eine weitere Qualifizierungsmöglichkeit für interessierte Lehrkräfte vor. Nach § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung) können Beamtinnen und Beamte auf ihren Antrag hin aus dienstlichen Gründen und bei einem entsprechenden Lehrkräftebedarf in ein anderes Lehramt wechseln, wenn sie sich für die Aufgaben des anderen Lehramtes qualifiziert haben. Unter Beteiligung der Universität Bielefeld haben Prof. Lütje-Klose, Hannover, Prof. Werning und Prof. Hillenbrand, Oldenburg und Prof. Hasselhorn, Leipzig sowie das IQSH-Schulartteam Sonderpädagogik die Publikation Inklusion und Sonderpädagogik erarbeitet, welche die inhaltliche Basis der 4 Modulveranstaltungen der Qualifizierungsmaßnahme zum Laufbahnwechsel darstellt. Die Maßnahme erstreckt sich über zwei Jahre. Im ersten Jahr sind 4 Module zu besuchen. Diese thematisieren die Themenfelder Inklusion und Sonderpädagogik, Sonderpädagogische Diagnostik und Förderplan und jeweils die Fachrichtung Lernen sowie die Fachrichtung Emotionale und soziale Entwicklung. Zu jedem Modul gibt es zwei Webinare, eine Einsendeaufgabe und eine einstündige Klausur, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Die Lehrkräfte sind mit mindestens 50 Prozent ihrer Unterrichtsverpflichtung an ein Förderzentrum abgeordnet und arbeiten von

Beginn an als Lehrkraft Sonderpädagogik. Am Ende der Maßnahme stehen ein Unterrichtsbesuch durch die Schulleitung und eine dienstliche Beurteilung an, die mit mindestens „gut“ abgeschlossen werden muss.

5.2 Allgemeine Fortbildung

In der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein ist das Thema Inklusion Querschnittsaufgabe. Im Fortbildungsverwaltungssystem ‚formix‘ des IQSH werden unter dem Stichwort „Inklusion“ für das Jahr 2018 insgesamt 127 Veranstaltungen in allen Fächern und Fachbereichen angezeigt. Das Thema ist in einer Vielzahl von Fortbildungsangeboten, die auch gemeinsam von Primar- und Sekundarstufenlehrkräften sowie Sonderpädagoginnen und -pädagogen geplant und durchgeführt werden, präsent.

Spezifische Fragen zu sonderpädagogischer Förderung im inklusiven Kontext werden durch Fortbildungen im Bereich Sonderpädagogik abgedeckt. Fragen zu Prävention und Inklusion werden von allen Schulen in der Regel an die Fortbildungsabteilung oder an die Beratungsstelle Inklusive Schule herangetragen und bedarfsspezifisch erfüllt (Fortbildung zu Einzelfragen, Schulentwicklungstage). Das Schulfeedback.SH schließt an Förderzentren die Beobachtung von Unterricht an ausgewählten Kooperationschulen mit ein, sodass die Wirksamkeit der Zusammenarbeit im inklusiven Unterricht transparent evaluiert und weiterentwickelt werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die sonderpädagogische Arbeit in allen Schulen im Evaluationsverfahren berücksichtigt wird. Hierbei ist die Beratungsstelle Inklusive Schule beteiligt.

Das Team der Beratungsstelle Inklusive Schule unterstützt unter anderem punktuell oder prozessbegleitend Schulen bei der Weiterentwicklung inklusiver Strukturen und Prozesse durch die Gestaltung von Schulentwicklungstagen (s.o.) und pädagogischen Konferenzen, die Moderation von schulischen Steuergruppensitzungen sowie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Abrufveranstaltungen (u.a. zum Lernen mit digitalen Medien im Kontext heterogener Gruppen und zur Unterrichtsentwicklung) und Arbeitskreistagungen. Regionale Inklusionsfachtage wurden in Lübeck, Kellinghusen und Kiel durchgeführt. Auf der Landesnetzseite hat die Beratungsstelle Inklusive Schule eine Übersicht von über 40 Beispielschulen mit inklusiven Schwerpunkten veröffentlicht, um die Kontaktaufnahme und den Austausch der Schulen im Kontext inklusiver Fragestellungen und Entwicklungen zu unterstützen.

Verschiedene Veranstaltungen für die Zielgruppe der Eltern wurden unter Einbindung der Elternschaft konzipiert und umgesetzt.

Die Kooperation mit dem Team für Begabungsförderung wurde intensiviert. Unter anderem wurden mehrere Impulskreisfortbildungen im Rahmen von Schulentwicklungstagen durchgeführt.

Das Projekt „Barrierefreie Schule“ bietet seit 2013 Lehrkräften kostenfrei ausleihbare Unterrichtsmaterialien (sogenannte Barriboxen) an, um mit Schülerinnen und Schülern zum Thema Vielfalt, Anderssein oder Behinderung im Rahmen des Unterrichts oder in Projektwochen zu arbeiten. Die erfolgreiche Arbeit der letzten Jahre wurde fortgesetzt. Im Schuljahr 2017/18 haben rd. 30 Lehrkräfte aller Schulen sowie von Förderzentren und Beruflichen Schulen die „Barriboxen“ des Projekts entliehen. Es besteht ein ausgebauten Fortbildungsangebot an Abruf- und Terminveranstaltungen, damit Lehrkräfte sowie auch andere an Schule beteiligten Personengruppen die Einsatzmöglichkeiten der Materialien zu Hören, Sehen, Autismus und Lernen verstehen können. Darüber hinaus gab es knapp 30 andere Ausleihen, bei denen die „Barriboxen“ z.B. in der Fortbildung oder auf Schulentwicklungstagen zum Einsatz kamen. Neben den bereits bestehenden Ausleih-Standorten der „Barriboxen“ an den Förderzentren in Pinneberg, Schleswig-Kropp, Niebüll, Eutin und Schwarzenbek sowie im IQSH in Kronshagen und an der EULE (Einrichtung für Unterrichtsentwicklung, Lernkultur und Evaluation der EUF und des IQSH) in Flensburg wurde im Herbst des Schuljahres 2019/20 ein weiterer Standort an der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Neumünster errichtet.

6 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit unter Berücksichtigung von Schulischer Assistenz und Schulbegleitung (Pool-Lösung)

Grundsätzlich sollen sich Schulen nach § 3 Abs. 3 SchulG ihrem Umfeld gegenüber öffnen und namentlich mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe zusammenarbeiten. Dies geschieht an den Schulen aller Schularten regelmäßig fallbezogen, teilweise auch systemisch. Speziell im Hinblick auf die Kooperation mit der Jugend- und der Eingliederungshilfe bei der Schulbegleitung sind am 15. Dezember 2016 die „Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen“ vereinbart worden. Sie sollen zur Optimierung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen von Schule, Jugend- und Sozialhilfe beitragen und zu einer Verantwortungsgemeinschaft führen, in deren Mittelpunkt der Unterstützungsbedarf und die Teilhabechancen von allen Kindern stehen. Insoweit zielen diese Empfehlungen auf eine gute Kooperation von Schule, Schulträger, Träger der Schulischen Assistenz und Träger der Jugend- sowie Sozialhilfe, wobei die Empfehlungen ausdrücklich unterschiedliche Vorgehensweisen vor Ort zulassen. Insbesondere wird damit angestrebt, die Leistungen der verschiedenen Rechtskreise besser zu verknüpfen: die Schulbegleitung, die als individuelle Unterstützung der Teilhabe an schulischer Bildung von den Trägern der Jugend- und der Eingliederungshilfe gewährt wird, mit der systemischen Unterstützung, die an den Grundschulen beispielsweise durch die Schulische Assistenz geleistet wird.

6.1 Bündelung von rechtskreisübergreifenden Ressourcen an der Regelschule im inklusiven Kontext

6.1.1 Definition und Rechtslage

Bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit erarbeiten die Schulen mit allen Beteiligten (insbesondere Förderzentren, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe) ein Konzept zum Einsatz der verschiedenen Unterstützungsformen, um ein systemisches Zusammenwirken der unterschiedlichen Professionen und Rechtskreise zu ermöglichen. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erleichtert, dass künftig Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX kraft ausdrücklicher Regelung gemeinsam erbracht werden können.

6.1.2 Praxis der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

Am weitreichendsten ist diese Kooperation im Bereich der Schulbegleitung seit dem Schuljahr 2013/14 flächendeckend in der Hansestadt Lübeck entwickelt worden. Dort werden im Rahmen des „Poolmodells zur Beförderung einer inklusiven Beschulung“ alle Grund- und Gemeinschaftsschulen mit einem Budget für Leistungen zur Schulbegleitung nach dem SGB VIII und SGB XII ausgestattet.

In der Hansestadt Lübeck fließen neben den kommunalen Mitteln für die Schulbegleitung auch die Landesmittel für die Schulische Assistenz in das Budget ein. Hinsichtlich der Bemessung der Schulbudgets wurden unterschiedliche Vorgehensweisen entwickelt und erprobt: Die ursprünglich auf der Schulgröße und sozialen Daten im Umfeld der Schule basierende Zuweisung wurde durch eine Ausstattung in Abhängigkeit von den Bedarfen ersetzt, die per Einzelfallprüfungen erhoben wurden. Das erwies sich jedoch als zu aufwändig. Daher wurde diese Methodik im Schuljahr 2018/19 von einem Verfahren abgelöst, das schulscharfe Sozialdaten und die Schülerzahl mit der Inklusionsquote verbindet: Die Schülerzahl der Schule und die Antragszahlen auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Sozialfaktor der Schule), die in Lübeck durch den „Lübecker Bildungsfonds“ ergänzt werden, werden verknüpft mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören, autistisches Verhalten. Aus diesen drei Faktoren errechnet sich schulscharf das Budget der inklusiven Schulbegleitung für das jeweilige Schuljahr. Bei Zuzügen oder besonderen Neubedarfen kann im Ausnahmefall aus einem ‚Puffer‘ nachgesteuert werden. 2020 soll das Gesamtbudget zwischen der Hansestadt und den Anstellungsträgern der Schulbegleiterinnen und -begleiter/Schulischen Assistenzkräfte für eine Laufzeit von fünf Jahren neu verhandelt werden. Es ist vorgesehen, die schulscharfen Budgets wie 2018/19 anhand der drei Faktoren Schülerzahl, Sozialfaktor und Inklusionsquote zu berechnen, wobei die Gewichtung der einzelnen Faktoren durch die zuständige Arbeitsgruppe noch verändert werden kann, um die Versorgung zu optimieren. Damit erfolgt eine systemische Versorgung jeder einzelnen Schule. Anträge auf Schulbegleitung nach SGB VIII und SGB XII sind für Schülerinnen und Schüler der Lübecker Grund- und Gemeinschaftsschulen nicht mehr erforderlich.

Im Kreis Nordfriesland ist 2014 von einer Steuergruppe, in der die Schulaufsicht, das Jugendamt, der Jugendärztliche Dienst und der schulpsychologische Dienst vertreten

sind, mit der Erarbeitung eines Poolmodells im kreisangehörigen Bereich begonnen worden, um Teilhabeeinschränkungen so weit wie möglich zu minimieren und eine grundlegende systemische Stärkung der Schulen zu erreichen. Der Fokus liegt zum einen bei den Kindern, denen ohne eine zusätzliche Unterstützung eine Teilhabeeinschränkung droht, und zum anderen bei denjenigen, denen ohne sonderpädagogische Unterstützung eine erfolgreiche Grundschullaufbahn erschwert wird. Anhand eines abgestimmten Erfassungsbogens wird jeweils zu Schuljahresbeginn ermittelt, welche zusätzliche Personalausstattung für eine Schule notwendig ist, und zwar von der jeweiligen schulischen Steuerungsgruppe, an der neben der Jugend- und Eingliederungshilfe auch die öffentlichen und freien Träger beteiligt sind. Die Ressourcensteuerung zielt dabei auf multiprofessionelle Teams. Die sozialraumorientierte Jugend- und Eingliederungshilfe löst sich von der verbreiteten Praxis der individuellen Schulbegleitung, indem sie pädagogische Poolassistenzen bzw. pädagogische Fachkräfte systemisch als Ergänzung der Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen, der Lehrkräfte für Sonderpädagogik, der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, der Schulischen Assistenz und ggf. auch der Poolassistentin des Schulträgers (wie z.B. in Husum) einsetzt. Die Antragstellung für eine einem einzelnen Schüler bzw. einer einzelnen Schülerin ausschließlich zugeordnete Schulbegleitung findet derzeit im Rahmen des SGB XII insbesondere dann statt, wenn eine pflegerische Unterstützung erforderlich ist.

Nach der erfolgreichen Pilotierung in Husum an Grundschulen ist das Vorhaben erweitert und auch an Gemeinschaftsschulen eingeführt worden. Aktuell wird diese Pool-Lösung im Kreis Nordfriesland an 32 Grund- und Gemeinschaftsschulen realisiert: an 21 Grundschulen (78%), 6 Gemeinschaftsschulen (55%), 3 Gymnasien mit Gemeinschaftsschulteil und 1 Gemeinschaftsschule mit Oberstufe (100%) sowie an 1 Gymnasium (33%).

Im Kreis Schleswig-Flensburg wird ein solches Vorgehen derzeit an vier Modellstandorten in einem Zweijahreszeitraum erprobt, und zwar für die Schulbegleitung nach SGB VIII: An der Grundschule im Autal in Sieverstedt, an der Grund- und Gemeinschaftsschule Eichenbachschule in Eggebek, an der Grundschule Steinbergkirche in Verbindung mit der Heinrich-Andresen-Schule (Gemeinschaftsschule) in Sterup und an der Grundschule Langballig in Kooperation mit der Grundschule Munkbrarup. Die

Träger dieser Schulen haben sich als Modellstandorte beworben und erproben unterschiedliche Formen der systemischen Unterstützung der Schulen durch die Jugendhilfe. Keiner der Teilnehmer hat nach Ablauf des ersten Jahres von der Option eines vorzeitigen Ausstiegs Gebrauch gemacht; es liegen vielmehr Interessenbekundungen weiterer Standorte vor. Ob und inwieweit weitere Standorte aufgenommen werden, soll entschieden werden, sobald die Ergebnisse der für die zweite Projekthälfte vorgesehenen Evaluation vorliegen.

Auch im Kreis Pinneberg werden seit dem Schuljahr 2018/19 in einem Pilotprojekt die Mittel für die schulische Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII budgetiert, und zwar zunächst an sieben Grundschulen im Einzugsgebiet des Förderzentrums Region Tornesch/Uetersen: An den Grundschulen Birkenallee und Friedrich-Ebert-Schule in Uetersen, an der Johannes-Schwennesen-Schule und der Fritz-Reuter-Schule in Tornesch sowie an den Grundschulen Moorrege, Heidgraben und Heist. Die systemische Zuweisung orientiert sich an den bisherigen Bedarfen an Schulbegleitung und wird ermittelt aus dem Durchschnitt der im Zeitraum von 2016 bis 2018 jeweils jährlich in Anspruch genommenen Schulbegleitung. Die Notwendigkeit von einzelnen Anträgen auf Schulbegleitung entfällt dadurch ebenfalls.

In Flensburg können in der Eingangsphase aller Grundschulen sog. „M-Klassen“ (Maßnahmen-Klassen) gebildet werden, die mit einer Integrationshilfe (nach SGB VIII oder SGB XII ausgestattet werden, so dass auch hier die allgemeinbildende Schule, das Förderzentrum, das Jugendamt mit der Schulsozialarbeit und die Sozialhilfe eng kooperieren. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit gilt grundsätzlich auch für die Gemeinschaftsschulen. Dort werden in der Sekundarstufe I analog zu den Maßnahmen-Klassen der Grundschulen Modellklassen geführt, die sich durch die enge Kooperation von Schule, Jugend- und Eingliederungshilfe auszeichnen, wobei diese Klassen nur punktuell mit Lehrkräften für Sonderpädagogik ausgestattet sind. Individuelle Anträge auf Leistungen zur Jugend- bzw. Eingliederungshilfe sind hier weiterhin erforderlich.

In den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg sind ebenfalls bereits Arbeitsgemeinschaften für eine gemeinsame Steuerung eingerichtet worden. Dort wird die Bündelung aller Leistungen auf Ebene der Schule zwar befürwortet, aber auch problematisiert, dass Poollösungen in Flächenkreisen schwer zu organisieren

seien. Ähnlich argumentiert die Schulaufsicht im Kreis Ostholstein. Im Kreis Plön werden Überlegungen angestellt und punktuell auch bereits erprobt, um Schulbegleitungen für mehrere Schülerinnen und Schüler einer Schule zu bewilligen.

Die Schulische Assistenz wird in allen Kreisen und kreisfreien Städten - mit Ausnahme der Hansestadt Lübeck, wo die Landesmittel in die Finanzierung des Pool-Modells eingeflossen sind - als systemische Leistung der Schule anerkannt, aber bei der Verteilung von Ressourcen der Jugend- und Eingliederungshilfe auf einzelne Schulen nicht dem Pool hinzugefügt. Ob sich die Schulische Assistenz mittelbar entlastend auf die Schulbegleitung auswirkt, soll im Rahmen der Evaluation der Schulischen Assistenz, die im Laufe des Jahres 2019 durchgeführt wurde, und deren anschließender Auswertung ermittelt werden.

6.2 Kooperation insbesondere von Schule und Jugendhilfe im Rahmen von temporären Maßnahmen im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung am Förderzentrum

In verschiedenen Kreisen arbeiten Schulen, Schulaufsicht und Jugendämter im Rahmen von temporären Maßnahmen zusammen. Neben den bereits vorhandenen temporären Maßnahmen wird ein weiterer Schwerpunkt auf temporäre Maßnahmen gelegt, die das Ziel verfolgen, Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung vorübergehend in Intensivmaßnahmen zu beschulen, um eine dauerhafte und stabile Teilnahme am Regelunterricht zu ermöglichen. Für diese Kleingruppen stellen alle Beteiligten Ressourcen zur Verfügung: Die Grundschulen und Förderzentren unterstützen mit Lehrerstunden, die Jugendhilfe mit Sozialarbeit und Schulbegleitung, teilweise auch die Eingliederungshilfe mit Schulbegleitung. Die Schulische Assistenz ist in Einzelfällen eingebunden.

Temporäre Maßnahmen werden im Kreis Nordfriesland flächendeckend vorgehalten. Im Kreis Steinburg sind die Schulwerkstatt an der Pestalozzi-Schule Itzehoe (für Klassenstufen 1 bis 4) und die Schulwerkstatt an der Gemeinschaftsschule Wilster (ab Klassenstufe 5) als kreisweite Einrichtungen etabliert. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde bieten die vier Förderzentren Maßnahmen für alle Grundschulen an und wirken damit flächendeckend. In den Kreisen Segeberg und Herzogtum Lauenburg bestehen

derartige Strukturen regional beschränkt, z.B. an der Grundschule mit Förderzentrumsteil Trappenkamp und im Zuständigkeitsbereich der Astrid-Lindgren-Schule in Mölln.

In Flensburg hat sich im Rahmen des Zentrums für kooperative Erziehungshilfe (ZkE) ein an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Bildung und Erziehung mit einer rechtlich und systematisch verbindlichen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe gebildet. In diesem Zusammenspiel von Lehrkräften für Sonderpädagogik und sozialpädagogischen Fachkräften des Fachbereichs Jugend der Stadt Flensburg werden unter einem Dach Angebote eng koordiniert und aufeinander abgestimmt. Damit verfügt Flensburg über einen festgelegten Ort, an den unterschiedliche Interessen und Perspektiven zusammengeführt werden. Das Spektrum reicht hier von temporären Maßnahmen bis hin zu interinstitutionell zusammengesetzten Beratungsteams an Schulen und niederschweligen Einzelfallhilfen. Das ZkE versteht sich in diesem Zusammenhang auch als Clearingstelle und Anlaufstelle für Fachkräfte zu unterschiedlichen Fragen bis hin zur Etablierung kommunaler Wirksamkeitsdialoge zwischen städtischen Arbeitsbereichen und schulischen Gremien.

6.3 Kurse der Landesförderzentren Sehen bzw. Hören und Kommunikation

Das Landesförderzentrum Sehen unterstützt Schülerinnen und Schüler insbesondere im inklusiven Kontext. Es hält keinen eigenen Schulbetrieb vor, bietet jedoch seit seiner Gründung 1983 in Schleswig ein pädagogisches und unterrichtsbegleitendes Kursprogramm. Dieses berücksichtigt insbesondere die Themenfelder Wahrnehmen und Bewegen, Seherziehung, Bewegungserziehung und Sport, die Entwicklungsbereiche Sprache und Denken sowie personale und soziale Identität, die Förderung lebens- und alltagspraktischer Fertigkeiten, der Orientierung und Mobilität sowie die Ästhetische Erziehung. Darüber hinaus vermittelt das Kursprogramm im Sinne des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung sehgeschädigtenspezifische Fertigkeiten (z.B. im Umgang mit einschlägigen Hilfsmitteln) und berufliche Orientierung sowie Begleitung in der Ausbildung.

Bei den aktuell rund 40 Kursen pro Schuljahr am Landesförderzentrum Sehen handelt es sich um Angebote, die wesentlich von Lehrkräften für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Sehen durchgeführt werden. Sie richten sich an sehbehinderte und

blinde Kinder (0-13 Jahre), an Jugendliche (14-17 Jahre) und an junge Erwachsene (18-23 Jahre), ggf. auch an deren Erziehungsberechtigte, und ermöglichen neben der gezielten Förderung wichtige Peer-Group-Erfahrungen. Während der in der Regel mehrtägigen Kurse im Landesförderzentrum Sehen werden die Teilnehmenden im Kurshaus betreut. Jährlich finden insgesamt rd. 1.200 Übernachtungen statt.

Weil diese Kurse einerseits schul- und unterrichtsbegleitende Angebote enthalten und andererseits - da sie Teilhabe ermöglichen - Leistungen zur Teilhabe darstellen, wird die Versorgung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen auf der Grundlage einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit den Trägern der Eingliederungshilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII verrechnet.

Auch das Landesförderzentrum Hören und Kommunikation hält für seine Zielgruppe entsprechende Angebote vor und führt auf der Grundlage von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit der Eingliederungshilfe sowohl stationäre als auch teilstationäre Kurse durch: Hör- und Sprachtrainingskurse (Frühförderung und inklusive Beschulung), Hörtrainingswechselgruppe (Präventionsklasse - Frühförderung) als stationäre und als teilstationäre Angebote, Eltern-Kind-Seminare (Frühförderung) und Schülerkurse im Zuge der inklusiven Beschulung (altersgerechte Peer-Group-Angebote wie Schülerseminar, Bewerbungstraining).

2018 als dem letzten abgeschlossenen Berechnungsjahr wurden insgesamt 1.169 stationäre und 1.818 teilstationäre Berechnungstage abgerechnet.

Derzeit sind diese Kurse in der Regel so gestaltet, dass die in den Sozialgesetzbüchern verankerte Teilhabe (z.B. am Regelunterricht bei inklusiver Beschulung) unterstützt wird. Darüber hinaus gewährleisten sie Peer-Group-Erfahrungen in den unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen.

Diese Kurssysteme sind Kindern und Jugendlichen mit den Schwerpunkten Sehen bzw. Hören und Kommunikation vorbehalten. Für Schülerinnen und Schüler mit anderen Schwerpunkten - z.B. Geistige oder körperliche und motorische Entwicklung - besteht, sofern sie inklusiv beschult werden, kein vergleichbares regelmäßiges Angebot.

Das Landesförderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung Damp (Helen-Keller-Schule) hat mit Unterstützung der Damp Stiftung von 2011 bis 2018 derartige Angebote als Oster- und Herbstferien-Kurse mit jeweils acht Plätzen für inklusiv beschulte körperbehinderte Schülerinnen und Schüler vorgehalten, um diesen in der Peer-Group durch gezielten Hilfsmiteileinsatz an unterschiedlichen Inhalten des schulischen Fächerkanons (Deutsch, Mathematik, Musik, Kunst und Sport etc.) positive Lernerfahrungen zu ermöglichen. Die Fortsetzung eines solchen Angebots aufgrund der positiven Wirkung für die Persönlichkeitsbildung und -entwicklung der Heranwachsenden wird angestrebt, da die Kurse großes Interesse fanden, intensiv nachgefragt und von den Beteiligten als sehr förderlich bewertet wurden. Die notwendigen Anpassungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung an die Anforderungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz werden derzeit geprüft.

Die verschiedenen Ansätze zu einer engeren rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit haben derzeit noch Pilotcharakter und zeichnen sich durch große Unterschiede in der Reichweite und Laufzeit, bei den Kooperationspartnern und im Beteiligungsgrad aus. Der Austausch in den einzelnen Regionen über die jeweiligen Erfahrungen erfolgt in der Regel nur punktuell. Im Jahr 2020 wird eine Fachtagung unter Einbeziehung aller Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden, um die folgenden offenen Fragen zu diskutieren:

- Wie können die Erfahrungen mit den - jeweils unterschiedlichen - rechtskreisübergreifenden Modellen gebündelt und kommuniziert werden?
- Können auch systemische Ansätze die individuelle Bedarfsdeckung im Sinne der Sozialgesetzbücher gewährleisten?
- Inwieweit lassen die einzelnen Pilotvorhaben belastbare Aussagen über nachhaltig positive Effekte zu?
- Wie kann die rechtskreisübergreifende Kooperation/Steuerung effizient gestaltet werden?
- Welche Strukturen sind für eine gute multiprofessionelle Zusammenarbeit notwendig?
- Welche Folgen hat die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit für die einzelnen Professionen (Rollen- und Aufgabenklärung, Qualifikation)?

- Was sind die wichtigsten Gelingensbedingungen und die zentralen Hemmnisse für stabile Kooperationen?
- Was sind die Erfahrungen, Interessen, Ressourcen der Schulen? Welche Ressourcen können sie in derartige Kooperationen einbringen?

Auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse und den Ergebnissen der externen Evaluation der Schulischen Assistenz sind dann Schlussfolgerungen zur weiteren Ausgestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit für ganz Schleswig-Holstein zu ziehen und in Modellregionen zu erproben.

7 Darstellung der sonderpädagogischen Förderung

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in den Arbeitsfeldern Prävention, Inklusion und am Förderzentrum. Die Ausgestaltung dieser Angebote findet fachrichtungsspezifisch in Abhängigkeit zu den von der KMK festgelegten neun sonderpädagogischen Schwerpunkten (KMK, Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schule, 20.11.2011) statt:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen
- Erziehung und Unterricht von Kindern mit autistischem Verhalten
- Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderzentren und allgemeinbildenden Schulen auf die einzelnen Schwerpunkte ergeben sich deutliche Unterschiede.

Förderschwerpunkt	Schüler/innen ...					
	im Förderzentrum		in inklusiven Maßnahmen		zusammen	
	2017/18	2018/19	2017/18	2018/19	2017/18	2018/19
Lernen	912	931	7.140	7.278	8.052	8.209
Sprache	51	43	803	647	854	690
Emotionale und soziale Entwicklung	93	115	849	837	942	952
Geistige Entwicklung	3.290	3.395	575	582	3.865	3.977
Körperliche und motorische Entwicklung	371	378	697	640	1.068	1.018
Hören	162	172	370	357	532	529
Sehen	0	0	220	201	220	201
Erziehung und Unterricht chronisch Kranker	0	0	35	30	35	30
Erziehung und Unterricht von Autisten	0	0	799	913	799	913
insgesamt	4.879	5.034	11.488	11.485	16.367	16.519

Abbildung 17: Schülerinnen und Schüler in Förderzentren sowie in inklusiven Maßnahmen nach Förderschwerpunkten an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2017/18 und 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Die Abbildung 17 stellt die landesweite Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf dar. Neben der Darstellung der Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schülern im jeweiligen Förderschwerpunkt werden die Anteile der inklusiven Beschulung in einer allgemeinbildenden Schule als auch der Beschulung in einem Förderzentrum dargestellt.

Kreisfreie Stadt / Kreis	Schü. aller Förder-schwerpunkte	% an allen Schü. m. SpF	davon in		Förderquote an Schü. Jgst. 1-10	I-Quote an Schü. Jgst. 1-10	F-Quote an Schü. Jgst. 1-10	I-Quote an Schü. des Schwerp.	F-Quote an Schü. des Schwerp.
			allg. Schulen	Förderzentrum					
Flensburg	725	100,00	451	274	9,56	5,95	3,61	62,21	37,79
Kiel	1.117	100,00	767	350	5,98	4,11	1,87	68,67	31,33
Lübeck	1.551	100,00	1.114	437	9,06	6,51	2,55	71,82	28,18
Neumünster	627	100,00	453	174	7,50	5,42	2,08	72,25	27,75
Dithmarschen	1.188	100,00	814	374	10,17	6,97	3,20	68,52	31,48
Nordfriesland	940	100,00	704	236	6,93	5,19	1,74	74,89	25,11
Ostholstein	979	100,00	568	411	6,07	3,52	2,55	58,02	41,98
Plön	715	100,00	419	296	6,85	4,02	2,84	58,60	41,40
Rendsburg-Eckernförde	1.476	100,00	976	500	6,80	4,50	2,30	66,12	33,88
Schleswig-Flensburg	1.180	100,00	700	480	7,51	4,46	3,06	59,32	40,68
Steinburg	806	100,00	641	165	7,46	5,93	1,53	79,53	20,47
Hrgt. Lauenburg	1.081	100,00	753	328	6,41	4,47	1,95	69,66	30,34
Pinneberg	1.619	100,00	1.314	305	5,82	4,72	1,10	81,16	18,84
Segeberg	1.449	100,00	1.034	415	5,97	4,26	1,71	71,36	28,64
Stormarn	1.066	100,00	777	289	4,76	3,47	1,29	72,89	27,11
Schleswig-Holstein	16.519	100,00	11.485	5.034	6,79	4,72	2,07	69,53	30,47

Abbildung 18: Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Schwerpunkte nach Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19-I-Quote = Inklusionsquote; F-Quote = Förderschulbesuchsquote (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Die Abbildung 18 zeigt die unterschiedliche Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Kreise und kreisfreien Städte. Diese unterschiedlichen Verteilungen werden nachfolgend bei den einzelnen Schwerpunkten dargestellt.

7.1 Schwerpunkt Lernen

„Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im schulischen Lernen, in der Leistung sowie im Lernverhalten setzt die Bereitstellung von anregenden Erfahrungsräumen voraus. Sie schafft strukturierte Lernsituationen, in denen vor allem elementare Bereiche der Lernentwicklung wie Motorik, Wahrnehmung, Kognition, sprachliche Kommunikation, Emotionalität und Interaktion beachtet werden. Diese müssen geeignet sein, Interesse zu wecken, individuelle Lernwege zu erschließen, Aneignungsweisen aufzubauen, um die Aufnahme, Verarbeitung und handelnde Durchdringung von Bildungsinhalten zu ermöglichen und über die Vermittlung von Lernerfolgen das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen zu stärken (...)“ (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210, Februar 2016)

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen werden im Zuge des Ausbaus inklusiver Bildungsangebote überwiegend

in allgemeinbildenden Schulen beschult. Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Lernbeeinträchtigungen, die sonderpädagogischer Förderung bedürfen, um diese Beeinträchtigungen zu mindern oder auszugleichen. Lernbeeinträchtigungen entstehen an der Anforderungsschwelle von vorhandenen und noch nicht erworbenen Fähigkeiten. Der Begriff der Lernbeeinträchtigung ist insofern kompetenz- und entwicklungsorientiert. Sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen zeichnet sich durch eine Verbindung von Förderdiagnostik, darauf bezogene Interventionen im Unterricht und der individuellen Förderung sowie durch deren Evaluation aus. In diesem Modell der individuellen Lernförderung werden begleitend Beratungsangebote erforderlich, die durch sonderpädagogische Lehrkräfte mit einer spezifischen Fachlichkeit im Förderschwerpunkt Lernen an unterschiedlichen Förderorten und in verschiedenen inklusiven Settings in einem inklusiven Bildungssystem angeboten werden. Einige Förderzentren bieten in den Kindertageseinrichtungen eine präventive sonderpädagogische Unterstützung im Bereich Lernen an. Hierbei werden insbesondere die phonologische Bewusstheit und mathematische Voraussetzungen gefördert. Das letzte Jahr in der Kindertageseinrichtung und der Übergang in die Grundschule werden durch die zuständigen Grundschullehrkräfte und die Lehrkräfte für Sonderpädagogik gemeinsam in den Blick genommen.

Da es im Rahmen der Prävention um eine Verhinderung oder Abmilderung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes geht, werden im schulischen Alltag die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und z.T. Englisch von einer Lehrkraft für Sonderpädagogik begleitet. Die Unterstützung findet sowohl im gemeinsamen Unterricht als auch in Kleingruppen oder in einer Einzelförderung statt. In einzelnen großen Grundschulen finden Lese-Intensiv-Maßnahmen und Mathematikurse in sogenannten Förderbändern statt. Das bedeutet, dass spezielle Zeitfenster in der Stundenplanung möglichst vieler Klassen parallel zur Verfügung gestellt werden und somit die Förderstunden der allgemeinbildenden Pädagogik und die der Sonderpädagogik parallel liegen. Dies ermöglicht eine klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Unterstützung. Ebenso haben sich in einigen Kreisen sogenannte Förderräume etabliert, d.h. es werden eigene Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung vorgehalten.

Im Bereich der Sekundarstufe I finden sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Unterricht, vorrangig in Deutsch und Mathematik, statt. Dabei verbleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband. Epochal können

Kleingruppen außerhalb des Klassenverbandes gefördert werden. Die sonderpädagogische Unterstützung erfolgt dabei ebenso wie in der Grundschule in Förderräumen oder besonderen Trainings an der Sekundarschule oder am Förderzentrum. Einige Kreise richten ein besonderes Augenmerk auf den Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I und stellen zur Sicherstellung eines gelingenden Übergangs hierzu gesonderte Ressourcen zur Verfügung.

Es werden individuelle sonderpädagogische Förderpläne erstellt. Die Sonderpädagoginnen und -pädagogen wirken bei der Planung, Durchführung und Analyse des gemeinsamen Unterrichts mit. Dabei führen sie lernprozessbegleitende Diagnostik durch und leiten Maßnahmen im Sinne von niveauspezifischen Lernangeboten zu individuellen Zielsetzungen ab.

Die Förderschulbesuchsquote (Beschulung an einem Förderzentrum) im Schwerpunkt Lernen hat sich in den vergangenen zehn Jahren deutlich reduziert. Während im Schuljahr 2009/10 noch 4.112 Schülerinnen und Schüler ein Förderzentrum mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen besuchten, waren es im Schuljahr 2018/19 nur noch 931 Schülerinnen und Schüler. In Betrachtung der einzelnen Jahrgangsstufen zeigt sich, dass in der Primarstufe nur 85 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19 ein Förderzentrum mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen besuchten. In der Sekundarstufe I stieg diese Zahl an Schülerinnen und Schüler auf 846 an. Dieser Anstieg ist zum einen damit zu erklären, dass gemäß § 41 SchulG, „die Grundschule (...) Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang (vermittelt). Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung ihrer kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten. Die Grundschule hat vier Jahrgangsstufen. Die Jahrgangsstufen eins und zwei bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit; der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase. (...)“

Es ist zunächst erforderlich, alle im Rahmen der Prävention zur Verfügung stehenden allgemeinpädagogischen und sonderpädagogischen Maßnahmen umfassend auszu-

schöpfen. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird zunehmend am Ende der Eingangsphase der Grundschule festgestellt, was sich in der Inklusionsquote von 1,5% in den Grundschulen zeigt (überwiegend Jahrgangsstufe 3 und 4). In den weiterführenden Schulen steigt der Anteil auf durchschnittlich 4,1% an (Jahrgangsstufe 5 - 9). Die Entwicklung seit 1995/96 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Schuljahr	1	2	3	4	(1-4) zusammen	5	6	7	8	9 ^{a)}	(5-9) zusammen	(1-9) insgesamt
1995/96	435	519	631	745	2.330	948	988	1.170	1.088	1.090	5.284	7.614
1996/97	407	541	681	834	2.463	872	1.038	1.084	1.173	1.124	5.291	7.754
1997/98	403	506	712	883	2.504	1.070	984	1.053	1.081	1.206	5.394	7.898
1998/99	348	517	667	930	2.462	1.044	1.113	1.075	1.031	1.033	5.296	7.758
1999/00	334	439	665	847	2.285	1.154	1.174	1.158	1.049	993	5.528	7.813
2000/01	315	439	617	900	2.271	1.033	1.298	1.215	1.153	989	5.688	7.959
2001/02	277	379	568	887	2.111	1.148	1.108	1.345	1.223	1.096	5.920	8.031
2002/03	272	317	486	768	1.843	1.130	1.237	1.215	1.327	1.146	6.055	7.898
2003/04	242	325	449	681	1.697	946	1.207	1.300	1.226	1.270	5.949	7.646
2004/05	224	331	450	608	1.613	915	1.017	1.285	1.307	1.174	5.698	7.311
2005/06	199	297	451	625	1.572	776	956	1.047	1.298	1.267	5.344	6.916
2006/07	184	269	430	569	1.452	756	796	1.034	1.073	1.300	4.959	6.411
2007/08	102	208	395	510	1.215	689	774	842	991	1.090	4.386	5.601
2008/09	111	146	284	467	1.008	606	667	809	781	974	3.837	4.845
2009/10	42	113	172	319	646	575	646	668	740	837	3.466	4.112
2010/11	25	67	155	242	489	437	579	647	665	726	3.054	3.543
2011/12	22	37	104	213	376	312	432	607	606	654	2.611	2.987
2012/13	5	17	77	140	239	294	332	431	575	599	2.231	2.470
2013/14	4	8	46	100	158	210	288	366	386	542	1.792	1.950
2014/15	7	10	37	81	135	187	199	301	337	371	1.395	1.530
2015/16	2	16	29	59	106	145	201	228	280	334	1.188	1.294
2016/17	2	8	32	64	106	122	155	202	209	274	962	1.068
2017/18	8	5	25	44	82	135	130	154	194	217	830	912
2018/19	7	8	28	42	85	139	160	163	165	219	846	931

a) einschl. der Schüler/-innen, die nicht nach Jahrgangsstufen aufteilbar sind.

Abbildung 19: Entwicklung der Zahl der Schüler/innen an öffentlichen Förderzentren mit SP Lernen nach Jahrgangsstufen (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

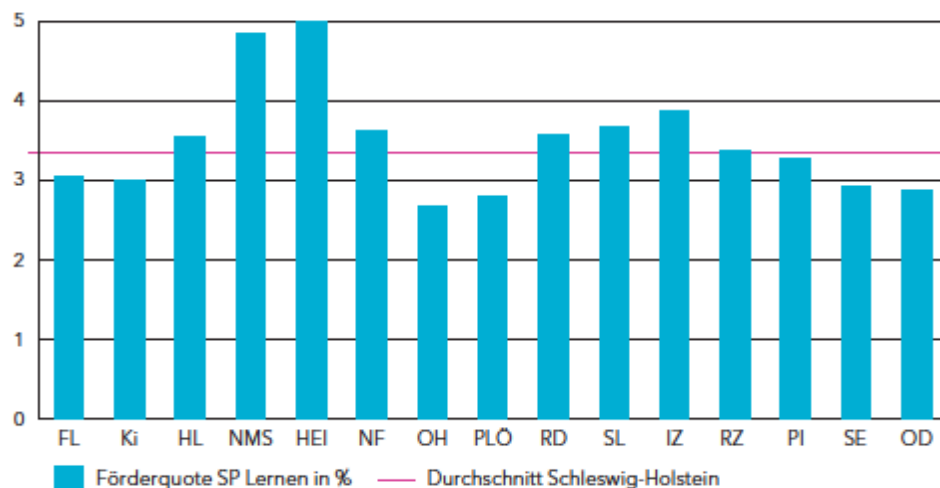


Abbildung 20: Förderquote im SP Lernen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Die Förderquote im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen liegt landesweit bei 3,37%. In der Betrachtung der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte ist diese Quote im Kreis Dithmarschen (4,99%) und in der Stadt Neumünster (4,84%) am höchsten. Am niedrigsten ist sie im Kreis Ostholstein (2,67%) und im Kreis Plön (2,8%). 90% der entsprechenden Schülerschaft wird in der Stadt Neumünster in den allgemeinbildenden Schulen beschult. In den Kreisen Ostholstein und Plön erfolgt die Beschulung vermehrt in der Beschulung an einem Förderzentrum. Hier werden rd. 30% dieser Schülerschaft an einem Förderzentrum beschult. Im Kreis Dithmarschen werden rd. 80% der entsprechenden Schülerschaft im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinbildenden Schule beschult und rd. 20% an einem Förderzentrum.

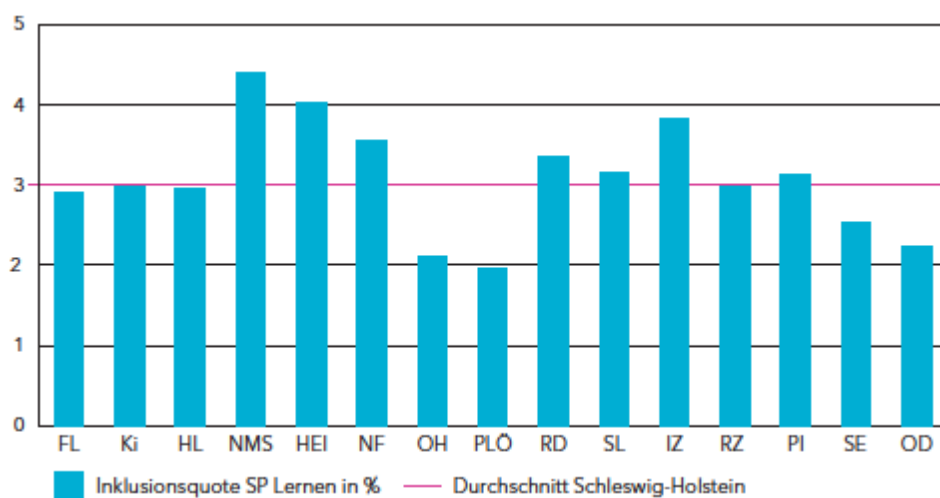


Abbildung 21: Inklusionsquote im SP Lernen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

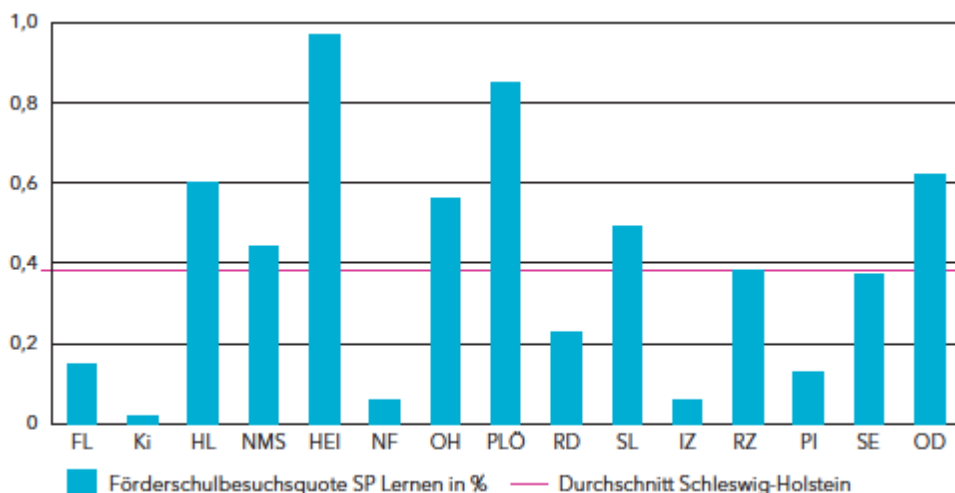


Abbildung 22: Fördererschulbesuchsquote im SP Lernen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Es wird zu untersuchen sein, worauf sich die unterschiedlichen Höhen der Förderquoten gründen und ob es soziokulturelle und sozioökonomische Unterschiede in den Kreisen und kreisfreien Städten gibt, die hierfür erklärend hinzugezogen werden können.

Dabei gilt es auch die Entwicklung in den allgemeinbildenden Schulen und die bereitgestellten allgemeinpädagogischen Maßnahmen in den Blick zu nehmen und mit den Schulen zu thematisieren.

7.2 Schwerpunkt Sprache

„Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen sind für das Sprachverstehen und die Sprachverwendung besonders ergiebige Sprachlernsituationen auszuwählen, methodenbewusst zu planen und aufzubereiten. Damit soll erreicht werden, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen über einen dialog-gerichteten Gebrauch Sprache auf- und ausbauen, sprachliches Handeln in Bewährungssituationen bewältigen und sich als kommunikationsfähig erleben können. Die Komplexität der Entstehungsbedingungen von Sprach- und Kommunikationsstörungen samt ihren Verbindungen und Rückwirkungen auf das Lernen und das Erleben erfordern einen mehrdimensional angelegten sonderpädagogisch gestalteten Unterricht. Hierbei ist kommunikatives Handeln in natürlichen Situationen besonders wertvoll. Die spezifischen Maßnahmen müssen frühzeitig einsetzen zur Sicherung einer erfolgreichen Mitwirkung des Kindes an der im Wesentlichen sprachlich vermittelten schulischen Bildungsarbeit und Kulturaneignung; in diesem Zusammenhang ist auch auf voraussehbare und anzugehende Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb zu achten (...)“. (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210, Februar 2016).

Die Förderzentren Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung unterstützen im Hinblick auf den Schwerpunkt Sprache seit langem präventiv die Kindertagesein-

richtungen. Dieser frühe Einsatz der sonderpädagogischen Unterstützung im vorschulischen Bereich führt dazu, dass die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt Sprache vermindert oder verhindert werden kann.

Im vorschulischen Bereich gliedert sich die Arbeit zum einen in die Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern in der alltagsintegrierten Sprachförderung und zum anderen in die vorschulischen Sprachheilmaßnahmen für einzelne Kinder.

7.2.1 Konzept der alltagsintegrierten Sprachbildung in Schleswig-Holstein

Die primäre Intention des Konzeptes der alltagsintegrierten Sprachbildung ist es, alle Kinder bereits in den Kindertageseinrichtungen sprachlich zu fördern. Dies geschieht dialogorientiert und situationsbezogen im Gruppengeschehen. Das Konzept der alltagsintegrierten Sprachbildung wurde in verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen in den vergangenen Jahren mehrfach evaluiert und die positive Wirkung auf die Sprache der Modellgruppe festgestellt. Hauptintention des Konzeptes ist es, die Erzieherinnen und Erzieher in alltagsintegrierter Sprachbildung fortzubilden, damit diese eine sprachliche Entwicklung der Kinder in der Kindertageseinrichtung optimal unterstützen können. Die intensive 40-stündige Fortbildung, welche regionalisiert in allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes kostenfrei angeboten wird, vermittelt den Erzieherinnen und Erziehern auch, wann eine Sprachheil- oder andere Fachkraft zu Rate gezogen werden muss, um rechtzeitig eine sonderpädagogische Sprachfördermaßnahme zu initiieren. In zehn Veranstaltungen werden die Erzieherinnen und Erzieher des jeweiligen Kreises in alltagsintegrierter Sprachbildung fortgebildet. Das IQSH bietet hierfür den organisatorischen Rahmen. Die Fortbildungen der Erzieherinnen und Erzieher werden von 25 Kreisfachberaterinnen und -beratern für Sprachheilpädagogik durchgeführt, die zuvor von der Landeskoordinatorin entsprechend fortgebildet wurden. In der Regel werden die Fortbildungen von zwei Kreisfachberaterinnen und -beratern pro Kreis durchgeführt, da diese in ihrer primären Funktion als Sprachheillehrkraft nicht eingeschränkt werden sollen. Pro Fortbildungskurs werden zehn Veranstaltungen à vier Zeitstunden durchgeführt. Für diese Fortbildungen bewerben sich die Erzieherinnen und Erzieher bei den Kreisfachberaterinnen und -beratern für Sprachheilpädagogik.

Seit 2013/14 ist in einem neuen Lehrplan die alltagsintegrierte Sprachbildung mit insgesamt 120 Stunden in die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher aufgenommen worden. Die Auszubildenden erwerben eine Sprachförderkompetenz, d.h. Fachwissen über die sprachliche Bildung in der (frühen) Kindheit und die praxisbezogene Umsetzung von Sprachfördermöglichkeiten. Sie können alltägliche Sprachanlässe systematisch und ganzheitlich gestalten, professionell beobachten sowie sprachdidaktisches Handeln planen und reflektieren. Das Curriculum sieht folgende Inhalte vor: 1. Wie Kinder sprechen lernen (36 Std.), 2. Aufwachsen mit mehreren Sprachen (16 Std.), 3. Wesentliche Sprach- und Sprechstörungen (14 Std.), 4. Konzept phonologische Bewusstheit (4 Std.), 5. Literacy (10 Std.), 6. Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung (10 Std.), 7. Fördermöglichkeiten der sprachlichen Bildung (10 Std.) und 8. Sprachliche Förderung durch Angebote aus verschiedenen Bildungsbereichen (20 Std.). Erste Zertifikate wurden von den Schulen mit Ende des Schuljahres 2015/16 vergeben. Ansonsten sind die Bildung und Entwicklung der kommunikativen Fähigkeiten der Kinder eine immer wiederkehrende Querschnittsdimension der Bildungsleitlinien in Kindertagesstätten und damit auch durchgängig im Fokus der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in den verschiedenen Lernfeldern.

Mit Inkrafttreten des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KitaG) ab dem Kita-Jahr 2020/21 ist die alltagsintegrierte Sprachbildung an Kindertagesstätten als Fördervoraussetzung gesetzlich verankert. Eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte ist nachzuweisen.

7.2.2 Vorschulische und schulische Sprachheilmaßnahmen ⁵

Nach Angaben der Kreisfachberaterinnen und -berater wurden im Schuljahr 2018/19 66% der Kindertageseinrichtungen betreut. Rd. 5% der Kinder haben eine vorschulische Sprachheilmaßnahme erhalten.

LAND	LEHRKRÄFTE	GESAMT LWST	GESAMT KITAS	BE-TREUTE KITAS	GESAMT KITA-KINDER	%-Anteil geförderter Kita-Kinder	Beratungen ohne aktuelle Förderung
Schleswig-Holstein	245	1.089,50	1663	1.084,00	82.746	4,46%	7.808

Abbildung 23: Vorschulische Sprachheilmaßnahmen im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistische Erhebung der Landeskoordinatorin für Sprache Schuljahr 2018/19)

⁵ Noch alte Begrifflichkeiten, die aber mit der Veröffentlichung der neuen KMK-Empfehlungen angepasst werden.

Die sprachliche Förderung findet wöchentlich stundenweise in Kleingruppen in der Kindertageseinrichtung in den vier Sprachebenen Kommunikation/Pragmatik, Semantik, Morphologie/Syntax und Phonetik/Phonologie statt. Ebenso erfolgt eine Diagnostik von Sprachauffälligkeiten und darauf abgestellt eine Beratung von Eltern und Erzieherinnen und Erziehern. Intensive Sprachheilmaßnahmen werden mit begrenzter zeitlicher Dauer von Förderzentren an unterschiedlichen Förderorten angeboten.

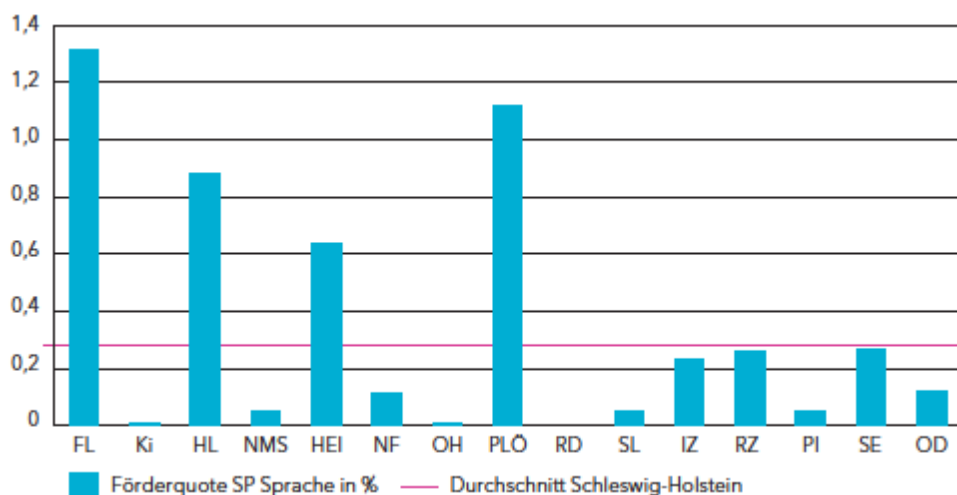


Abbildung 24: Förderquote im SP Sprache in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19

In der Grundschule ist die Förderquote regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Sie reicht von 0,00% (Rendsburg-Eckernförde) bis 1,31% (Flensburg). Der landesweite Durchschnitt liegt bei 0,28% und bezieht sich nur auf die Primarstufe. In der Sekundarstufe I wird der Schwerpunkt Sprache nicht mehr festgestellt bzw. nicht mehr sonderpädagogisch unterstützt, da er durch die frühzeitige Intervention behoben wird bzw. in der Sekundarstufe I durch einen Nachteilsausgleich abgemildert werden kann.

In Betrachtung der einzelnen Quoten fällt auf, dass es landesweit unterschiedliche Vorgehensweisen bezüglich der sonderpädagogischen Unterstützung - sowohl in der Prävention als auch in der Inklusion und in der Beschulung an einem Förderzentrum - im Schwerpunkt Sprache gibt.

Es muss weiter untersucht werden, welche Kriterien angelegt werden, damit ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache festgestellt wird. Auch gilt es festzustellen, ob es qualitative Unterschiede in der sonderpädagogischen Unterstützung in der Grundschule hinsichtlich präventiver und inklusiver Unterstützung gibt.

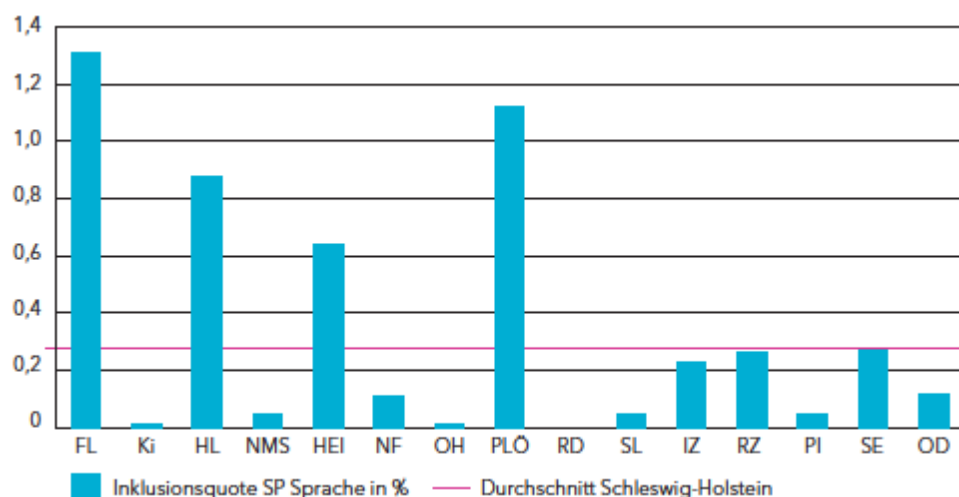


Abbildung 25: Inklusionsquote in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schwerpunkt Sprache im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

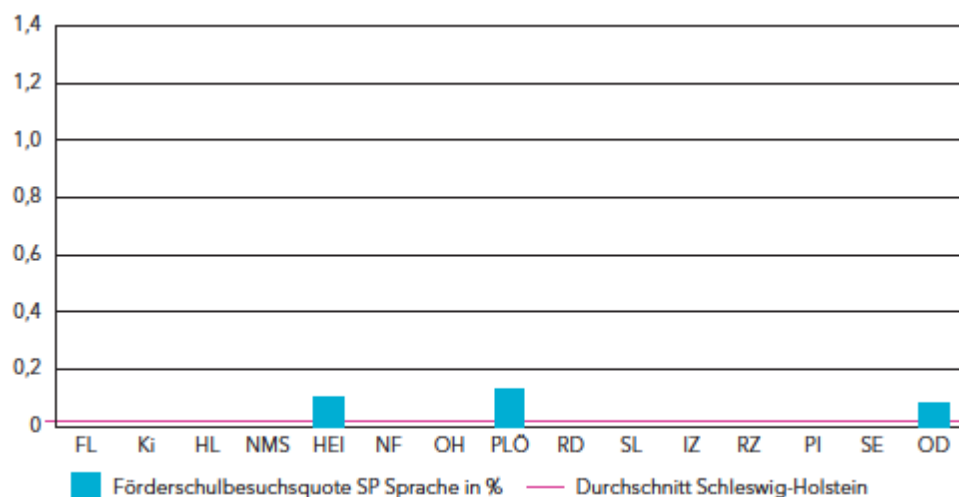


Abbildung 26: Förderschulbesuchsquote in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schwerpunkt Sprache im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Neben der inklusiven sonderpädagogischen Unterstützung im gemeinsamen Unterricht sind sogenannte (teilstationäre) Sprachheilintensivmaßnahmen und Kombiklassen (Gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache) an ausgewählten Grundschulen oder an Förderzentren in 12 Kreisen und kreisfreien Städten organisiert. Ziel dieser Maßnahmen ist es, für den Bereich der Eingangsphase eine fachlich hochqualifizierte Sprachtherapie in Verbindung mit einem in Kooperation von Sonderpädagoginnen und -pädagogen und Grundschulpädagoginnen und -pädagogen durchgeführten Unterricht zu gewährleisten. Begleitet wird dies in teilstationären Sprachheilintensivmaßnahmen durch ein sprachförderndes Nachmittagsangebot. Diese Maßnahme zeichnet sich durch ein umfassendes Ganztagsangebot aus, das

alle Entwicklungsbereiche einbezieht und besonders gezielt sprachheilpädagogische Schwerpunkte setzt. In der kreisfreien Stadt Lübeck wird diese Maßnahme allein durch Sonderschullehrkräfte ohne Ganztagsangebot abgebildet. Im Kreis Stormarn erfolgt die Beschulung ebenso ohne Beteiligung von Grundschullehrkräften an einem Förderzentrum.

Die teilstationären Sprachheilintensivmaßnahmen sind: ‚Sprich mit‘ (Kreis Herzogtum Lauenburg), ‚Komm und sprich‘ (Kreis Steinburg) und ‚Laut stark‘ (Kreis Dithmarschen).

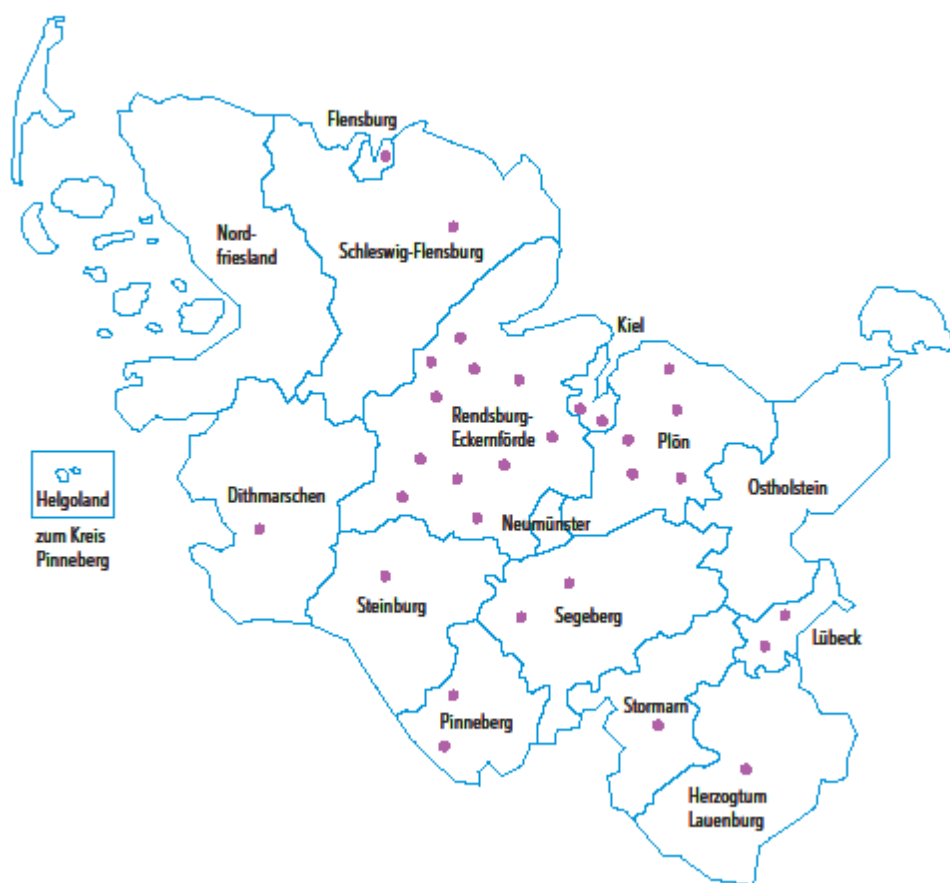


Abbildung 27: Sprachfördernde Unterstützungsmaßnahmen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2017/18 (Meldungen der Schulämter)

Es müssen landeseinheitliche Standards für die Feststellungsdiagnostik und für die präventive und inklusive Unterstützung entwickelt werden. Es sollen Gespräche mit den betroffenen Ressorts aufgenommen werden, um die sprachliche Förderung in den Kindertageseinrichtungen ebenso wie die präventive Unterstützung im allgemeinpädagogischen und sonderpädagogischen Bereich in der Eingangsphase der Grundschulen in den Blick zu nehmen. Dabei sollen auch die Erfahrungen anderer Länder ausgewertet werden. Unter Einbezug dieser Erkenntnisse und der betroffenen Ressorts sollte eine systematische und frühzeitige Sprachstandserfassung in Modellprojekten

geprüft werden. Darüber hinaus könnten auch landesweit Erkenntnisse für eine erforderliche Diagnosestellung im Schwerpunkt Sprache und die anschließende Förderung in den Grundschulen gewonnen werden.

7.3 Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

„Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens zielt auf Erziehungshilfe und strebt bei einem hohen Maß an Verständnis, besonderer persönlicher Zuwendung und pädagogisch-psychologischer Unterstützung einen Aufbau von Grundverhaltensweisen an. Hilfen zur Orientierung im sozialen Umfeld und zur Selbststeuerung dienen auch der Verarbeitung von belastenden Lebenseindrücken und sollen so zu einer individuell und sozial befriedigenden Lebensführung beitragen. Wenn verschiedene Dienste beteiligt sind, ist eine Koordinierung der Maßnahmen erforderlich. Bei allen Bemühungen sind Wege zu suchen, bei den Betroffenen Lernbereitschaft anzuregen, Leistungsfähigkeit zu entwickeln und sie gleichzeitig aufzuschließen für die Lerninhalte der Schule. Musische, sportliche und technische Unterrichtsangebote, Projekte und gruppenpädagogische Verfahren eignen sich in besonderer Weise für die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler und sollten daher den entsprechenden Stellenwert im Rahmen der schulischen Arbeit erhalten. (...)“ (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210, Februar 2016)

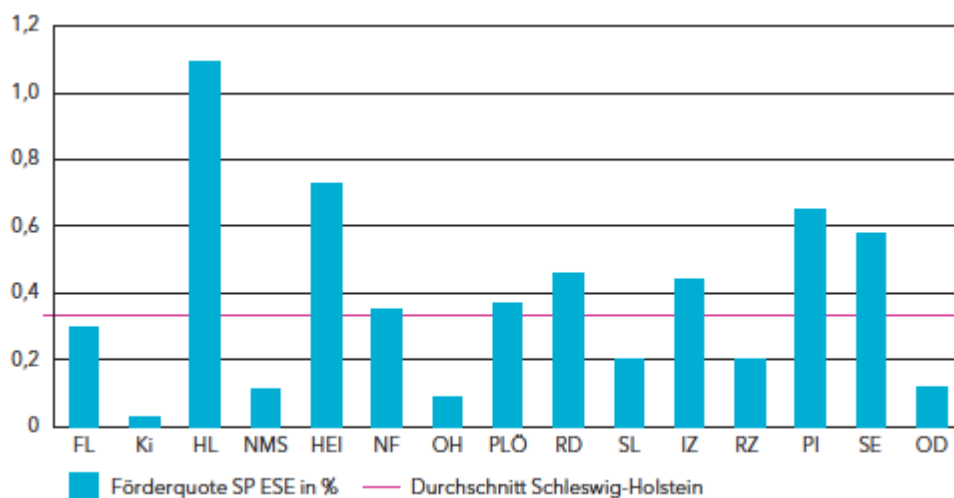


Abbildung 28: Förderquote im SP Emotionale und soziale Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Bei Befragungen von Lehrkräften, was das Lehreresein am meisten belastet, werden als erstes die emotional und sozial auffälligen Schülerinnen und Schüler genannt. Und gleich dazu wird benannt, dass diese immer mehr zunehmen. Grundsätzlich lässt sich in Schleswig-Holstein und auch in Deutschland empirisch kein zahlenmäßiger Anstieg der Auffälligkeiten bestätigen. Auch internationale Befunde belegen keine signifikante Steigerung von Verhaltensauffälligkeiten. Im Schuljahr 2018/19 wurden 952 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich

der Emotionalen und soziale Entwicklung gefördert. Dies entspricht einer Förderquote von 0,39% aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 - 10. Im Schuljahr 2017/18 waren es 942 Schülerinnen und Schüler. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass die Ausweisung statistischer Daten in diesem sonderpädagogischen Schwerpunkt jedoch nicht belastbar ist. Nur vereinzelt wird dieser Schwerpunkt erhoben, was durch die unterschiedlichen Förderquoten verdeutlicht wird. Die Feststellung steht in einem engen Zusammenhang zu den vorgehaltenen Maßnahmen und den Orten (allgemeinbildende Schule oder Förderzentrum oder außerschulischer Lernort), an denen sie stattfinden.

Es ist jedoch festzustellen, dass an den allgemeinbildenden Schulen durch die pädagogische Infrastruktur und eine schülerzugewandte pädagogische Haltung ungünstige Verläufe positiv beeinflusst werden können. In diesem Sinne zeigt die sogenannte Präventionspyramide ein gestuftes allgemeinpädagogisches und sonderpädagogisches System auf, an dem sich alle Schulen ausrichten können. Die Pyramide versinnbildlicht auch den optimalen allgemeinpädagogischen Ressourceneinsatz - der Großteil der Arbeit sollte in die unterste Ebene fließen, da diese das Fundament bildet. De facto fließt die sonderpädagogische Ressource überwiegend in die Spitze der Pyramide ein, da hier eine sonderpädagogische Expertise benötigt wird.

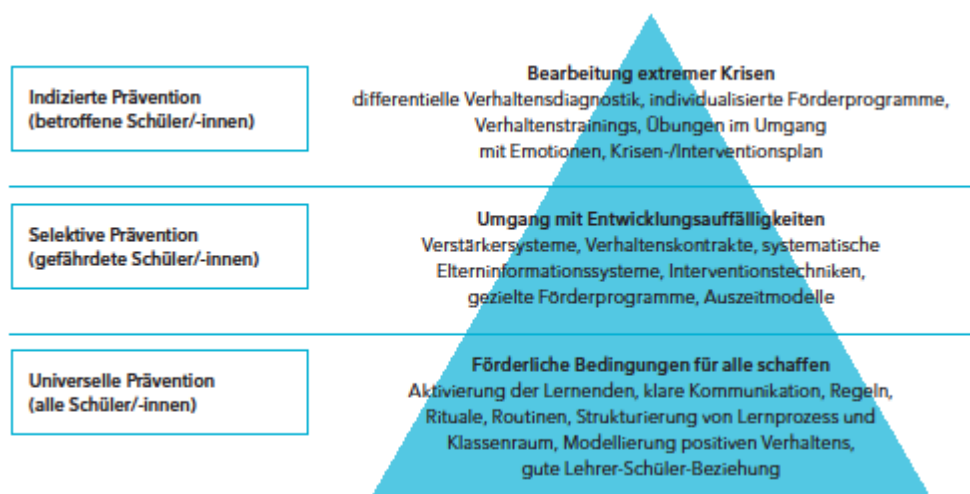


Abbildung 29: Präventionspyramide

Vgl. Kristin L. Sayeski/Monica R. Brown: *Developing a Classroom Management Plan Using a Tiered Approach*, in: *Teaching Exceptional Children*, 44, p. 8-17; Vgl. Eckhardt Plagmann/Matthias Ahrens: *Präventionspyramide*, in: www.erziehungshilfe.com

Einige Förderzentren unterstützen auch im Hinblick auf den Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Kinder im vorschulischen Bereich. So werden beispielsweise im letzten Jahr in der Kindertageseinrichtung Lehrkräfte zur Beratung eingesetzt, die im Übergang zur Grundschule die Kinder mit Unterstützungsbedarf begleiten.

In allen fünfzehn Schulämtern ist eine Kreisfachberatung für schulische Erziehungshilfe verortet. Diese Gruppe wird von den Landeskoordinatoren unterstützt. Es finden landesweite Treffen statt.

In 7 Kreisen und kreisfreien Städten (Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, Flensburg und Lübeck) werden sogenannte „FiSch“-Maßnahmen („**F**amilie in **S**chule“) durchgeführt. Sie werden hauptsächlich an Grundschulen, aber auch an Förderzentren oder Sekundarstufen-Schulen angeboten. Die einzelnen Teams bestehen aus Lehrkräften der Grund- und Sekundarschulen sowie aus Lehrkräften für Sonderpädagogik. Alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen regulär eine allgemeinbildende Schule. Einmal pro Woche wird ein sogenannter „FiSch-Tag“ durchgeführt, an dem die Schülerinnen und Schüler durch die Eltern begleitet werden. Die intensive Beratung der Eltern durch Lehrkräfte und Sonderpädagogen ist ein Grundbestandteil dieser Maßnahmen.

Sonderpädagogische Unterstützung findet im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung vorrangig im Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten statt. Die Schülerinnen und Schüler bleiben meist im Klassenverband, werden aber ebenso zeitweise außerhalb der Klasse unterstützt. Weiterhin erfolgt eine sonderpädagogische Unterstützung und Beratung beispielsweise zu Fragen des Classroom-Managements. Bei der Elternberatung stehen die Vermittlung von Hilfsangeboten, Begleitung zur Erziehungsberatung, ASD (Allgemeinbildender sozialer Dienst), Diagnostik und Therapie und gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Fremdunterbringung im Mittelpunkt der Beratung.

In fast allen Kreisen und kreisfreien Städten werden sogenannte temporäre intensivpädagogische Maßnahmen (von sechs Monaten bis zu einem Jahr Dauer) angeboten. Die Formate sind entweder an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Förderzentrum oder an einer außerschulischen Einrichtung angesiedelt. Die Unterstützung erfolgt sowohl präventiv als auch mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Maßnahmen werden entweder ausschließlich durch Lehrkräfte der Sonderpädagogik,

von Lehrkräften für Sonderpädagogik und Lehrkräften der allgemeinbildenden Schulen mit/oder ohne Unterstützung von sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt. Die Eltern werden intensiv in die Planung, Umsetzung und Auswertung der Maßnahmen einbezogen. Ebenso ist die Jugendhilfe als Kooperationspartner an der Seite der Schulen. Alle Maßnahmen haben die Förderung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler und die Herstellung der Schul- und Gruppenfähigkeit zum Ziel, um die Teilnahme am regulären Unterricht zu erreichen. Die Wiedereingliederung erfolgt schrittweise mit Unterstützung durch Sonderpädagoginnen und -pädagogen und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe und/oder Schulische Assistenzen und/oder Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter. In der nachfolgenden Tabelle sind weitere Maßnahmen den Kreisen und kreisfreien Städten zugeordnet und dienen hier dem Aufzeigen der Vielfalt der Angebote.

FL	ZKE	M-Klassen						
KI	KSJ I, II und III	Ankommen und neu straten	Ankerklasse	Leinen los				
NMS	PZF, PZF+	Kompass-Klasse	Trainingsgruppe	Hallig				
HL	LEH	Tigerklasse	TALENT					
HEI	Durchgangs-klasse	Schulstation						
RZ	Lernoffice	INSIDE	DOCK 16					
OH	Zweite Chance	Absentismus-Maßnahme						
PI	kooperatives Schultraining							
NF	Lernbüro	Boxenstopp	Projektklasse	Plan-B	Mini-Uno			
PLÖ	Strategie-training	Regenbogen-gruppe	Lötjenburger Modell-ELA	Lötjenburger Modell-NEU-START	koop. Schultraining	Rückenwind	Lernen lernen	Übergangs-klasse 5-6
SE	ZKE	Auszeit-maßnahmen						
SL	TRIM-Klassen	externe Maßnahme	Maßnahme an SEK I					
OD	Schultrainigs							
IZ	Schulwerkstatt I + II	Schatzkiste						
RD	Maßnahmen an GS							

Abbildung 30: Beispiele temporärer intensivpädagogischer Maßnahmen nach Kreisen im Schuljahr 2017/18

Es bleibt zu untersuchen, wie die Arbeit auf der universellen Ebene in den allgemeinbildenden Schulen gestärkt werden und wie die verschiedenen Angebote besser miteinander verzahnt werden können. Auch müssen Standards auf der selektiven und indizierten Ebene und für eine Feststellungsdiagnostik angelegt werden.

Die Erarbeitung von Standards bezüglich temporärer intensivpädagogischer Maßnahmen, Standards für FiSch-Maßnahmen und für die Feststellungsdiagnostik ist erforderlich, auch um die Maßnahmen landesweit verankern zu können und dabei von den schon realisierten Lösungen und der best practice für die Umsetzung im Land zu profitieren.

7.4 Schwerpunkt Geistige Entwicklung

„Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Geistiger Behinderung beinhaltet eine alle Entwicklungsbereiche umfassende Erziehung und Unterrichtung mit lebenspraktischem Bezug. Um ein Leben in größtmöglicher Selbständigkeit und in Würde führen zu können, sind lebensbegleitende Förderung und spezielle Lern- und Strukturierungshilfen für eine aktive Lebensbewältigung in sozialer Integration erforderlich. Die Förderung umfasst Maßnahmen zur kognitiven, sprachlichen, senso- und psychomotorischen, emotionalen und sozialen Entwicklung. Für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung soll über den Vormittagsunterricht hinaus ein Nachmittagsangebot vorgehalten werden. (...)“ (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210, Februar 2016).

Die Schülerschaft der Förderzentren Geistige Entwicklung ist sehr heterogen. Diese beinhaltet schwerstmehrfachbehinderte, also intensivbehinderte Kinder und Jugendliche ebenso wie Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichen gravierenden Verhaltensproblemen. Darunter finden sich häufig Schülerinnen und Schüler mit mehreren festgestellten sonderpädagogischen Schwerpunkten, welche statistisch nicht gesondert erhoben werden.

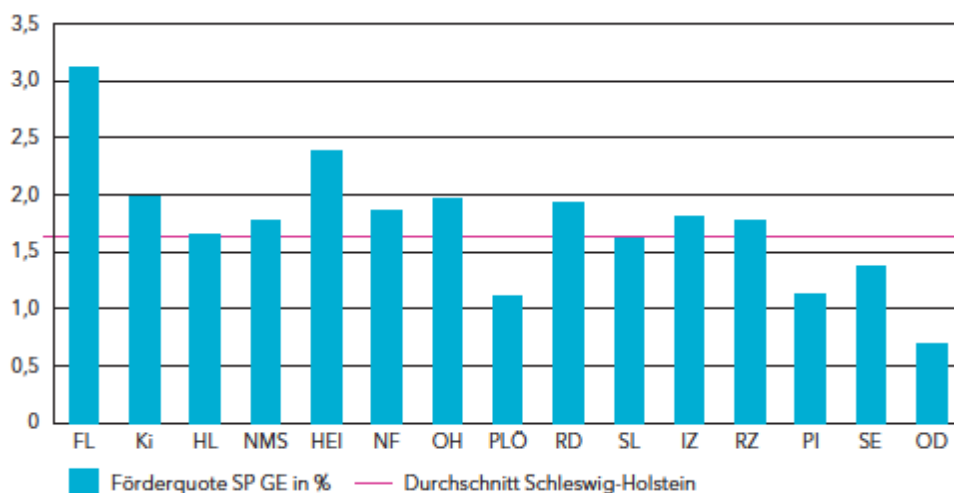


Abbildung 31: Förderquote im SP Geistige Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Die Förderquote im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung liegt landesweit bei 1,64%. Dies sind im Schuljahr 2018/19 3.977 Schülerinnen und Schüler. In der Betrachtung der einzelnen Kreise und kreisfreien Städten ist diese

Quote in der kreisfreien Stadt Flensburg (3,11%) am höchsten und mit 0,69% im Kreis Stormarn am niedrigsten.

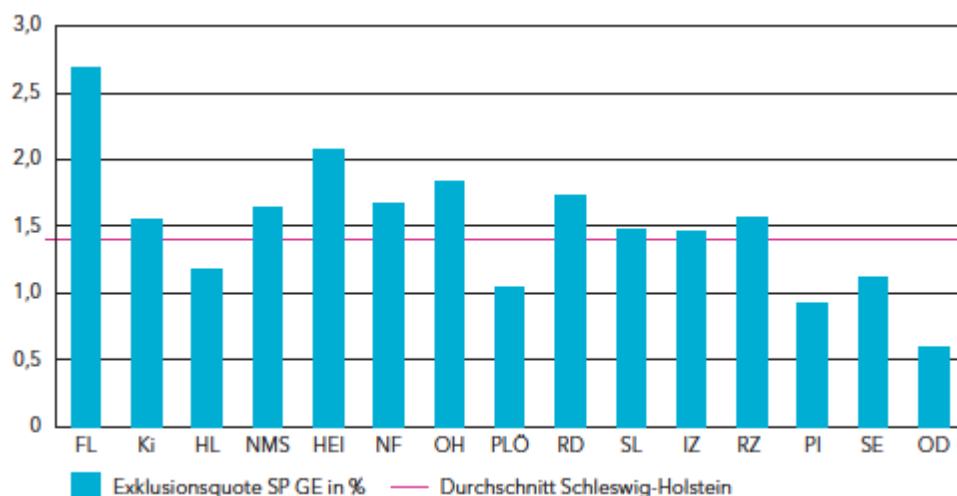


Abbildung 32: Förderschulbesuchsquote im SP Geistige Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Der größte Anteil der sonderpädagogischen Unterstützungsressource wird hier für die Beschulung in den Förderzentren Geistige Entwicklung verwendet; die Förderschulbesuchsquote liegt landesweit bei 1,4%.

Rund 85% der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden an einem Förderzentrum beschult, während rd. 15% im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinbildenden Schule unterrichtet werden.

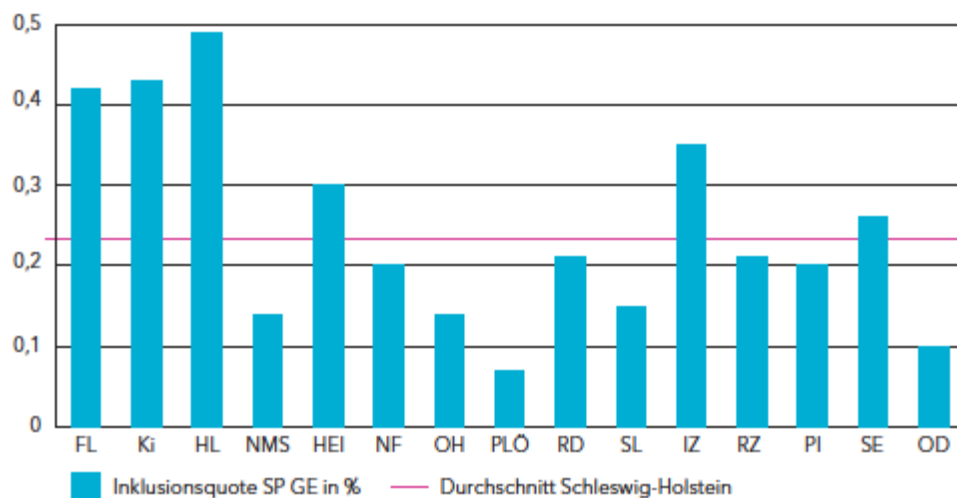


Abbildung 33: Inklusionsquote im SP Geistige Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Die Inklusionsquote im Schwerpunkt Geistige Entwicklung liegt landesweit bei 0,24%. In den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel und Lübeck ist die Inklusionsquote am höchsten.

Vielfach weist diese Schülergruppe aufgrund von prä-, peri- oder postnatalen Einflüssen oder Schädigungen eine Diagnose im medizinischen Bereich aus. Um diesen individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist eine multiprofessionelle Zusammenarbeit erforderlich. Daher setzt sich das Kollegium in diesen Förderzentren nicht nur aus Sonderpädagoginnen und -pädagogen, sondern auch aus Erzieherinnen und Erziehern sowie Fachlehrkräften zusammen. Darüber hinaus ist die außerschulische Expertise gefragt, so dass z.B. Psychologinnen und Psychologen, Berufsberaterinnen und -berater, Ärztinnen und Ärzte Austauschforen einrichten, um die individuellen Assistenzbedarfe festzustellen und individuelle Förderpläne zu entwickeln.

Selbstverständlich sind eine engagierte Elternarbeit und eine intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten notwendig. Die inklusive Bildung als Grundauftrag der Pädagogik ist in diesem Bereich besonders herausfordernd und bedarf multiprofessioneller Teams und vielfältiger Kooperationen.

Die Förderzentren Geistige Entwicklung stehen dabei vor der Herausforderung, Formen zur Umsetzung der gemeinsamen Beschulung in der allgemeinbildenden Schule zu unterstützen, die die besonderen Bedarfe ihrer Schülerschaft berücksichtigen und deren Lernentwicklung voranbringen. Es gilt, dafür Modelle der Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen zu erarbeiten, wobei die Bandbreite von punktuellen Kooperationen über Campuslösungen bis zu regelhaftem gemeinsamen Unterricht an einem Schulstandort reichen kann.

Es bleibt zu untersuchen, warum sich die Förderquoten landesweit so erheblich voneinander unterscheiden. Zu prüfen wäre zudem, ob es erforderlich ist, Standards für weitere Modelle der Zusammenarbeit zu erarbeiten.

7.5 Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

„Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung der motorischen und körperlichen Entwicklung richtet sich auf Hilfen zur Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, zur Erweiterung eigener Handlungsmöglichkeiten, zur Nutzung von spezifischen Hilfsmitteln, zum möglichst selbstständigen Bewältigen alltäglicher Verrichtungen. Psychomotorische Maßnahmen sind in die alltägliche Unterrichtsarbeit einzubeziehen. Wichtig sind der Aufbau sozialer Beziehungen, die Hinführung zu einer realistischen Selbsteinschätzung der eigenen Leistungsmöglichkeiten und die Akzeptanz der eigenen, oft bleibenden Behinderung.“ (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210, Februar 2016)

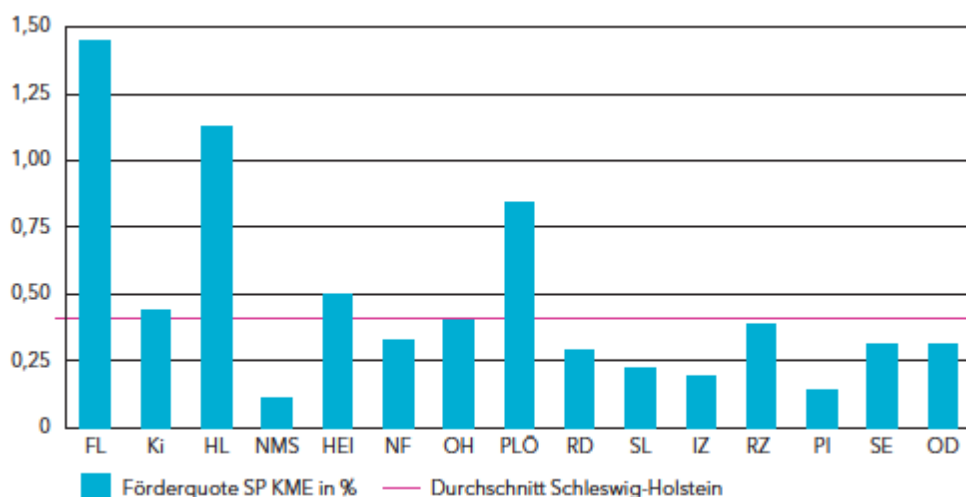


Abbildung 34: Förderquote im SP Körperliche und motorische Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Landesweit wurde bei 0,42% der Schülerinnen und Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung festgestellt. In den kreisfreien Städten Flensburg und Lübeck liegt die Förderquote deutlich über der landesweiten Quote. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass die dortigen Förderzentren Schülerinnen und Schüler aus dem Umland aufnehmen. Im Kreis Plön liegt ein Landesförderzentrum, welches landesweit Schülerinnen und Schüler aufnimmt. Das zweite Landesförderzentrum liegt in Damp im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Landesförderzentren sind in die Netzwerkarbeit der übrigen Förderzentren einbezogen. Die Schwerpunkte dieser Netzwerkarbeit sind:

- Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen landesweit
- regelmäßige Konferenzen im Jahr mit anderen Förderzentren zu sonderpädagogischen Fragestellungen
- jährliche Weiterqualifizierung von Lehrkräften zum Schwimmen mit körperbehinderten Kindern und Jugendlichen
- Berufsorientierung Projekt ÜSB-I, Projekt Berufserfahrung Koppelsberg (Projekt „Mach's-gut-Camp“)

Die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte haben im Auftrag des MBMK zur Beratung und Unterstützung im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (BUK) regionale Fachrichtungsbeauftragte eingesetzt, die die Schülerinnen und Schüler, ihre Lehrkräfte und Eltern in den folgenden Tätigkeitsbereichen unterstützen:

- Abklärung, Abgrenzung und ggf. Ermittlung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- Einleitung einer zielgleichen oder zieldifferenten inklusiven Maßnahme in der allgemeinbildenden Schule auf Wunsch der Eltern, Suche eines geeigneten Förderortes außerhalb der allgemeinbildenden Schule (Förderzentren, ggf. Internatsbeschulung)
- Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und Lehrkräfte zur Sicherstellung eines erfolgreichen schulischen Lernens
- Beratung zu Differenzierungsmaßnahmen und zum Hilfsmiteleinsatz im Unterricht
- Abklärung gezielter diagnostischer Fragestellungen
- Beratung zu Fragen der Leistungsbewertung und eines schulischen Nachteilsausgleichs
- Beratung und ggf. zeitlich begrenzte Durchführung spezifischer Fördermaßnahmen

7.6 Schwerpunkt Hören

„Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigungen soll zur Begegnung mit der Welt der Hörenden befähigen. Sie führt - soweit möglich - zu einer verständlichen Lautsprache unter Einbeziehung der Schulung des Resthörvermögens. Für die Identitätsfindung Hörgeschädigter bezieht die Schule gebärdensprachliche Kommunikationsformen ein. Besondere Schwerpunkte sind der systematische Sprachaufbau, Artikulationsunterricht, Absehschulung, die Förderung der optischen Orientierung und des Vibrationssinnes, Hörtraining sowie die optimale Nutzung von technischen Hörhilfen. Die Bildungsinhalte sind immer auf die besondere psychische Situation von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen, auf ihren großen Informationsbedarf und auf ihre Kommunikationsbehinderung abzustimmen; der Schriftsprache kommt bei der Bildungsarbeit ein hoher Stellenwert zu. (...)“ (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210, Februar 2016)

Landesweit wurde bei 0,22% der Schülerinnen und Schülern ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation festgestellt. Im Schuljahr 2018/19 waren es 529 Schülerinnen und Schüler.

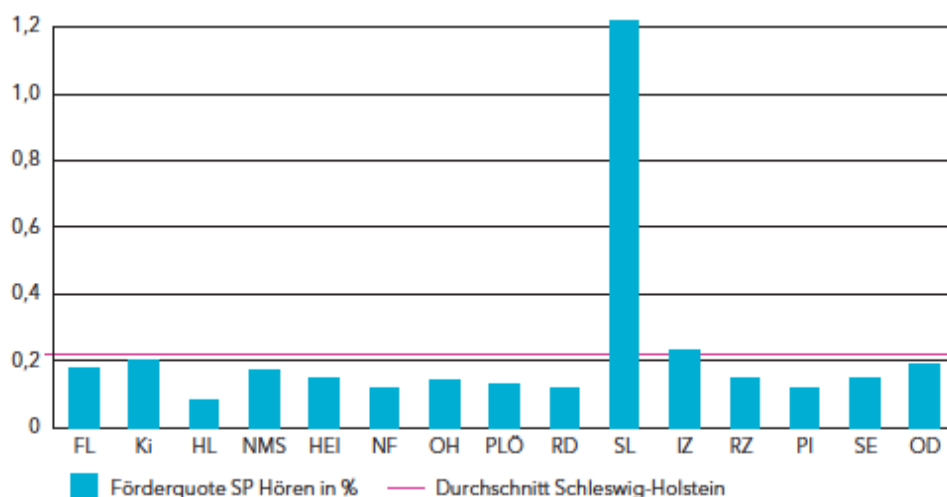


Abbildung 35: Förderquote im SP Hören in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Das Landesförderzentrum für Hören und Kommunikation in Schleswig, die Georg-Wilhelm-Pfingsten-Schule, beschulte im Schuljahr 2018/19 172 Schülerinnen und Schüler. Das entspricht einer Förderschulbesuchsquote von 0,07%.

Der Arbeitsbereich der Abteilung für Frühförderung gliedert sich in den Früh- und Elementarbereich. Das Landesförderzentrum Hören und Kommunikation fördert und berät landesweit im Bereich der Frühförderung Kinder, deren Eltern und Angehörige sowie Fachkräfte am jeweiligen Wohnort (Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen/Therapeutinnen/Therapeuten etc.). Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit Behörden, Medizinerinnen und Hörgeräteakustikern zentraler Bestandteil der wohnortnahen Beratung.

Das Cochlear Implant Centrum Schleswig/Kiel ist eine gemeinsame Einrichtung des Landesförderzentrums Hören und Kommunikation in Schleswig und des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel, Klinik für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie. Durch das Cochlea-Implantat hat eine deutliche Verlagerung von der Gehörlosen- zur Hörpädagogik stattgefunden. Ca. 50% der stationär beschulten Schülerinnen und Schüler sind mit Cochlea-Implantaten versorgt, im inklusiven bzw. Frühförderbereich liegt der Prozentsatz nur unwesentlich niedriger.

Das Internat ist ein ergänzendes Angebot des Landesförderzentrums Hören und Kommunikation in Schleswig. Es bietet eine Betreuung während der Unterrichtswochen für Schülerinnen und Schüler, deren Wohnorte für eine tägliche Beförderung zu weit vom Landesförderzentrum entfernt sind. Die pädagogische Zielsetzung des In-

ternates ist die Förderung der sozialen, kommunikativen und lebenspraktischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, um sie zu einem selbständigen Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Hierbei richtet sich das Augenmerk auf die individuelle Unterstützung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Die eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher kann eine emotionale und soziale Beeinträchtigung zur Folge haben und in eine soziale Isolation führen. Das Leben im Internat bietet den Schülerinnen und Schülern ein vielfältiges Orientierungsfeld und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung. Durch den Aufbau und die Entwicklung von Kommunikationsstrukturen werden erfolgreiches schulisches Lernen, soziales Handeln und selbständiges Leben als Erwachsene ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler leben in familienähnlichen Wohngruppen und werden von erfahrenen Erzieherteams betreut. Die Erzieherinnen und Erzieher sind ausgebildete Fachkräfte und haben überwiegend eine langjährige Berufserfahrung im Bereich der Hörgeschädigtenpädagogik, so dass sie die besondere Belastung und Einschränkung der Hörschädigung einschätzen und berücksichtigen können.

Die Abteilung für Inklusive Beschulung (AIB) berät und unterstützt, aufgeteilt nach regionalen Zuständigkeiten, die Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht. Zur Unterstützung der Beratung und Förderung werden sowohl am Landesförderzentrum am Standort Schleswig als auch regional verschiedene Seminare angeboten.

7.7 Schwerpunkt Sehen

„Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sehschädigungen richtet sich auf die Erschließung der Umwelt, auf die Entwicklung von Orientierungsstrategien und Verhaltensweisen zur Bewältigung der Anforderungen des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung. Die Förderung der Mobilität und Unterricht zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten sind erforderlich. Entscheidende Bedeutung für die Informationsaufnahme kommt der Aktivierung des Restsehvermögens sowie der Ausbildung der taktil-kinästhetischen und auditiven Wahrnehmung der Sprache zu; zudem sind alle geeigneten technischen Hilfsmittel zur Kompensation der Behinderung und zum Umgang mit ihr auszunutzen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten vor allem durch Rhythmik, Sport und Tanz Sicherheit in der Bewegung, eine gute Körperbeherrschung und Körperhaltung. Auch das bildnerische Gestalten mit spezifischen Materialien und der Musik haben für Sehgeschädigte hohen Bildungswert. (...)“ (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210, Februar 2016).

Das Landesförderzentrum Sehen arbeitet seit der Gründung 1983 als „Schule ohne Schüler“. Bei 0,08% aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 10 der

allgemeinbildenden Schulen liegt ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen vor.

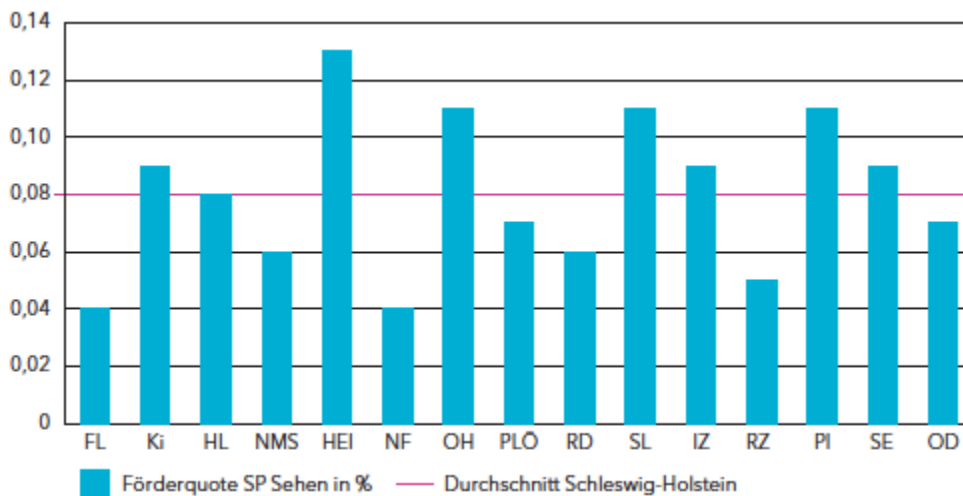


Abbildung 36: Förderquote im SP Sehen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Vom Landesförderzentrum Sehen in Schleswig (LFS) wurden zum Zeitpunkt der amtlichen Schuljahresstatistik 2018/19 201 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf Sehen unterstützt und beraten.

Im vorschulischen Bereich arbeitete das LFS präventiv mit Kindern und ihren Familien. In Kooperation an anderen Förderzentren werden Schülerinnen und Schüler beraten, die einen weiteren sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen. Im Bereich der beruflichen Bildung werden junge Erwachsene vom LFS unterstützt und beraten. Die Unterstützung findet einerseits am Wohn- bzw. Schul- resp. Ausbildungsort statt, da jeder junge Mensch, mit dem das LFS zusammenarbeitet, einer Lehrkraft als zuständige Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zugeteilt ist. In der ortsnahen Unterstützung und Beratung werden Seminare für Lehrkräfte der besuchten Schulen, für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen oder in der beruflichen Ausbildung durchgeführt, um für ihr pädagogisches Handeln grundlegendes Wissen und basale Erfahrungen erwerben zu können. Ebenfalls werden Kurse für sehbehinderte oder blinde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne von Peer-Group-Angeboten durchgeführt. Bei einigen Kursen wird das familiäre Umfeld einbezogen. Die stationäre Unterbringung während dieser schulischen Kursangebote erfolgt im Kurs- haus in Schleswig und wird finanziell von der Eingliederungshilfe getragen. Das LFS verfügt über Fachkräfte mit spezifischen Qualifikationen, z.B. in den Bereichen der Beurteilung des Funktionalen Sehens, des Erwerbs von Orientierung und Mobilität,

der Lebens- und Alltagspraktischen Fertigkeiten, der Psychologie, der Bewegungspädagogik, die bei bestimmten Fragestellungen sowohl wohn- bzw. schul- resp. ausbildungsortnah als auch im Kontext der Kurse und Seminare einbezogen werden können.

7.8 Schwerpunkt Autistisches Verhalten

„Bei der ‚Empfehlung zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten‘ (Beschluss der KMK v. 16.06.2000) handelt es sich, ebenso wie bei den anderen sonderpädagogischen Empfehlungen, um einen Schwerpunkt. Man hat jedoch auf den Begriff "Schwerpunkt" verzichtet, da es sich nicht um einen Schwerpunkt im traditionellen Sinne handelt, d.h. dass die Kinder und Jugendlichen keiner speziell auf dieses Krankheitsbild zugeschnittenen Schule zugeordnet werden können (...).“ (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210, Februar 2016)

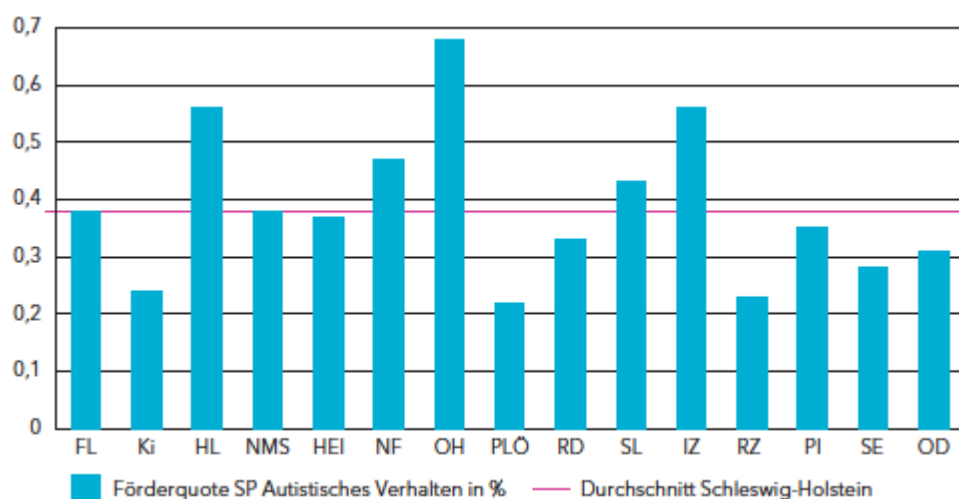


Abbildung 37: Förderquote im SP Autistisches Verhalten in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)

Im Schuljahr 2018/19 wurden 913 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf Autistisches Verhalten unterstützt. Dies sind 0,38% der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 10. Das Team der Beratungsstelle BIS-Autismus mit seinen 18 nebenamtlich für das IQSH tätigen Lehrkräften (13 Vollzeitstellen) unterstützte landesweit Schülerinnen und Schüler sowohl inklusiv als auch präventiv im Schwerpunkt Autistisches Verhalten durch individuelle und systembezogene Beratung der Schulleitungen, Lehrkräfte und Eltern sowie durch die Durchführung von 20 Fortbildungsveranstaltungen und die Beteiligung an mehreren Schulentwicklungstagen. Weiterhin war das Team für die Erfassung der Schülerinnen

und Schüler mit Ansprüchen auf Nachteilsausgleiche in den Abschlussprüfungen zuständig und ebenfalls für die Anpassung der Abschlussarbeiten für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und für den Mittleren Schulabschluss (MSA) involviert.

Es bleibt der Frage nachzugehen, ob die Organisation der Beratung und Unterstützung mit der zeitlich befristeten Abordnung von Lehrkräften an diese Beratungsstelle den Erfordernissen, die an die sonderpädagogische Unterstützung angelegt werden, entspricht. Angesichts der unterschiedlichen Verteilung im Land ist zu hinterfragen, welche Standards zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt Autistisches Verhalten angelegt werden. Es soll des Weiteren geprüft werden, wie die Beratungsstelle BIS-Autismus in ein Landesförderzentrum ohne eigene Schülerschaft weiterentwickelt werden kann.

7.9 Schwerpunkt Dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler

„Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus untergebracht sind oder zu Hause bleiben müssen, kann im Einzel- oder Gruppenunterricht erfolgen, der auch zum Schulabschluss führen kann. Die sonderpädagogische Aufgabe besteht darin, der sich aus einer längeren Erkrankung und Abwesenheit von der Schule ergebenden Belastung für das seelische Gleichgewicht, einer Gefährdung der Schullaufbahn und einer möglichen Isolierung der Betroffenen pädagogisch entgegenzuwirken. Über leistbare Anforderungen, Erfolgserlebnisse und persönliche Zuwendung sollen Selbstvertrauen, Lern- und Lebensfreude und Genesung gestärkt und gestützt werden. (...)“ (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210, Februar 2016)

Es gibt in Schleswig-Holstein fünf Kinder- und Jugendpsychiatrische Krankenhäuser, wobei ein Standort (Bokholt) in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung ist, da dort junge - nicht mehr schulpflichtige - Erwachsene untergebracht sind. In Schleswig, der mit Abstand größten Einrichtung, ist das Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit angesiedelt.

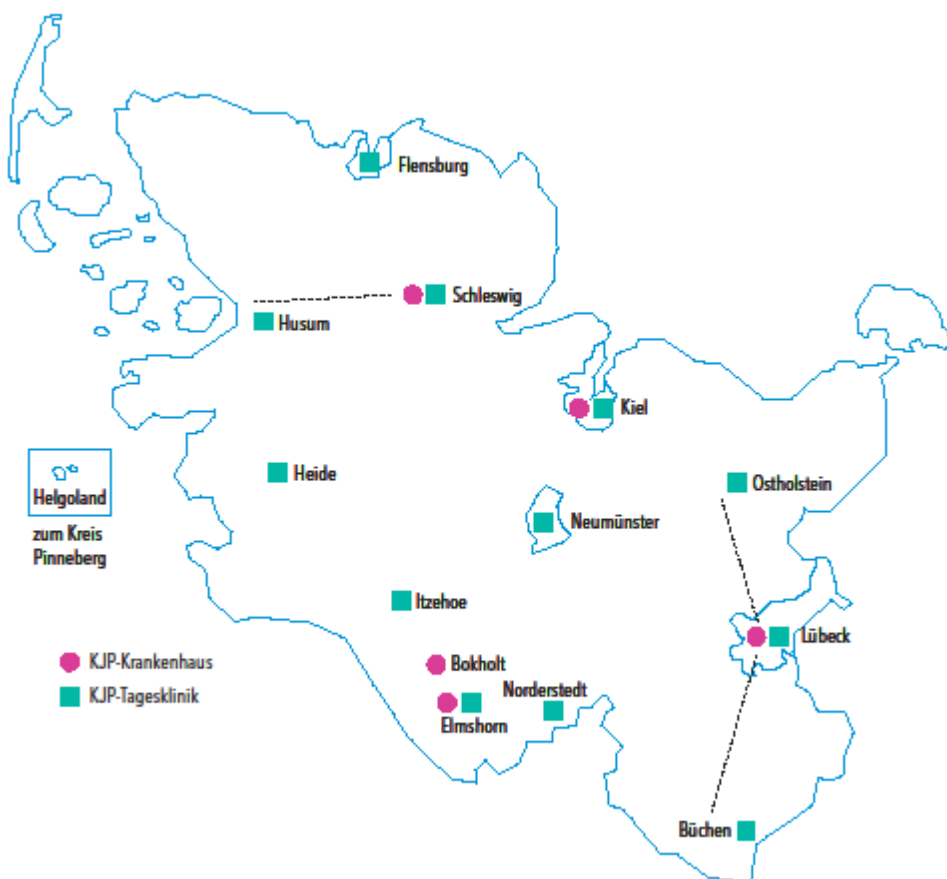


Abbildung 38: Standorte der Kinder- und Jugendpsychiatrien im Jahr 2019 in Schleswig-Holstein (MSGJFS)

Die Tageskliniken (TK) verteilen sich auf 12 Standorte (Flensburg, Husum, Schleswig, Heide, Itzehoe, Elmshorn, Norderstedt, Büchen, Lübeck, Kiel, Neumünster und Eutin).

Die Verweildauer in den Kliniken und Tageskliniken liegt zwischen 8 und 12 Wochen. Aus diesem Grund wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht förmlich festgestellt. Die Schülerinnen und Schüler behalten ihr Schulverhältnis zur Heimschule. In der nachfolgenden Beschulung an der allgemeinbildenden Schule wird dem Bedarf in Form eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs Rechnung getragen. Die Lehrkräfte begleiten, fördern und unterrichten Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Jahrgangsstufen während ihres Aufenthaltes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Das Schulverhältnis mit der Heimschule bleibt bestehen. Es besteht ein enger Kontakt und stetiger Austausch mit den Lehrkräften der Heimschulen. Während des Aufenthaltes wird der Kontakt vorwiegend telefonisch gehalten. Nach Absprache werden Runde Tische durchgeführt. Durch die Zusammenarbeit können sich beide Seiten ein genaueres Bild über schulische Leistung, Förderbedarf, Stärken, Arbeits- und Lernver-

halten und sozial-emotionale Befindlichkeit machen. In der Regel wird vor der Entlassung aus der Klinik mit allen Beteiligten ein Abschlussgespräch geführt, um möglichst günstige Bedingungen für die Rückkehr an die zuständige Schule zu schaffen.

Durch die begrenzte Aufenthaltsdauer in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ergibt sich ein sehr kurzer Beschulungszeitraum, der zu einer hohen Fluktuation der Schülerinnen und Schüler führt. Dadurch verändert sich auch fortlaufend die Zusammensetzung der Schülerschaft. Unter Berücksichtigung der persönlichen Belastung und des individuellen allgemeinpädagogischen Förderbedarfs bezieht der Unterricht die Vorgaben der Heimatschule mit ein. Die von der Kinder- und Jugendpsychiatrie gesetzten Behandlungsziele und die individuellen Therapietermine müssen im gesamten schulischen Alltag berücksichtigt werden. Deshalb können in der Regel keine gemeinsamen Vorhaben einer Lerngruppe am Schulvormittag stattfinden. Der enge und intensive Austausch ist Grundvoraussetzung für eine multiprofessionelle Zusammenarbeit von Lehrkräften, Therapeuten und Betreuern.

Die Inhalte und die Organisation der Beschulungen an den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Krankenhäusern soll überprüft werden. Auch gilt es, eine Standardsetzung der Ressourcenzuteilung zu erarbeiten.

7.10 Unterstützte Kommunikation

Das Verwenden der Möglichkeiten zur Unterstützten Kommunikation (kurz UK) stellt zunehmend einen ergänzenden, aber auch eigenständigen Bereich im Rahmen inklusiver Beschulungen dar. Zusätzlich zu den Förderschwerpunkten soll dieser daher gesondert betrachtet werden. UK ist der Oberbegriff für alle pädagogischen oder therapeutischen Maßnahmen zur Erweiterung der kommunikativen Möglichkeiten von Menschen, die nicht oder kaum über Lautsprache verfügen. Für Menschen, die in der Kommunikation und sprachlichen Verständigung beeinträchtigt sind, bedeutet dies eine Einschränkung der Teilhabe an der Gesellschaft und am Führen eines selbstbestimmten Lebens. Daher hat die UK einen hohen Stellenwert. Bei rd. 1/3 aller Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung liegt eine eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeit vor. Die Schülerinnen und Schüler nutzen, soweit ihnen das möglich ist, ihre körpereigenen Möglichkeiten wie Mimik und Gestik und Gebärden. Häufig sind einzelne Fotos und Symbole oder auch Symboltafeln und

ganze Mappen im Einsatz. Eine stetig wachsende Zahl von Schülerinnen und Schülern ist mit elektronischen Kommunikationshilfen mit dem Ziel der selbstverständlichen Anwendung im Unterricht versorgt. Das bedeutet, dass UK-Förderung nicht einmal oder zweimal in der Woche, sondern täglich und jederzeit in allen schulischen Situationen stattfindet, damit die Schülerin oder der Schüler an möglichst allen Situationen aktiv teilhaben kann. Dazu ist eine besondere Fachkenntnis der unterrichtenden Lehrkräfte erforderlich. Die Studierenden im Fach Sonderpädagogik können in der Fachrichtung Sprache (Abteilung PMSKS - Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen) UK als Wahlpflichtkurs an der EUF belegen. Für die Fachrichtung Geistige Entwicklung wird UK im Masterstudiengang als Spezialisierung zum Pflicht-Teilmodul „Konzepte bei intensivem Assistenzbedarf“ angeboten. Seit Jahren hält die EUF zudem fakultativ für alle interessierten Studierenden in Zusammenarbeit mit der Firma MANULINGA in Tarp ein gut nachgefragtes Angebot als Grundlagen- und Aufbaukurs außerhalb der Prüfungsordnung zur handlungsorientierten Basis und Verwendung der Gebärdensprache vor. Im Rahmen von Fortbildungen werden weitere Fachkenntnisse vermittelt.

Im Schuljahr 2005/06 wurde am Landesförderzentrum Sehen in Schleswig eine volle Planstelle für eine Landeskoordinatorin für UK eingerichtet. Die Aufgabe der Landeskoordinatorin ist es, einerseits vor Ort UK-Beratungen für Eltern und Lehrkräfte von Kindern mit UK-Bedarf anzubieten, um mit ihnen gemeinsam zu erörtern, welches Hilfsmittel für ein Kind oder einen Jugendlichen passen könnte, aber auch, welches Hilfsmittel sich das Umfeld im Alltag zutraut. Andererseits ist sie dafür zuständig, die interessierten Lehrkräfte der Förderzentren (FöZ) im Rahmen von Themenfortbildungen und Arbeitskreisen rund um das Thema UK fortzubilden, über neue Entwicklungen zu informieren und einen regelmäßigen Austausch zu ermöglichen. Im Schuljahr 2005/06 wurde mit einer vierjährigen, 40 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr umfassenden Fortbildungsreihe für UK-Multiplikatorinnen und UK-Multiplikatoren der FöZ gestartet. Ab 2009/10 wurden die UK-Fortbildungsangebote für alle interessierten Lehrkräfte der FöZ geöffnet. Seit 2005/06 wurden für die Lehrkräfte an FöZ zusammen mehr als 140 UK-Fortbildungen angeboten, an denen jeweils durchschnittlich 20-25 Personen teilnahmen - damit konnten ca. 3.500 Lehrkräfte fortgebildet werden. Seit dem Schuljahr 2008/09 tagt außerdem achtmal pro Schuljahr die AG Kommunikation, die seit zwei Jahren AG Kommunikation und digitale Medien heißt. Es nehmen ca.

35 Lehrkräfte teil, die Schülerinnen und Schüler mit einem Sprachcomputer/iPad als UK-Hilfsmittel unterrichten.

Erstmals zum Schuljahr 2019/20 wurde der Bereich UK mit in das Planstellenzuweisungsverfahren der Förderzentren im Schwerpunkt Geistige Entwicklung dahingehend aufgenommen, dass für Schülerinnen und Schüler mit einem Unterstützungsbedarf in Unterstützter Kommunikation rechnerisch mindestens 0,15 Lehrerwochenstunde durch eine fortgebildete Lehrkraft pro Schülerin und Schüler aufzuwenden sind. In den Jahren vorher wurde dieser Bereich sehr unterschiedlich von den Förderzentren unterstützt. Mit dieser Setzung wurde die Notwendigkeit der Berücksichtigung von UK deutlich gemacht.

8 Schulabschlüsse

Im Folgenden wird dargestellt, wie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinbildenden Schulen erfolgreich sein können und wie sich die Teilnahme dieser Schülerinnen und Schüler an den zentralen Abschlussprüfungen entwickelt hat.

8.1 Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können grundsätzlich alle Schulabschlüsse erreichen. In den Schwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung erhalten die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans ein Abschlusszeugnis im Förderschwerpunkt Lernen bzw. Geistige Entwicklung. Aufgrund dieser Abschlusszeugnisse wird kein bundesweit normierter Schulabschluss vergeben, d.h., dass diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern statistisch der Quote von Schulentlassenen ohne Schulabschluss zugerechnet wird⁶. Die Quote der Schulentlassenen ohne Schulabschluss betrug im Entlassjahr 2018 insgesamt 8,5%; davon hat rund die Hälfte dieser Schülerinnen und Schüler die Schule mit einem Abschlusszeugnis in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ verlassen.

Die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen ohne Schulabschluss sind somit Jugendliche, die einen sonderpädagogischen Schulabschluss erhalten haben. Weitere 4,1% haben die Schule ohne einen Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) verlassen.

Im Entlassjahr 2018 erreichten rd. 70% aller Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf den Abschluss im Schwerpunkt Lernen. Rd. 20% der Schülerinnen und Schüler konnten erfolgreich an den Abschlussprüfungen zum ESA teilnehmen und rd. 10% verließen die Schule mit einem Abgangszeugnis, da sie die festgelegten Ziele in ihrem Förderplan nicht erreicht hatten.

⁶ Schülerinnen und Schüler, die an Förderzentren „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, können dort keinen berufsqualifizierenden Abschluss - also mindestens den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss - erreichen. Mit dem Schulabschluss in diesen Förderschwerpunkten gelten sie vielmehr im Sinne der Amtlichen Schulstatistik sowie der KMK-Statistik als ohne Schulabschluss entlassen. Dies trifft auch zu für junge Menschen, die inklusiv, aber nicht zielgleich beschult werden. Sie gehören ebenfalls zur Gruppe derjenigen, die ohne Schulabschluss blieben.

Im Schwerpunkt Geistige Entwicklung verließen rd. 90% die Schule mit einem Abschlusszeugnis im Schwerpunkt Geistige Entwicklung und rd. 10% erhielten ein Abgangszeugnis. Die Kooperation der Schulen mit den Eltern, der Rehabilitations-Beratung der Bundesagentur für Arbeit und weiterer Akteure am Übergang Schule - Beruf im Rahmen von Berufswegekonferenzen bietet eine wichtige Voraussetzung, um diesen Jugendlichen die Teilhabe am Arbeitsleben (in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder auf dem ersten Arbeitsmarkt) und damit ebenfalls eine Anschlussperspektive zu ermöglichen.

8.2 Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den zentralen Abschlussprüfungen

An den Prüfungen zum ESA nahmen in 2019 4,8% Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf teil (454 Schülerinnen und Schüler). An den Prüfungen zum MSA (Mittlerer Schulabschluss) waren es 0,6% (65 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, die nach den Fachanforderungen der allgemeinbildenden Schule unterrichtet wurden). Seit 2010 hat sich damit der Anteil im ESA um 1,5% erhöht, im MSA hat sich der Anteil verdreifacht (siehe Abbildung 39). Allerdings sind im MSA die absoluten Zahlen erheblich kleiner. Die Erhöhung kann u.a. auf den Zuwachs im Bereich des Schwerpunkts autistisches Verhalten bzw. einer entsprechenden Diagnose aus dem Bereich des Autismus-Spektrums zurückgeführt werden. So hat sich bspw. die Teilnahmezahl der Prüflinge mit Schwerpunkt Autistisches Verhalten im ESA und MSA in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt.

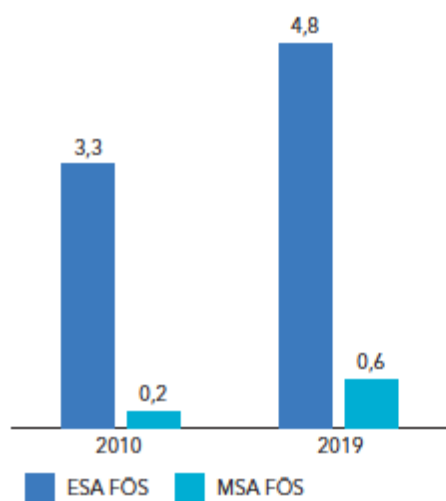


Abbildung 39: sonderpädagogischer Förderbedarf („In den letzten drei Jahren hat sonderpädagogischer Förderbedarf bestanden.“) (MBWK, Zentrale Abschlussprüfungen, 2019)

Zentrale Anpassungen der Prüfungsaufgaben erfolgten in 2019 für insgesamt 183 Prüfungskandidatinnen und -kandidaten aus den Bereichen der Seh- und Hörstörungen und -behinderungen sowie der Autismus-Spektrum-Störungen unter Mitwirkung der Landesförderzentren Sehen, Hören und Kommunikation sowie der Beratungsstelle Autismus. Am ESA nahmen 352 Prüflinge mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen teil (3,7% aller ESA-Prüfungskandidaten). Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit dem Schwerpunkt Autistisches Verhalten bzw. einer entsprechenden Diagnose aus dem Bereich des Autismus-Spektrums erzielten sowohl im ESA als auch im MSA von allen Prüfungsteilnehmenden die besten schriftlichen Ergebnisse. Dies gilt für alle drei zentral geprüften Fächer (siehe nachfolgende Tabelle).

		Ohne Schwerpunkt	Schwerpunkt Lernen	Schwerpunkt Autistisches Verhalten	Sonstiger Förderbedarf
ESA	Deutsch	3,66	3,99	3,46	3,63
	Mathematik	3,49	4,06	3,38	3,60
	Englisch	3,50	4,20	3,13	3,24
MSA	Deutsch	3,34	-	3,31	2,93
	Mathematik	3,83	-	3,33	4,00
	Englisch	2,97	-	2,81	2,71

Abbildung 40: Landesdurchschnittswerte der einzelnen Schwerpunkte im Vergleich zu alle Prüfungskandidaten (ohne sonderpädagogischen Förderbedarf) im Jahr 2019

Zusätzlich wurde erhoben, ob sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat in einer flexiblen Übergangsphase befand (ab Jahrgangsstufe 8 können flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den ESA vorbereiten). Der Anteil der Prüflinge, der sich in einer flexiblen Übergangsphase befand, betrug in 2019 6,1% (568 Schülerinnen und Schüler).

	Alle Prüflinge	Mit sonderpädagogischen Förderbedarf	Flex-Klassen	
			Ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	Mit sonderpädagogischen Förderbedarf
Deutsch	3,67	3,85	3,62	3,89
Mathematik	3,51	3,88	3,54	3,96
Englisch	3,52	3,87	3,66	4,06

Abbildung 41: Ergebnisse 2019 Landesdurchschnittswerte ESA alle Prüfungskandidaten im Vergleich zu teilnehmenden Flexklassen, mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf.

Aus den Ergebnissen wird ersichtlich, dass Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Mittel erfolgreich an den schriftlichen Prüfungen zum ESA teilnahmen, wenn auch mit einem etwas schlechteren Durchschnitt (vgl. Abbildung 41, zweite Spalte).

Insbesondere die Förderung in einer Flex-Klasse war für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf wirksam. Hier wurden vor allem in Deutsch und Mathematik in etwa vergleichbare Ergebnisse zu allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern erzielt.

In 2019 wiesen rund 5,5% aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im ESA und MSA einen sonderpädagogischen Förderbedarf auf. Insbesondere im Bereich der Autismus-Spektrum-Störungen ist der Anteil mit einer Verdoppelung in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus diesem Bereich erzielten die besten Ergebnisse in den schriftlichen zentralen Prüfungen. Insgesamt konnten die Prüflinge mit sonderpädagogischem Förderbedarf die schriftlichen ESA-Prüfungen im Durchschnitt bestehen, auch wenn ihr allgemeinbildendes Leistungsbild (Noten und Vornoten) etwas schlechter ausfiel. Im MSA erzielten Prüflinge mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in Deutsch und Englisch durchschnittlich bessere Ergebnisse als die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Etwa 6% der Schülerinnen und Schüler, die am ESA teilgenommen haben, durchliefen vorab eine Flexklasse, was dazu führte, dass annähernd vergleichbare Ergebnisse in den schriftlichen zentralen Prüfungsarbeiten erzielt werden konnten.

Zusammengenommen belegt dies, dass der gemeinsame Unterricht vielen Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme an den Abschlussprüfungen ermöglicht und damit eine wichtige Voraussetzung zur Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt schafft.

9 Übergang Schule - Beruf

Der Übergang Schule - Beruf für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schwerpunkte in der Inklusion und an den Förderzentren gestaltet. Die Kooperation der Schulen mit den Eltern, der Rehabilitations-Beratung der Bundesagentur für Arbeit und weiteren Akteuren (Coaching-Fachkräfte des Handlungskonzepts PLuS (Praxis, Lebensplanung und Schule), Integrationsfachdienste, Eingliederungshilfe u.a.) am Übergang Schule - Beruf im Rahmen sogenannter Berufswegekonferenzen ist eine wichtige Voraussetzung, um die Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für diese Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Im Rahmen der Berufsorientierung ist es in besonderem Maße bei Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unerlässlich, die individuellen Fähigkeiten und Stärken durch geeignete Kompetenzfeststellungsverfahren ab der Vorabgangsklasse zu ermitteln. Hier werden für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen Potentialanalysen über das ESF-geförderte Landesprogramm Handlungskonzept PLuS oder das Berufsorientierungsprogramm BOP (Bundesprogramm) angeboten. Schülerinnen und Schüler mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperlich und motorische Entwicklung, Autistisches Verhalten, Sehen und Hören haben die Möglichkeit, Potenzialanalysen über das Landesprogramm „Übergang Schule - Beruf“ (ÜSB) des Integrationsamtes zu erhalten.

In der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds 2014-2020 bildet das Handlungskonzept PLuS als Vorhaben zur Steigerung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen und zur Förderung des direkten Übergangs von der Schule in den Beruf einen Schwerpunkt im Landesprogramm Arbeit. Das MBWK setzt das Handlungskonzept PLuS gemeinsam mit der Regionaldirektion Nord um und fördert so die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher und den möglichst direkten Anschluss vor allem in betriebliche Ausbildung. Zusätzlich soll die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die einen ESA erreichen, erhöht werden. Auch die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunkt Lernen erhält die Möglichkeit der individuellen Unterstützung am Übergang Schule - Beruf.

Besonders erfolgreich war bereits das Coaching im Vorläuferprogramm Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt (2007-2014) im Bereich der flexiblen Übergangsphasen

(§ 43 Abs. 3 SchulG). Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunkt Lernen sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erster allgemeinbildender Schulabschluss gefährdet war, konnten hier die Jahrgangsstufen 8 und 9 in maximal drei Jahren durchlaufen. Dadurch wurden ein hoher Praxisanteil und eine intensive Berufsorientierung ermöglicht. Rund 90% dieser Jugendlichen konnten in den vergangenen Jahren auf diesem Wege einen Schulabschluss erreichen. Von diesen mündeten rd. 25% im Anschluss an die Schule direkt in eine Ausbildung. Aktuell gibt es in Schleswig-Holstein 73 Schulstandorte mit 132 flexiblen Übergangsphasen. Rund 2.500 Schülerinnen und Schüler - auch mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen - nutzen diese Möglichkeit, um einen ESA zu erreichen. Das seit 2012 durchgeführte Bundesprogramm „Initiative Inklusion“ konnte in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 in das Landesprojekt „Übergang Schule und Beruf“ (ÜSB), das in Federführung des MSGJFS / Integrationsamtes umgesetzt wird, überführt werden. Dadurch haben Schülerinnen und Schüler mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperlich und motorische Entwicklung, Autistisches Verhalten, Sehen und Hören, die nicht zu den Zielgruppen des ESF-geförderten Handlungskonzepts PLuS gehören, die Möglichkeit, weiterhin die Unterstützung ab der Vorabgangsklasse bzw. an Förderzentren Geistige Entwicklung ab der Werkstufe durch die Integrationsfachdienste am Übergang Schule - Beruf zu erhalten. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention erhalten die Jugendlichen durch eine vertiefte Berufsorientierung die Möglichkeit, verschiedene Berufsfelder und Arbeitsbereiche kennen zu lernen, um befähigt zu werden, selbstbestimmt die bestmögliche Wahl für ihre zukünftige berufliche Teilhabe zu treffen. Der Fokus des Projektes liegt hierbei auf der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinbildenden Arbeitsmarkt. Rund 850 Schülerinnen und Schüler nehmen pro Schuljahr landesweit an dem Projekt teil.

Am 20. September 2019 fand ein landesweiter Fachtag mit dem Thema: „Berufliche Bildung für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) an berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein“ statt. Ziel dieses Fachtages war es, einen gemeinsamen Austausch aller Beteiligten zu ermöglichen, sowie Gelingensbedingungen für kooperative Berufsorientierungsprojekte zu erarbeiten.

Die Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein sind in zehn Kreisen und kreisfreien Städten (Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Kiel, Lübeck, Neumünster,

Nordfriesland, Pinneberg, Plön, Schleswig-Flensburg und Segeberg) wichtige Anlaufstellen für besonders benachteiligte junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren. Alle Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein sind inklusiv aufgestellt und bieten auch für die Gruppe der schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler eine rechtskreisübergreifende Beratung an.

10 Inklusive Entwicklung an den beruflichen Schulen

Laut § 64 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und entsprechend der Handwerksordnung (§ 42k HWO) können behinderte Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden und verfügen damit grundsätzlich über eine Anschlussperspektive. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen werden dementsprechend theoriereduzierte Fachpraktiker-Ausbildungsgänge in verschiedenen Berufsbildern in Absprache mit der Rehabilitations-Beratung der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht.

In allen Schularten der berufsbildenden Schulen wird inklusiv unterrichtet, d.h. im AV-SH (Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein) und AV-SHi (Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein inklusiv), in der Berufsschule, in den Berufsfachschulen, den Fachschulen, den Fachober- und Berufsoberschulen bis zum Beruflichen Gymnasium. Inklusiv beschult werden Schülerinnen und Schüler mit allen sonderpädagogischen Förderbedarfen.

31 Planstellen und Stellen sind im Haushalt 2019 für Bildungsbegleiterinnen und -begleiter und Psychologinnen und Psychologen bis zur Besoldung A 14 bzw. entsprechender tariflicher Vergütung an den berufsbildenden Schulen vorgesehen. Im Schuljahr 2019/20 wird in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe für berufsbildende Schulen tätig sein. Die berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) haben im Schuljahr 2019/20 zunächst 15 Stellen für Bildungsbegleiterinnen und -begleiter zugewiesen bekommen. Ab dem Schuljahr 2020/21 werden weitere 18 Bildungsbegleiterinnen und -begleiter den berufsbildenden Schulen zugewiesen, so dass Ende 2020 jede berufsbildende Schule eine Bildungsbegleitung zur Verfügung steht.

10.1 Kooperative Berufsorientierungsprojekte der Förderzentren Geistige Entwicklung an den berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein im AV-SH und AV-SHi

Ein besonderes Augenmerk im Gutachten „Übergang Schule - Beruf unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in Schleswig-Holstein“, für dessen Erstellung das Ministerium für Schule und Berufsbildung Prof. Dr. Martin Baethge vom Soziologischen Forschungsinstitut an der Georg-August-Universität Göttingen 2016 beauftragt hatte, galt dem Förderschwerpunkt ‚Geistige Entwicklung‘.

Der Automatismus, dass Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt ihre Berufsschulpflicht in der Werkstufe der Förderzentren absolvieren, um dann direkt in die Werkstätten für behinderte Menschen einzumünden, wurde in einigen Regionen des Landes durch bundesweit einmalige Projekte unterbrochen. Im Schuljahr 2019/20 wurden zur Unterstützung der Kooperationen mit den Förderzentren (FöZ) 3,4 Planstellen und Stellen in der Unterrichtsversorgung ausgewiesen.

In Schleswig-Holstein gibt es für Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dreijährige inklusive Anschlussmaßnahmen an berufsbildenden Schulen i.d.R. im AV-SHi nach dem Absolvieren der Vollzeitschulpflicht (§ 20 Abs. 2 SchulG). Ziel ist die Teilhabe dieser Jugendlichen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dies erfolgt u.a. im Projekt InGE („Inklusion mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung“).

Die berufsbildenden Schulen und RBZ beschulen im Schuljahr 2019/20 an 12 Standorten gemeinsam mit Förderzentren 128 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

Mit dem Modellprojekt „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv oder Minijob“ möchte das Land Schleswig-Holstein Menschen mit wesentlicher Behinderung über §§ 60 und 61 SGB IX hinausgehende Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung ermöglichen. Durch die enge Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren - Integrationsamt - kann eine dauerhafte Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen.

Exemplarisch werden im Folgenden drei Umsetzungsbeispiele an den RBZ im AV-SH zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung aufgeführt.

RBZ Schleswig, Außenstelle Kappeln: 19 Schülerinnen und Schüler werden am Standort des Berufsbildungszentrums Schleswig in Kappeln beschult. Zuvor hatten sie ein Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung besucht. Die Qualifikation der Schülerinnen und Schüler erfolgt zum einen im fachpraktischen Unterricht der Berufsfachschulen Technik I (Metall) und der Berufsfachschule III Sozialwesen (Pflege, Hauswirtschaft), an dem die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen teilnehmen; hier wird der jeweilige Fachlehrer durch eine zweite Lehrkraft unterstützt. Zum anderen werden die Schülerinnen und Schüler im Fachunterricht, der in der

Stammklasse geleistet wird, gefördert und gefordert. Dieser umfasst vor allem die Fächer Deutsch und Mathematik, aber auch Englisch, Fachtheorie, Sport und arbeitskundlichen Unterricht; auch hier arbeiten immer zwei Fachkräfte zusammen. Durch die Kombination aus gemeinsamen und getrennten Unterrichtsanteilen und den Einsatz der Lehrkräfteteams wird auf die besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Vor allem aber können alle Schülerinnen und Schüler, ob mit oder ohne Behinderung, wichtige Erfahrungen in inklusiven Zusammenhängen sammeln und damit einen weiteren Schritt in eine inklusive Gesellschaft gehen.

RBZ Technik Kiel: Die bis zu drei Jahre andauernde Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann entweder im Förderzentrum Ellerbeker Schule oder durch den Besuch der am RBZ Technik ausgelagerten Werkstufenklasse der Ellerbeker Schule erfüllt werden. Es findet ein jahrgangsübergreifender Unterricht statt. Im Rahmen einer ersten Berufswegekonferenz wird zum Ende des externen Werkstufenjahres individuell über den weiteren Verlauf der beruflichen Qualifizierung mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes und der Reha-Beratung beraten. Dabei ist auch die Möglichkeit der Fortsetzung der Beschulung in der Ellerbeker Schule ausdrücklich gegeben. Im Rahmen einer zweiten und dritten Berufswegekonferenz wird zum Ende des ersten und zweiten Berufsschuljahres wiederum individuell über den weiteren Verlauf der Berufsqualifizierung beraten. Die Berufswegekonferenzen sollen die weitere berufliche Entwicklung vorbereiten. Die Vielfalt der beruflichen Wege wird dabei den Beteiligten vorgestellt, erörtert sowie das weitere Vorgehen einvernehmlich abgestimmt. Während der gesamten Zeit am RBZ Technik besteht die Möglichkeit der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht in unterschiedlichen Bereichen. Daneben findet auch Unterricht im Klassenverband statt. Weitere Praxisanteile (z.B. Praktikumstag oder Langzeitpraktikum) vervollständigen das Angebot. Gemeinsamer/inklusive Unterricht wird in bestehenden Fachkursen und gemeinsamen Projekten durchgeführt. Berufliche Orientierung und Teilqualifizierung sind in den folgenden Arbeitsfeldern möglich: Textilpflege, Gartenservice, Fahrradwerkstatt, Kiosk, Schülerfirma, Metallverarbeitung, Holztechnik und Lackiererei.

RBZ Eckener Schule Flensburg: Das RBZ Eckener Schule plant ein Modellprojekt, das sich an Jugendliche richtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Ausbildungsplatz erhalten und für die auch die Ausbildung zur Fachpraktikerin oder zum Fachpraktiker zum Zeitpunkt des Eintritts in das Bildungsangebot kein realistisches Bildungsziel

ist. Es sind Jugendliche, die aller Voraussicht nach auch im Rahmen formaler Regelungen nach Handwerksordnung oder Berufsbildungsgesetz einen Berufsabschluss nicht erwerben können. Die im Rahmen der Ausbildung zur „Begleitung für Dienstleistung“ erworbenen Kompetenzen sollen im Dienstleistungsbereich mit einem Abschluss dokumentiert werden und für einen Einstieg in das Berufsleben Türen öffnen.

Dabei werden neben der fachlichen Qualifizierung vor allem die Förderung von Kompetenzen im Mittelpunkt stehen, die zur Erfüllung von Tätigkeiten im einfachen Dienstleistungsbereich erforderlich sind und dadurch auch dem Anspruch der individuellen Unterstützung Rechnung tragen.

Die Qualifizierung geht von den Schülerinnen und Schülern aus, von ihren individuellen Voraussetzungen und Entwicklungspotenzialen und knüpft aus dieser Perspektive an das an, was die Wirtschaft braucht. Die Orientierung am einzelnen Jugendlichen und seinem Entwicklungspotenzial im berufsbildenden Umfeld soll gewährleisten, dass etwas gelernt und entwickelt wird, was auch für eine Tätigkeit in der Wirtschaft, in der Verwaltung oder bei Institutionen geeignet ist.

Die Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen

- Zugänge erhalten zum beruflichen Kompetenzerwerb und zu beruflichen Qualifikationen; die Kontakte des RBZ sollen genutzt werden, um verstärkt zur Öffnung neuer Wege beizutragen.
- durch die vielfältigen Fachbereiche in den Fachräumen, Werkstätten und Laboren des RBZ Eckener-Schule Berufsfelder kennenlernen und in den verschiedenen Bereichen erlernen, Dienstleistungsaufgaben zu erfüllen;
- individuell gefördert werden, um ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können;
- die Möglichkeit erhalten, zu überprüfen, ob der eingeschlagene Weg sinnvoll ist und den individuellen Leistungsfähigkeiten entspricht;
- durch die gemeinsame Arbeit mit allen Schülerinnen und Schülern am RBZ den gemeinsamen und gegenseitigen Umgang miteinander pflegen;
- dazu beitragen, dass zukünftige Facharbeiter im Umgang mit Menschen mit Behinderung deren Stärken und Einsatzmöglichkeit erleben, um im späteren Berufsleben weniger Berührungsängste zu haben und ggf. auch Arbeitsprozesse mitzugestalten können, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung erleichtern.

10.2 Inklusive Beschulung in der Berufsschule, in den Berufsfachschulen, den Fachschulen, den Fachober- und Berufsoberschulen bis zum Beruflichen Gymnasium

Besonderes Augenmerk wird in der beruflichen Bildung bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern auf zentrale Abschlussprüfungen zum Erwerb eines höheren schulischen Abschlusses gelegt.

Zentrale Abschlussprüfungen zum Erwerb eines höheren schulischen Abschlusses werden in der beruflichen Bildung angeboten

- für den Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsfachschule III der Fachrichtungen Wirtschaft mit den Schwerpunkten Fremdsprache und Informationsverarbeitung (Kaufmännische Assistentinnen/Assistenten) und Sozialpädagogik (Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten) sowie in der Fachschule des Fachbereiches Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Erzieherinnen/Erzieher) und Fachrichtung Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und
- im Beruflichen Gymnasium.

Allen Absolventinnen und Absolventen dieser Schularten stehen die gleichen weiterführenden Möglichkeiten bezüglich Schule, Beruf oder Studium offen.

11 Weiterentwicklung der Inklusion

In den Schulen hat in den letzten 30 Jahren ein grundlegender Paradigmenwandel stattgefunden: Nicht die Schülerin bzw. der Schüler richtet sich nach der Schule, sondern die Schule muss der Schülerin bzw. dem Schüler gerecht werden, und zwar jeder Schülerin und jedem Schüler.

Die Umsetzung der Inklusion ist ein Prozess, der es erforderlich macht, die Rahmenbedingungen für die Inklusion kontinuierlich und schrittweise weiterzuentwickeln. Inklusion wird zunehmend als eine vorrangige Aufgabe der allgemeinbildenden Schule verstanden. Das Ziel ist heute, dass Schulen so ausgestattet und vorbereitet sind, dass sie auf unterschiedliche Bedürfnisse und Bedarfe reagieren können.

Eine gute Ausstattung der Schule bedeutet insbesondere, dass dort auch andere Professionen wie beispielsweise die Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder Schulische Assistenzen fest integriert sind. In Schulen werden verstärkt Personen bzw. Personengruppen mit unterschiedlichen Ausbildungen und Expertisen, mit verschiedenen Aufgabenschwerpunkten, mit unterschiedlichen Beschäftigungsverträgen, Eingruppierungen und Anstellungsträgern tätig. Dabei stellen weiterhin die Lehrkräfte die Mehrheit dar und tragen die Gesamtverantwortung für die Erreichung der pädagogischen Ziele. Pädagogische und didaktische Konzepte stehen auf dem Prüfstand und unterliegen erheblichen Veränderungen; ebenso die Anforderungen an eine professionelle Kooperation und an die Schulleitungen.

Neben den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen haben die Förderzentren eine wichtige Rolle für die Inklusion. Die Sonderpädagoginnen und -pädagogen an den Förderzentren sind Spezialisten und unterstützen und ergänzen die allgemeine Pädagogik. Sie sichern die sonderpädagogische Expertise sowohl für die Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen als auch für die Schülerinnen und Schüler an Förderzentren.

Die Förderzentren handeln unabhängig vom sonderpädagogischem Schwerpunkt im Sinne der Inklusion. Eine erfolgreiche Bildung zeigt sich vor allem als individueller Bildungserfolg und im Mittelpunkt stehen dabei stets die einzelne Schülerin und der ein-

zelne Schüler. Die förderlichen Entwicklungsbedingungen sind unabhängig vom möglichen sonderpädagogischen Schwerpunkt und Förderort zu beschreiben und umzusetzen. Dies kann von einem punktuellen und temporären Angebot bis zu einem umfassenden zieldifferenten Angebot reichen. Hierzu sind an den Schulen konzeptionelle Überlegungen vorzunehmen und regelmäßige Evaluationen durchzuführen.

11.1 Inklusion ist die Aufgabe aller an Schule Beteiligten

An allen Schulen stellt die Inklusion eine wichtige Aufgabe dar und erfordert die Beteiligung aller an Schule Beteiligten sowie fachliche Expertise. Alle Lehrkräfte erwerben bereits in der ersten Ausbildungsphase eine Basisqualifikation, um die unterschiedlichen Bedürfnisse und Bedarfe der Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen und darauf in der Unterrichtsentwicklung entsprechend zu reagieren. Um den Widerspruch zwischen Individualisierung und Standardisierung zu mildern, bedarf es einer hohen Grundkompetenz aller Lehrkräfte in Bezug auf lernprozessbegleitende und pädagogische Diagnostik. Lernstandserhebungen sind hierbei als Diagnoseinstrument eine wichtige Grundlage für eine systematische Unterrichtsentwicklung. Sie bieten den Lehrkräften Informationen, über welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe verfügen und inwieweit in den untersuchten Teilbereichen die fachlichen Anforderungen erfüllt wurden. Wesentlich ist dabei das enge Zusammenwirken der allgemeinen Pädagogik mit der Sonderpädagogik. Eine große Bedeutung kommt dem gesamten Bildungsverlauf zu. Um am Ende von einer geschlossenen Bildungskette sprechen zu können, bedarf es der besonderen z.T. individualisierten Betrachtung und Begleitung der Übergänge von der Elementarstufe in die Primarstufe, von dort in die Sekundarstufe und schließlich des Übergangs in die berufliche Bildung.

11.2 Inklusion braucht Qualitätsstandards

Zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der sonderpädagogischen Förderung ist eine landesweite Standardsetzung in unterschiedlichen Bereichen erforderlich:

11.2.1 Gestaltung der Übergänge

In einem ersten Schritt wurden die vorschulische Unterstützung, der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule und die Grundschule in den Blick ge-

nommen. Im Schuljahr 2019/20 fließen die zusätzlichen 70 Planstellen der Sonderpädagogen daher vorrangig in diese Arbeitsbereiche ein. Im Zuge einer frühzeitigen Förderung verspricht diese Vorgehensweise die Minderung oder Verhinderung insbesondere der sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung.

Damit am Übergang Kindertageseinrichtung/Grundschule die Grundschulen und Förderzentren von Anfang an besser zusammenarbeiten, sind von diesen Akteuren Vereinbarungen über die jeweiligen Aufgaben und die Formen der Zusammenarbeit zu schließen.

11.2.2 Sprachstandserhebung

Es wird geprüft, eine standardisierte frühzeitige und systematische Sprachstandserhebung flächendeckend einzuführen. In diesem Rahmen werden Erfahrungen auch aus anderen Ländern ausgewertet. Es werden Gespräche mit dem betroffenen Ressort aufgenommen, um zu prüfen, inwieweit eine zeitliche Vorverlegung der Sprachstandserhebungen den Raum für früher einsetzende notwendige Förderung ermöglicht. Für eine erste Umsetzung sollten ggfs. Modellprojekte ausgewählt werden, um die landesweite Umsetzung vorzubereiten.

11.2.3 Kontinuierliche Unterstützung in den Grundschulen

Es sollte auf die Zuständigkeit von mehreren Förderzentren verzichtet werden (ausgenommen sind dabei die Landesförderzentren Sehen, Hören, Pädagogik bei Krankheit und die Beratungsstelle Autismus). Um eine möglichst gute Abstimmung zwischen Grundschule und Förderzentrum zu erreichen, muss die Kooperation zwischen beiden Institutionen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt beginnen und als kontinuierliche sonderpädagogische Unterstützung in den Grundschulen etabliert sein.

11.2.4 Feststellungsdiagnostik

Im Bereich der Feststellungsdiagnostik wird eine landesweite Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit durch Verständigung auf Standards und durch die Pilotierung von Diagnosezentren angestrebt. Im Laufe des Schuljahres 2020/21 ist geplant, ein gemeinsames Diagnosezentrum zunächst für zwei Kreise einzurichten. Ziel ist es, die Feststellungsdiagnostik einheitlich über die Anwendung einheitlicher Maßstäbe von gut ausgebildeten Diagnostikern durchzuführen, um so eine Qualitätssteigerung zu

erreichen. Die Vorgehensweise soll zu einer Objektivierung der Feststellungsdiagnostik führen, um landesweit Auskunft über Prävalenzraten und somit über die Förderquoten jedes einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunktes zu geben. Wird dieses Vorgehen positiv evaluiert, ist nach Abschluss der Pilotphase eine landesweite Ausrollung geplant.

11.2.5 Temporär intensiv-pädagogische Maßnahmen

Standards für die temporären intensiv-pädagogischen Maßnahmen (TIP) wurden entwickelt, sie liegen im Entwurf vor und befinden sich in einem Abstimmungsprozess. Mittelfristig sollen in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt erreichbare temporäre Beschulungsangebote an oder mit den Förderzentren eingerichtet werden.

11.2.6 Besoldungsstruktur der Schulleitungen

Die Besoldung der Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber der Förderzentren ist an die Schülerzahl mit sonderpädagogischem Förderbedarf gekoppelt. Im Verlauf des Schuljahres 2019/20 wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Besoldungsstruktur der Schulleitungen der Förderzentren unabhängig von der Anzahl der festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe angepasst werden kann.

11.2.7 Sonderpädagogisches Budget

Die Ressource Prävention und Unterstützung von festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf soll zu einem sonderpädagogischen Budget zusammengefasst werden. Dieses soll unabhängig von der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfen zunächst an den Grundschulen erprobt werden und somit das Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma verhindern. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Schulleitungen der Grundschulen und Förderzentren, wird im Verlauf des Schuljahres 2019/20 eingerichtet, um ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

11.2.8 Landesförderzentrum Autismus

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 wird die Beratungsstelle BIS-Autismus zu einem Landesförderzentrum (LFZ Autistisches Verhalten) weiterentwickelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Unterstützung im Schwerpunkt Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Autistischem Verhalten bzw. für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung aus dem Autismusspektrum auch zukünftig

eine zentrale Struktur beibehalten wird, um u.a. den übergreifenden Aufgaben (Umsetzung der Nachteilsausgleiche in zentralen Abschlussprüfungen, Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards, interne und externe Fortbildung) gerecht zu werden und zugleich das aktuelle Aufgabenprofil (Beratung im inklusiven Kontext) beizubehalten.

Darüber hinaus sollen folgende Leistungen schrittweise in das Aufgabenprofil integriert werden:

Das neu einzurichtende Landesförderzentrum übernimmt die Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen aus dem Autismusspektrum (Anlage und Führung der sonderpädagogischen Schülerakte, Verantwortung für den Ablauf des sonderpädagogischen Verfahrens, Durchführung der Überprüfung, Organisation der Koordinierung etc.).

Die Koordinierung der individuellen Förderplanung sowie Beteiligung an der Formulierung und Fortschreibung von Lern-/Förderplänen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrkräften wird Aufgabe des Landesförderzentrums.

Der Aufbau von temporären Unterstützungsangeboten und Kursen für Eltern und Schülerinnen und Schüler sowie andere Beteiligte liegt ebenfalls zukünftig im Aufgabengebiet des Landesförderzentrums.

Für die neu dazukommenden Aufgaben ist die Prüfung der Anpassung einer schrittweisen Ressourcenerhöhung vorgesehen.

11.2.9 Sonderpädagogischer Förderbedarf im Planstellenzuweisungserlass

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im Planstellenzuweisungserlass der allgemeinbildenden Schule doppelt gezählt. Die Schulleitungen der allgemeinbildenden Schulen können damit durch eine Doppelbesetzung oder durch eine geringere Gruppengröße der Lerngruppe dem sonderpädagogischen Förderbedarf Rechnung tragen. Das Verfahren führt u.a. zu einer Entlastung der Lehrkräfte und wird fortgeführt.

11.3 Elternarbeit

Die Elternarbeit muss sich mit Blick auf die inklusive Beschulung weiterentwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Eltern gerade keine besondere Hervorhebung im inklusiven Kontext wünschen. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, dass die Belange der inklusiv beschulten Schülerschaft und die inklusive Schulentwicklung durch

betroffene Eltern unterstützt werden. In vielen Kreisen und kreisfreien Städten veranstalten die Förderzentren ohne eigene Schülerschaft jährliche Informationsveranstaltungen für Eltern zu ausgewählten Themen - insbesondere zum Wechsel aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Das IQSH organisiert landesweite Beratungs- und Informationsveranstaltungen für die Elternbeiräte und interessierte Eltern. In Zusammenarbeit mit den Landeselternbeiräten und dem MBWK findet eine zentrale Jahresfachtagung statt. Es werden derzeit zwei Schulversuche an Förderzentren ohne eigene Schülerschaft durchgeführt. Das Förderzentrum Schleswig-Kropp und das Landesförderzentrum Sehen haben je einen eigenen Schulelternbeirat gebildet. Im Schuljahr 2019/20 werden diese Schulversuche ausgewertet.

11.4 Inklusives Konzept bei der beruflichen Orientierung

Das MBWK erarbeitet gemeinsam mit allen Partnern ein neues Konzept für die Berufliche Orientierung aller Schularten. Ziel ist es, dies als ein inklusives Gesamtkonzept zu erarbeiten und damit die Berufliche Orientierung mit einer noch höheren Verbindlichkeit und Systematik weiterzuentwickeln. Das Konzept soll zum Schuljahr 2020/21 eingeführt werden. Im MBWK wurde eine begleitende Steuergruppe unter Beteiligung der unteren und oberen Schulaufsicht und dem Integrationsamt mit dem Ziel gebildet, Gelingensbedingungen und Standards für kooperative Berufsorientierungsprojekte zu erarbeiten.

11.5 Inklusion verlangt eine (strukturelle) Weiterentwicklung der Kooperation der verschiedenen Systeme

Wesentliche Bedeutung wird in den kommenden Jahren der zunehmenden integrierten Bildungsplanung in rechtskreisübergreifenden sowie kommunalen Bereichen zukommen müssen. Die bereits bestehenden Pooling-Modelle werden ausgewertet und ggfs. weiterentwickelt werden müssen, damit sie in allen Regionen genutzt werden können. Dazu bedarf es auch der Erkenntnisse über die Umsetzung der schulischen Assistenz, welche mit der Evaluation in den kommenden Monaten vorliegen werden. Diese Evaluationsergebnisse werden ebenfalls herangezogen werden. Dabei gilt es auch ein Augenmerk auf die bildungsplanerischen Prozesse in den Regionen zu legen und die Umsetzung einer integrierten regionalen Bildungs- und Sozialplanung auszuloten. Eine derartige Bündelung ist rechtlich grundsätzlich zulässig. Für den Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX wird die Zulässigkeit der gemeinsamen Leistungserbringung ab dem 01.01.2020, mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des

Bundesteilhabegesetzes, in § 112 Absatz 4 SGB IX explizit gesetzlich geregelt. Demnach kann die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an mehrere leistungsberechtigte Kinder gemeinsam erbracht werden, soweit dies zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen oder die Leistungsberechtigten dies wünschen.

Ein weiterer Punkt auf der Agenda ist die Frage, wie eine Verbindung der Förderzentren Geistige Entwicklung und Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung sowie die Ansiedlung von Schulbegleitung auf Landesebene dazu beitragen können, die vorhandenen Mittel im Sinne der Schulen sowie der Schülerinnen und Schüler besser zu bündeln. Dafür soll auch der Prozess zur Errichtung des Förderzentrums „Fröbelschule“ in Neumünster Anfang 2018 ausgewertet werden.

11.6 Inklusion braucht unterschiedliche Professionen und Ressourcen

Die allgemeinbildenden Schulen setzen gemeinsam mit den Förderzentren den begonnenen Entwicklungsprozess konsequent fort, die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen. Unabhängig vom sonderpädagogischen Förderschwerpunkt sollen passgenaue Beschulungsformen vorgehalten oder entwickelt werden. Eine inklusive Schule braucht zusätzliche Ressourcen und kann nicht allein durch Lehrkräfte gestaltet werden.

Zu einer multiprofessionellen Ausstattung gehört auch nichtlehrendes Personal, welches Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte unterstützt:

- Zusätzlich zu den Sonderpädagoginnen und -pädagogen wird die Eingangsphase der Grundschule weiterhin mit zusätzlichen Lehrerplanstellen aus der allgemeinen Pädagogik gestärkt.
- Die Evaluation wird als Basis für die Weiterentwicklung der Schulischen Assistenz im Grundschulbereich genutzt.
- Bis Ende 2022 soll schrittweise ein verlässliches Ganztagsangebot an allen Grundschulen eingerichtet werden.
- Die Unterstützung der Schulsozialarbeit wird fortgesetzt.
- Zur Unterstützung von Schulen in sozial belasteter Umgebung ist seit dem Jahr 2019 für PerspektivSchulen ein gesondertes und aufwachsendes Budget vorgesehen (2019: 3,3 Mio. €, 2020: 8,0 Mio. €, 2021: 9,0 Mio. €, 2022 ff: 10,0 Mio. €).

Diese Schulen erhalten eine maßnahmenbezogene Unterstützung, wodurch ungleiche Bildungschancen ausgeglichen werden sollen. Das Vorhaben wird evaluiert und wird wichtige Hinweise für die zu gewährende Unterstützung der Schulen in den kommenden Jahren liefern.

- Eine im Jahre 2016 durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung von Prof. Dr. Klemm hat ergeben, dass die Ressourcen für Sonderpädagoginnen und -pädagogen nicht ausreichend sind. Die Landesregierung beabsichtigt, bis 2024 490 neue Stellen für Sonderpädagoginnen und -pädagogen zu schaffen. Diese Erhöhung erfolgt bereits seit dem Schuljahr 2018/19 in jährlichen Schritten von 70 zusätzlichen Planstellen für Sonderpädagoginnen und -pädagogen.
- In der Sonderpädagogik wurde die Zahl der Anfängerstudienplätze an der EUF zum Wintersemester 2015/16 von 100 auf 120 und zum Wintersemester 2016/17 nochmals von 120 auf 160 erhöht. Im Rahmen der Zielvereinbarungen mit der EUF ist eine weitere Erhöhung um 40 Studienplätze vereinbart worden.
- Aufgrund des langen Ausbildungszeitraumes der Lehrkräfte werden mit der EUF zusätzlich folgende temporäre Maßnahmen vereinbart:
 - o Einbindung der universitären Module in den Quer- und Seiteneinstieg
 - o Entwicklung eines Masterstudienganges für Bachelor-Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge ohne Berufserfahrung
 - o Entwicklung eines dualen Masterstudienganges für Bachelor-Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge mit Berufserfahrung
- Darüber hinaus werden der Laufbahnwechsel und der Quer- und Seiteneinstieg ermöglicht, um zusätzliche Lehrkräfte zu gewinnen.
- Um dem Aufgabenfeld zukünftiger Sonderschullehrkräfte Rechnung zu tragen, ist die Einführung einer Option im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik geplant, die die Hausarbeit durch einen IQSH-Zertifikatskurs „Beratung“ ersetzen kann.
- Die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) zum 01.02.2020 stärkt die sonderpädagogische Expertise durch die wieder stärkere Konzentration auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen und die entsprechenden Fachdidaktiken.

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Förderschulbesuchsquoten im Vergleich der Länder von 2007-2016 (KMK, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz-Dokumentation Nr. 214, Juni 2018)	10
Abbildung 2: Entwicklung der Anteile der Schülerinnen und Schüler in inklusiven Maßnahmen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Klassenstufen.1-10 vom Schuljahr 1996/97 bis zum Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	11
Abbildung 3: Verteilung der Förderzentren und Verbundsysteme an allgemeinbildenden Schulen (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	12
Abbildung 4: Überblick Förderzentren inkl. Verbundsysteme in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	13
Abbildung 5: Längsschnitt der Schülerinnen- und Schülerzahl der Jahrgangsstufen 1-10, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, in inklusiven Maßnahmen und an Förderzentren sowie Darstellung der einzelnen Quoten vom Schuljahr 2000/01 bis zum Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)....	15
Abbildung 6: Entwicklung der im Haushalt bereitgestellten Planstellen für die sonderpädagogische Förderung vom Schuljahr 2009/10 bis zum Schuljahr 2018/19 inkl. aller Ausgleichs- und Ermäßigungstatbestände (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	15
Abbildung 7: Ressourcenverteilung für die sonderpädagogische Förderung (Prävention, Inklusion, am Förderzentrum) im Schuljahr 2018/19 differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019).....	16
Abbildung 8: Entwicklung der Förderquote in Schleswig-Holstein und im Durchschnitt der Länder in Deutschland vom Schuljahr 2007/08 bis zum Schuljahr 2018/19 (MBWK, KMK)	18
Abbildung 9: Förderquoten landesweit und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	19
Abbildung 10: Inklusionsquoten landesweit und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	20
Abbildung 11: Förderschulbesuchsquoten landesweit und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	21

Abbildung 12: Prozentuale Verteilung der Planstellen auf die sonderpädagogischen Arbeitsfelder im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	22
Abbildung 13: Prozentuale Ressourcenvergabe im Bereich der Prävention im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	24
Abbildung 14: Studienanfängerzahlen Bachelor „Bildungswissenschaften“ Teilstudiengang Sonderpädagogik: Quelle: Angaben der Hochschule; die Zahlen für das Wintersemester 2019/20 sind vorläufig	31
Abbildung 15: Studienanfängerzahlen Master of Education "Sonderpädagogik"	31
Abbildung 16: Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsdienst (mit Quereinsteigerinnen und -einsteigern) und Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern	33
Abbildung 17: Schülerinnen und Schüler in Förderzentren sowie in inklusiven Maßnahmen nach Förderschwerpunkten an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2017/18 und 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	46
Abbildung 18: Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Schwerpunkte nach Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	47
Abbildung 19: Entwicklung der Zahl der Schüler/-innen an öffentlichen Förderzentren mit SP Lernen nach Jahrgangsstufen (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	50
Abbildung 20: Förderquote im SP Lernen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19	51
Abbildung 21: Inklusionsquote im SP Lernen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19	51
Abbildung 22: Förderschulbesuchsquote im SP Lernen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19	52
Abbildung 23: Vorschulische Sprachheilmaßnahmen im Schuljahr 2018/19	54
Abbildung 24: Förderquote im SP Sprache in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19	55
Abbildung 25: Inklusionsquote in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schwerpunkt Sprache im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	56
Abbildung 27: Förderschulbesuchsquote in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schwerpunkt Sprache im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	56

Abbildung 28: Sprachfördernde Unterstützungsmaßnahmen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2017/18	57
Abbildung 29: Förderquote im SP Emotionale und soziale Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	58
Abbildung 30: Präventionspyramide	59
Abbildung 31: Beispiele Temporäre intensivpädagogische Maßnahmen nach Kreisen im Schuljahr 2017/18.....	61
Abbildung 32: Förderquote im SP Geistige Entwicklung	62
Abbildung 33: Förderschulbesuchsquote im SP Geistige Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19	63
Abbildung 34: Inklusionsquote im SP Geistige Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19	63
Abbildung 35: Förderquote im SP Körperliche und motorische Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19	65
Abbildung 36: Förderquote im SP Hören in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	67
Abbildung 37: Förderquote im SP Sehen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19.....	69
Abbildung 38: Förderquote im SP Autistisches Verhalten in den Kreisen und kreisfreien Städten im Schuljahr 2018/19 (MBWK, Statistikhandbuch, Aktualisierung bis 2019)	70
Abbildung 39: Standorte der Kinder- und Jugendpsychiatrien im Jahr 2019 in Schleswig-Holstein	72
Abbildung 40: sonderpädagogischer Förderbedarf („In den letzten drei Jahren hat sonderpädagogischer Förderbedarf bestanden.“) (MBWK, Zentrale Abschlussprüfungen, 2019).....	77
Abbildung 41: Landesdurchschnittswerte der einzelnen Schwerpunkte im Vergleich zu alle Prüfungskandidaten (ohne sonderpädagogischen Förderbedarf) im Jahr 2019.....	78
Abbildung 42: Ergebnisse 2019 Landesdurchschnittswerte ESA alle Prüfungskandidaten im Vergleich zu teilnehmenden Flexklassen, mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf.....	78

13 Literaturverzeichnis

Baethge, P. D. (2016). *Übergang Schule-Beruf unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in Schleswig-Holstein*. Göttingen.

Brown, K. L. (kein Datum). *Developing a Classroom Management Plan Using a Tiered Approach*. Teaching Exceptional Children; 44, p. 8-17.

Klemm. (2016). *Lehrkräftebedarf und -einsatz im Bereich der sonderpädagogischen Förderung in den öffentlichen allgemeinen Schulen und in den öffentlichen Förderzentren Schleswig-Holsteins*. Essen.

KMK. (14.03.2019). *Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen*.

KMK. (20.11.2011). *Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schule*. KMK.

KMK. (Juni 2018). *Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 214*.

Lütje-Klose, R.-B. W. (2018). *Basiswissen Lehrerbildung, Inklusion in Schule und Unterricht, Grundlagen in der Sonderpädagogik*. Seelze: Kallmeyer-Klett.

MBWK. (2019). Zentrale Abschlussprüfungen.

MBWK. (Aktualisierung bis 2019). Statistikhandbuch.

MBWK. (kein Datum). *Statistische Erhebung der Landeskoordinatorin für Sprache Schuljahr 2018/19*.

Meldungen der Schulämter. (kein Datum). *Abfrage bei den Schulämtern*.

MSGJFS. (kein Datum). *Krankenhausplanung*.

Prof. Dr. Schuck und Prof. Dr. Rauer. (2019). *Konsequenzen und Anregungen aus EiBiSch für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule - nicht nur in Hamburg*. DDS-Die Deutsche Schule; 111. Jahrgang 2019, Heft 4.

(24. Januar 2007). *Schulgesetz - SchulG*.

(Februar 2016). *Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Dokumentation Nr. 210*. KMK.

UN-Behindertenrechtskonvention-BRK. (2006). *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung*.

(2015). *Wissenswertes über Sonderpädagogik für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften*. Kiel: IQSH.